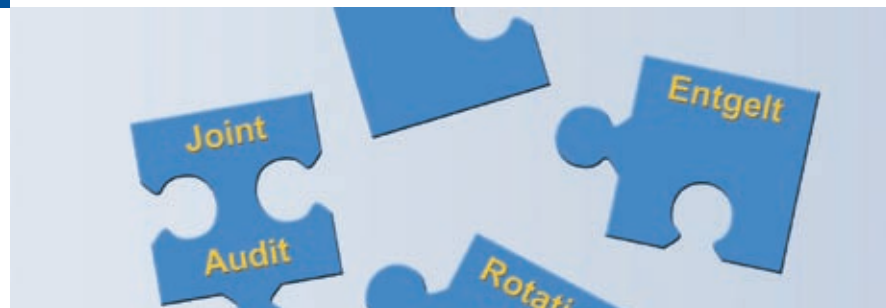


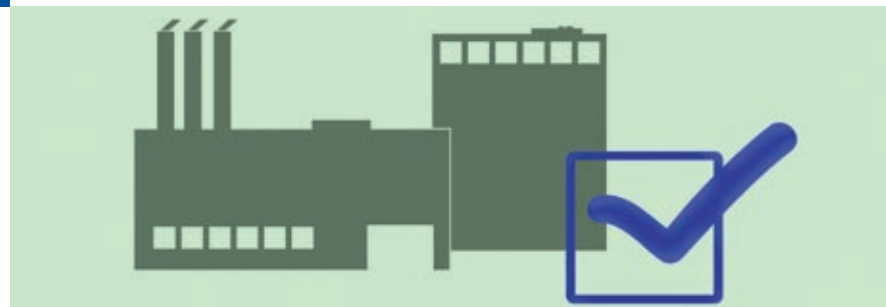
4

Agenda der WPK
zur Reform
der Abschlussprüfung



7

Initiativen der WPK
zur Prüfungspflicht
mittelgroßer
Unternehmen



26

Leitbilder



Mit Beilage
Jahresabschluss der WPK 2011



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mit wp-soft® schneller am Ziel.
intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



Seit Jahren integriert:
skalierte Prüfung

wp-soft® erfüllt seit 2005 die Anforderungen an eine skalierte Prüfung. Das »interaktive Trichterprinzip« von wp-soft® schließt unnötige Prüfungsschritte automatisch aus.

Insbesondere durch folgende Maßnahmen wird die skalierte Prüfung in wp-soft® umgesetzt:

- die automatisierte Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz
- die interaktiv ermittelten Risiken haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungsintensität auf der Prüffeldebene
- nur risikobehaftete Prüfungsziele werden aufgrund der Interaktivität weiterverfolgt
- das Konzept der »hinreichenden Sicherheit« und der »Wesentlichkeit« findet bei wp-soft® automatisch Beachtung
- der Planungsumfang ist von Größe und Komplexität abhängig
- bei Folgeprüfungen werden die Arbeitspapiere des Vorjahres automatisch übernommen und ggf. aktualisiert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder info@wp-soft.eu

www.wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Agenda der WPK zur Reform der Abschlussprüfung „Steigerung von Qualität und Unabhängigkeit“	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Initiativen der WPK zur Beibehaltung der Prüfungspflicht von mittelgroßen haftungsbeschränkten Unternehmen	7
Zweite Konsultationsrunde der WPK	8
Überarbeitung der Ziele des Vorstandes der WPK	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	10
Bericht über Beiratssitzung am 22. Juni/6. Juli 2012 in Berlin	12
Bericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für 2011/2012	14
Änderung von § 24 b BS WP/vBP und Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung	19
Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle in der Amtsperiode 2013 bis 2016	20
Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission in der Amtsperiode 2013 bis 2015	20
WPK-Vizepräsident Gerhard Albrecht neuer Vizepräsident des BFB / Ute Mascher neue Schatzmeisterin	21
Treffen der WPK mit Vertretern des IAASB und des BMJ zur Skalierung der ISA	22
WPK fordert mehr Transparenz in der Aufsicht	22
Initiative der WPK zur qualitätssichernden Entgeltregelung	23
Initiative der WPK zur Änderung des § 160 a Abs. 1 StPO	23
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2012	24
Jahresbericht 2011 der WPK	25
Service Center neu auf der WPK-Internetseite	25

Bekanntmachungen der WPK

Leitbilder des wirtschaftsprüfenden Berufs und der Wirtschaftsprüferkammer	26
Verwendung des Logos der Wirtschaftsprüferkammer	28

Internationales

Studie des Europäischen Parlaments bescheinigt der EU-Kommission methodologische Mängel bei Regelungsvorschlägen zur Abschlussprüfung	29
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	30
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	30
IFAC Compliance Programm – Teil 3: Aktualisierte Aktionspläne	31
Stellungnahme der WPK zum Konsultationspapier der Monitoring Group zur Governance von IFAC-Gremien	31
Fortsetzung der IFAC-Umfragen bei kleinen und mittleren Prüfungspraxen („SMP Quick Poll May/June 2012“)	32
Strategie und Arbeitsprogramm des IAASB 2012 bis 2014	32
Jörgen Holmquist neuer Vorsitzender des IESBA	33
IESBA erweitert sein Arbeitsprogramm um aktuelle Themen	33
Stellungnahme der WPK zu dem IESBA Exposure Draft „Engagement Team“	33
IESBA Exposure Draft „Proposed Change to the Definition of „Those Charged with Governance““	34
Sitzung des IESBA in New York	34
IESBA Exposure Draft „Responding to a Suspected Illegal Act“	35
FEE-Positionspapiere veröffentlicht	35
FEE-Bericht zum Berufsstand in 30 europäischen Ländern	36

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Ausschluss einer Person von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung gemäß § 24 d Abs. 2 Satz 5 BS WP/vBP	41
E-Bilanz: BMF-Presseinformation sowie Verfahrensgrundsätze zur Aktualisierung der Taxonomie	41

Bundessozialgericht wird zur Vertretungsbefugnis im Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV entscheiden	42
--	----

Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Erinnerung	43
--	----

Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge wegen zu geringen Stundenaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle	43

Mitglieder fragen – WPK antwortet	45
---	----

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfegesetzes	46
--	----

Berichte über Gesetzesvorhaben

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur PartG mbB	47
Diskussionsentwurf eines AIFM-Umsetzungsgesetzes – WPK fordert für WP/vBP die Funktion als Verwahrstelle für alternative Investmentfonds	48
Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien	49

Analysen und Meinungen

Aus der Arbeit des IAASB: Sitzungen im März und Juni 2012	
Prof. Dr. Annette G. Köhler	50
Aufsichtsmaßnahmen im norwegischen Revisionswesen	
Prof. Dr. Aasmund Eilifsen, Prof. Dr. Reiner Quick	53

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Keine Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG/Anerkennungsfähigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der KG – m. Anm.	61
Bemessung des weiteren Beitrages zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen	62
Hinweis zur Rechtskraft eines Urteils des VG Berlin zur Vorlagepflicht von Arbeitspapieren	63

Rüge wegen Aufnahme der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vor der Rechtsformbezeichnung in der Firmierung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	64
---	----

Haftungsrecht

Haftung aller Sozien in der interprofessionellen Sozietät – m. Anm.	65
Gewerbsteuer auf Veräußerungsgewinn	66

Service

Veranstaltungen	75
-----------------------	----

Literaturhinweise	76
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	78
Kooperationswünsche	82
Praxisbörse	85
System der Qualitätskontrolle	86
Praktikumbörse	89

Rubriken

Personalien	70
Berichte und Meldungen	73
Impressum	89
Neu dabei	90

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss der WPK 2011
Einzugsermächtigung WPK

Agenda der WPK zur Reform der Abschlussprüfung „Steigerung von Qualität und Unabhängigkeit“



Die WPK sieht eine Kombination verschiedener Elemente und Maßnahmen als zielführend an und legt dazu ihre Agenda vor.

Die von der EU-Kommission am 30.11.2011 vorgelegten Vorschläge zur Reform der Abschlussprüfung haben zahlreiche Organisationen, Institutionen, Berufsangehörige und Wissenschaftler zur Abgabe von Stellungnahmen veranlasst. Zahllose Konferenzen, Diskussionsrunden und Vortragsreihen zu diesem Thema haben inzwischen stattgefunden und finden noch statt. Allein die WPK hat zwei Konsultationsrunden mit den derzeit nicht im Beirat der WPK vertretenen Berufsgruppen veranstaltet (zur zweiten Konsultationsrunde am 24.7.2012 siehe Seite 8 in diesem Heft).

Da die Vorschläge zur Reform der Abschlussprüfung die von der WPK zu wahrenen Belange des gesamten Berufsstandes unmittelbar berühren, hatte die WPK in ihrer Stellungnahme vom 27.1.2012 ausführlich zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission Position bezogen. Diese Stellungnahme richtete sich – wie übrigens alle anderen abgegebenen Stellungnahmen – nur auf die einzelnen im EU-Kommissionsvorschlag angesprochenen Instrumente. Da der verpflichtende Joint Audit in dem letzten Vorschlag der EU-Kommission nicht mehr enthalten war, bestand insofern kein ak-

tueller Anlass zur Stellungnahme. Von einer Positionierung zur externen Rotation war mit Blick auf die unterschiedlichen Auffassungen hierzu im Berufsstand und den Gremien der WPK zunächst abgesehen worden. Der Gesamtkomplex sollte stattdessen unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssteigerung von Abschlussprüfungen und Stärkung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern noch einmal intensiv und unter Einbeziehung aller Berufsgruppen erörtert werden.

Im Ergebnis kamen die Gremien der WPK zu der Erkenntnis,

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

der überraschende Änderungsantrag zur Abschaffung der Prüfungspflicht für mittelgroße haftungsbeschränkte Unternehmen im Zuge der Behandlung der 4. EU-Richtlinie im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments führte im Sommer zu einem besonderen Engagement. Es ist bemerkenswert, dass in den EU-Gremien ein Thema von solcher Tragweite in einem von rund 250 Änderungsanträgen zu der Richtlinie untergebracht wird, statt es in einer offenen Diskussion mit den betroffenen Gruppen abzustimmen und Argumente auszutauschen.

Die WPK hat unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Änderungsantrages im Juli auf ihrer Internetseite und mit einer Sonderausgabe des WPK-Newsletters informiert. Gleichzeitig wurden intensiv vielfältige Aktivitäten entwickelt, um den Wert der Prüfungspflicht als bedeutendes ordnungspolitisches Instrument auch für dieses Marktsegment gegenüber der Politik in Brüssel und Berlin zu verdeutlichen. Eine dieser Aktivitäten ist die von der WPK ins Leben gerufene gemeinsame Initiative der prüfenden und steuerberatenden Berufe in Deutschland zur Beibehaltung der Prüfungspflicht. Auch die Bankenverbände konnten zu einer unterstützenden Initiative motiviert werden. Kurz vor Drucklegung dieses Hefts erfuhr die WPK aus sicherer Quelle beim EU-Parlament, dass der Antrag auf Abschaffung der Prüfungspflicht voraussichtlich nicht weiter aufrecht erhalten werden soll. Die nächste Beratung im Rechtsausschuss in Brüssel steht Mitte September an.

Auch die Diskussion über die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ist weitergegangen. Die Gremien der WPK sind zu der Erkenntnis gekommen, dass eine isolierte Behandlung einzelner Instrumente nicht weiterführt, sondern dass nur verschiedene Elemente und Maßnahmen unter Einschluss einer Qualitätssichernden Entgeltregelung in Kombination zielentsprechend sein können. Diese

Überlegungen wurden den Vertretern der seit der Beiratswahl 2011 nicht mehr in den Kammern vertretenen größeren Netzwerke in einer zweiten Konsultationsrunde im Juli vorgestellt. Der Projektausschuss hat sich mit den unterschiedlichen Meinungen im Berufsstand zu einzelnen Punkten eingehend auseinandergesetzt und die unterschiedlichen Berufsstandsinteressen abgewogen. Als Ergebnis hat die WPK ihre Agenda zur Steigerung der Qualität der Abschlussprüfung und zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers auch an die politischen Entscheidungsträger in Brüssel adressiert.

Einzelheiten zu diesen Themen lesen Sie in diesem WPK Magazin; zur aktuellen Entwicklung berichtet die Wirtschaftsprüferkammer im Internet und via Newsletter.

Gesondert hinweisen möchte ich Sie auch auf die vom Beirat im Juli beschlossenen Leitbilder des wirtschaftsprüfenden Berufs und der WPK. Bereits der Vorstand der vorangegangenen Amtsperiode hatte sich mit deren Entwicklung befasst, die weitere Fortführung aber den nach der Beiratswahl 2011 amtierenden Gremien überlassen. Mit den nun vorliegenden Texten haben wir übersichtliche und insbesondere für Außenstehende klare Darstellungen des Selbstverständnisses und der Grundprinzipien unseres Berufsstandes und seiner Organisation. Die Leitbilder sind ebenfalls in diesem WPK Magazin veröffentlicht.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Herbst und Winter 2012/2013 versprechen berufspolitisch sehr spannend zu werden. Im Oktober und November haben wir wieder unsere Kammerversammlungen, zu denen ich Sie im August mit Mitgliederschreiben bereits eingeladen habe. Es bietet sich dann die Gelegenheit, diese und andere Themen zu besprechen. Ich freue mich auf den Gedankenaustausch mit Ihnen.

Ihr



dass eine isolierte Diskussion einzelner Instrumente nicht weiterführt, sondern nur verschiedene Elemente und Maßnahmen unter Einschluss einer qualitätssichernden Entgeltregelung in Kombination zielentsprechend sein können und hierbei wiederum zwischen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und sonstigen prüfungspflichtigen Unternehmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu unterscheiden ist.

Kombination aus Mehrjahresbestellung, externer Rotation, Joint Audit und qualitätssichernder Entgeltregelung

Für **Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse** setzt sich die WPK daher für eine verbindliche Kombination der nachfolgenden vier Instrumente ein:

- Langjährige Mehrjahresbestellung
- externe Rotation (beispielsweise zehn Jahre)
- qualitätssichernde Entgeltregelung
- verpflichtender Joint Audit.

Die externe Rotation sowie verpflichtende Joint Audits als isolierte Instrumente lehnt die WPK hingegen ab. Diese die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers fördernden Instrumente können bei ihrer isolierten Anwendung auch negative Auswirkungen mit sich bringen. Nur durch die Kombination treten die qualitäts- und unabhängigkeitfördernden Wirkungen in den Vordergrund. Negative Auswirkungen werden neutralisiert.

Im Einzelnen gehen die Überlegungen dahin, dass der verpflichtende Joint Audit – ebenso wie die externe Rotation – für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse und damit unabhängig von bestimmten Größenmerkmalen vorgesehen werden sollten. Des Weiteren sollte der Joint Audit zeitversetzt erfolgen, so dass ein neubestellter Abschlussprüfer mit einem der bisherigen Abschlussprüfer für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gemeinsam prüft, um einem möglichen Wissensverlust entgegenzuwirken. Bei den **übrigen gesetzlichen Abschlussprüfungen** sieht die WPK eine langjährige Mehrjah-

resbestellung in Kombination mit einer qualitätssichernden Entgeltregelung als zielführend, ausreichend und verhältnismäßig an.

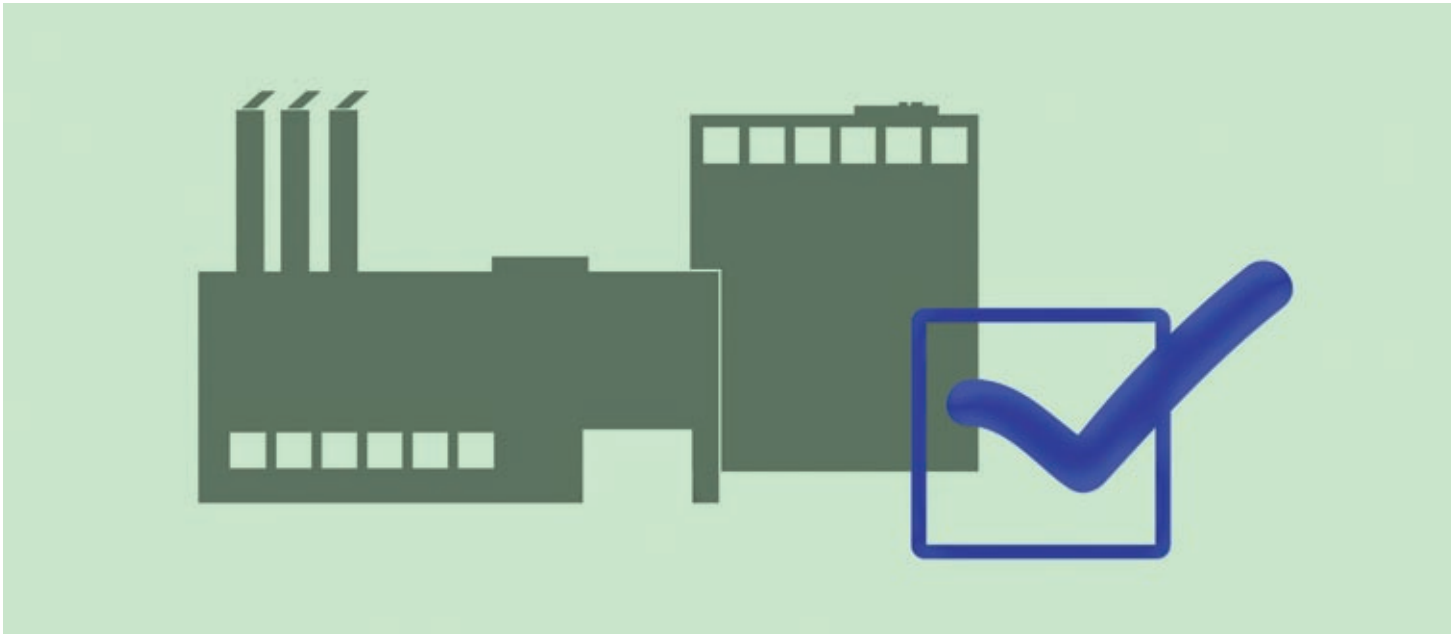
Dieses Kombinationsmodell ist zusammen mit weiteren wichtigen Standpunkten der WPK zur Reform der Abschlussprüfung in einer Agenda zusammengefasst und den Abgeordneten des Rechtsausschusses (JURI) des EU-Parlaments vorgelegt worden. Gespräche mit Abgeordneten werden auf dieser Grundlage geführt.

Wie die durchgeführten Konsultationsrunden gezeigt haben, wird es im Hinblick auf die externe Rotation vor allem von den Vertretern der „Big Four“ nicht mitgetragen. Das Bemühen der WPK, im Berufsstand eine möglichst einheitliche Auffassung herbeizuführen, führte noch zu einem Gespräch mit Vertretern der „Big Four“ und der „Next Ten“. Leider war es dabei nicht möglich, einen Konsens zu erreichen. Vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielsetzung, der Vertrauenskrise in die Abschlussprüfung entgegenzuwirken, hält es die WPK daher unverändert für erforderlich, mit einer die Qualität und die Unabhängigkeit steigernden Gesamtlösung die Belange des gesamten Berufsstandes zu wahren. Wegen der dortigen spezifischen Besonderheiten schließt es die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden allerdings nicht mit ein.

sn

Agenda der WPK zur Reform der Abschlussprüfung abrufbar unter
 → www.wpk.de/aktuell/regelungsvorschlaege.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2012/

Initiativen der WPK zur Beibehaltung der Prüfungspflicht von mittelgroßen haftungsbeschränkten Unternehmen



Am 9./10.7.2012 hat der Rechtsausschuss JURI des europäischen Parlaments unter anderem die Überarbeitung der 4. und 7. EU-Richtlinien (sogenannte EU-Bilanzrichtlinien) beraten. Der britische Abgeordnete Sajjad Karim hat hierzu einen von der Öffentlichkeit (zunächst) weitgehend unbemerkten Änderungsantrag eingereicht, wonach mittelgroße Unternehmen nicht mehr von der Prüfungspflicht erfasst sein sollen (die WPK berichtete am 19.7. und 27.7.2012 im Internet).

Die WPK setzt sich vor diesem Hintergrund mit Nachdruck für eine Beibehaltung der Prüfungspflicht für mittelgroße Unternehmen ein und steht mit allen maßgeblichen Entscheidungsträgern in engem Kontakt, um frühzeitig vor den weiteren Beratungen in Brüssel auf den Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen.

So hat sich der Präsident der WPK, Dr. Claus C. Securs, mit Klaus-Heiner Lehne und Sajjad Karim sowie weiteren EU-Abgeordneten, insbesondere denen des Rechtsausschusses, in Verbindung gesetzt und um persönliche Gespräche gebeten. Aufgrund der Intransparenz der Meinungsbildungsprozesse insbesondere im JURI hat Dr. Securs unter anderem und insbesondere auch die zuständigen Bundesminister für Justiz und Wirtschaft informiert und um Unterstützung für den Erhalt der Prüfungspflicht bei mittelgroßen Unternehmen gebeten. Auch Binnenmarktkommissar Michel Barnier sowie Dr. Edmund Stoiber, Leiter der Anti-Bürokratie-Arbeitsgruppe der EU-Kommission, wurden angeschrieben, wobei Letzterer bereits seine Unterstützung zugesagt hat. Daneben befindet sich die WPK in engem

Kontakt und Austausch mit den Vertretern der signifikanten Gruppierungen des deutschen, aber auch des europäischen Berufsstandes, den Verbänden und anderen relevanten Organisationen und Institutionen. Die WPK hat unter anderem die gemeinsame Initiative der prüfenden und steuerberatenden Berufe in Deutschland für die Beibehaltung der Prüfungspflicht von mittelgroßen Unternehmen ins Leben gerufen.

Die Überarbeitung der EU-Bilanzrichtlinien währt bereits längere Zeit. Die WPK hatte zu den am 25.11.2011 vorgelegten Vorschlägen der EU-Kommission mit Schreiben vom 6.12.2011 Stellung genommen. Diese Vorschläge sehen unverändert eine Prüfungspflicht von mittelgroßen Unternehmen vor. Soweit im Rahmen einer der Reform der 4. und 7. EU-Bilanzrichtlinie vorgelagerten

Konsultation im Jahr 2009 Überlegungen zumindest de facto zu einem Wegfall der Prüfungspflicht geführt hätten, hatte sich die WPK mit Schreiben vom 27.4.2009 an

den seinerzeit zuständigen EU-Kommissar McCreevy ablehnend geäußert.

Kurz vor Drucklegung dieses Hefts erfuhr die WPK aus siche-

rer Quelle beim EU-Parlament, dass der Antrag auf Abschaffung der Prüfungspflicht voraussichtlich nicht weiter aufrecht erhalten werden soll. th/en

Zweite Konsultationsrunde der WPK



Am 24.7.2012 kamen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin 19 Vertreter der seit der Beiratswahl 2011 nicht mehr in den Kammergremien vertretenen größeren Netzwerke zur zweiten Konsultationsrunde mit dem Vorstand der WPK zusammen. Zugegen waren auch die Mitglieder des WPK-Projektausschusses EU-Initiative zur Ab-

schlussprüfung und Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission (zur ersten Konsultationsrunde siehe WPK Magazin 1/2012, Seite 6).

Gesprächsgegenstand waren abermals die Regelungsvorschläge der EU-Kommission und die von der WPK entwickelte Agenda zur Reform der Abschlussprü-

fung. Für die WPK stehen die Verbesserung der Prüfungsqualität und die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Ziel ist die Festigung des Vertrauens in die Abschlussprüfung. Dafür kombiniert die Agenda der WPK verschiedene Elemente der EU-Initiative zur Abschlussprüfung. Diskutiert wurde im Verlauf der Konsultationsrunde insbesondere, ob ein verpflichtender Joint Audit Bestandteil sein soll. Die Teilnehmer der Konsultationsrunde nahmen unterschiedliche Positionen zu der Agenda ein, wobei die Vertreter der mittelgroßen Netzwerke die Überlegungen der WPK weitgehend unterstützten. Die Diskussionsbeiträge wurden im Projektausschuss EU-Initiative zur Abschlussprüfung in weiteren Beratungen zur Agenda der WPK ausgewertet (siehe zur Agenda den Beitrag auf Seite 4 f. in diesem Heft). th



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

**Als Wirtschaftsprüfer
erkenne ich die
Besonderheiten jedes
Unternehmens.
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/abschlusspruefung



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Überarbeitung der Ziele des Vorstandes der WPK

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 22.6.2012 in Berlin führte Präsident Dr. Claus C. Securs wie folgt aus:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 27.4.2012 sprachen Sie mir Ihr Vertrauen aus und wählten mich zum Präsidenten der WPK. Ihnen war wichtig, dass die begonnenen berufspolitischen Projekte engagiert fortgeführt werden. Heute, rund 50 Tage später, darf ich Ihnen bestätigen, die Projekte werden mit hoher Intensität, erheblichem Zeitaufwand, insbesondere aber mit viel persönlichem Engagement fortgeführt. 50 Tage blieben eigentlich noch für den vollen Überblick, aber seien Sie versichert, es geht schneller. Es muss auch schneller gehen, weil ich in der laufenden Amtsperiode eingestiegen bin und für bestimmte Projekte vorgegebene Zeiträume existieren. Dies ist auch der Grund, weshalb ich ein Monitoring für die Ausschussarbeit angeregt habe, das einen ständigen Überblick über den Stand der Diskussion, die Ziele und die zeitlichen Zielerwartungen in den Ausschüssen vermittelt, aber auch um fehlende Koordination und Abstimmung unter den Ausschüssen bei gleichgelagerten oder überlappenden Themen auszuschließen.

Heute darf und kann ich Ihnen erstmals über die Arbeit des Vorstandes berichten. Auf schriftliche Ausführungen haben wir angesichts der kurzen Zeit seit dem 27.4.2012 verzichtet.

Überprüfung der Ziele des Vorstandes

Unmittelbar nach Amtsantritt habe ich mir zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen die Vorstandsziele angeschaut. Folgende Anpassungen haben wir gestern beschlossen: Wir wollen unsere Ziele aktiver formulieren, denn wir wollen uns aktiv in die Diskussion einbringen.

Das Projekt der Zusammenführung der Berufe des vereidigten Buchprüfers und des Wirtschaftsprüfers wurde nochmals eingehend diskutiert. Es wurde unter Berücksichtigung der Diskussion im Berufsstand konkretisiert, ein Ergänzungsexamen für vereidigte Buchprüfer zu schaffen.

Hinzugekommen ist das Ziel „Erhöhung der Transparenz der Berufsaufsicht, Disziplinarmaßnahmen gegen Berufsgesellschaften“. Gerade dieses Thema sehe ich als besonders wichtig an. Wichtig in Bezug auf die EU-Bestrebung zur Schaffung einer eigenständigen Aufsichtsbehörde und wichtig vor allem auch in Bezug auf unser aller Selbstverständnis, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist aber auch wichtig, weil Transparenz ein Instrument der Aufklärung über die Effektivität der Aufsicht ist, wenn es darum geht, in öffentlichkeitsrelevanten berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren Sanktionen oder Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen auch individualisiert offen kommunizieren zu können.

Die Verhältnismäßigkeit muss freilich gewahrt bleiben, in jedem Einzelfall käme es daher auf eine Abwägung zwischen dem Schutz



der Persönlichkeit und dem öffentlichen Interesse an einer Veröffentlichung an. Transparenz in gelebter Verhältnismäßigkeit sollte unser Ziel sein. Dahin gehen die Überlegungen des Projektausschusses, der sich zudem mit der Frage beschäftigt, wie man berufrechtliche Sanktionen auch gegen Prüfungsgesellschaften einführen kann, denn nach derzeitigem Recht können nur natürliche Personen mit Sanktionen belegt werden.

Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung

Der Projektausschuss hat die Aktivitäten weitergeführt und eine Agenda mit den Kernpositionen der Wirtschaftsprüferkammer entwickelt. Damit werden wir insbesondere gegenüber EU-Parlamentariern aktiv auftreten. Die Initiative geht zurück auf ein Gespräch, das ich im Mai mit Klaus-Heiner Lehne, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des EU-Parlaments geführt habe. Er zeigte sich nicht nur interessiert, sondern ließ auch erkennen, dass unsere Idee kreativer Kombinati-

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

onen verschiedener Faktoren aus den vorliegenden Regulierungsvorschlägen durchaus interessant sein könnte. Dieser konstruktive Ansatz wäre auch ein Gesprächsthema für die zweite Konsultationsrunde (Anm. d. Red.: siehe dazu Seite 8 in diesem Heft).

Neuregelung der Satzung der WPK und der Wahlordnung

Große Freude bereitet mir die Mitarbeit in dem Projektausschuss „Neuregelung der Satzung der WPK und der Wahlordnung“. Zwei Ziele sind bislang definiert. Die Satzung soll von Redundanzen befreit und entschlackt werden, was ich als Beitrag zum Bürokratieabbau ansehe.

Besonders bedeutsam ist die Fortentwicklung der Wahlordnung der WPK. Im Mittelpunkt steht unverändert eine Personenwahl, in Verbindung allerdings mit einer Verhältniswahl. Wir haben inzwischen grünes Licht vom Bundeswirtschaftsministerium bekommen, dies ohne WPO-Änderung in der Wahlordnung umzusetzen. Ziel soll sein, dass zukünftig alle Segmente des Berufsstandes im Beirat der WPK vertreten sind. Die bekannte Personenwahl in Listenform bliebe, wir hätten aber ein zweistufiges Auszählungsverfahren, das die Verteilung im Proporz der Listen sicherstellt. Dies ist ein Thema für eine weitere Konsultationsrunde. Weitere materielle Änderungsvorschläge zur Satzung der Wirtschaftsprüferkammer könnten folgen.

Skalierte Prüfungsdurchführung

Große Bedeutung haben die Beratungsergebnisse der Ausschüsse

„Berufsrecht“ und „Rechnungslegung und Prüfung“ im Hinblick auf die skalierte Prüfungsdurchführung. Die bis zum 31.5.2012 vorgelegten Eingaben aus dem Berufsstand wurden sämtlich bearbeitet. Heute steht die Änderung des § 24 b Berufssatzung auf der Tagesordnung. Ebenso soll der Hinweis der Wirtschaftsprüferkammer abschließend beraten werden.

Es dürfte nicht übertrieben sein zu behaupten, dass der Berufsstand mit großer Erwartung der Verabschiedung der Änderung zur Berufssatzung und dieses praktisch bedeutsamen Hinweises entgegenseht. Die Stellungnahmen lassen aber ebenfalls erkennen, dass dieser Hinweis nur ein erster Teil einer umfassenden Regelung zur Skalierung der Abschlussprüfung sein wird.

Ich danke den Vorsitzenden beider Ausschüsse, Dr. Heinz-Dieter Müller und Dr. Carsten René Beul und allen Mitgliedern für ihre Arbeit. Wir bekommen nun mit dem Hinweis eine wichtige Arbeitshilfe an die Hand (Anm. d. Red.: siehe dazu auf Seite 19 in diesem Heft).

Leitbilder des wirtschaftsprüfenden Berufs und der Wirtschaftsprüferkammer

Klare Leitbildvorgaben helfen nicht nur Unternehmen in der Außendarstellung, auch für einen Freien Beruf und eine Kammer können sie hilfreich sein. Bereits der alte Vorstand hatte daher das Projekt der Entwicklung von Leitbildern für den Berufsstand und die WPK angestoßen. Unser Ausschuss „Corporate Governance der WPK“ hat die Leitbildentwürfe weiterentwickelt und gestern

dem Vorstand vorgelegt. Eine Publikation für den Berufsstand ist im WPK Magazin 3/2012 im September vorgesehen (Anm. d. Red.: siehe dazu auf Seite 26 f. in diesem Heft).

Verhaltenskodex für Gremienmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer

Ein weiteres zentrales Thema des Ausschusses ist die Entwicklung eines Verhaltenskodex für die Gremienmitglieder der WPK, der sich auch auf das Verhältnis der Gremienmitglieder untereinander bezieht.

Ausblick

Wie geht es weiter in den kommenden Wochen und Monaten? Die EU-Regelungsvorschläge stehen im Vordergrund der Aktivitäten. Im Herbst wird der Rechtsausschuss des Parlaments abschließende Beschlüsse fassen. Verzögerungen sind aber durchaus möglich und deuten sich auch bereits an. Wir planen unsere Gespräche mit EU-Parlamentariern zeitlich passend im Vorfeld zu den Entscheidungen, im Schwerpunkt im Moment für September. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir die Agenda der WPK, die ich angesprochen hatte, gut platzieren können.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, soweit mein erster Bericht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Bericht über Beiratssitzung am 22. Juni / 6. Juli 2012 in Berlin

Aufgrund der umfangreichen Tagesordnung fand die Sommersitzung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer an zwei Tagen, am 22.6. und 6.7.2012, statt. Der Beirat beschloss die Achte Änderung der Berufssatzung WP/vBP, mit der die skalierte Prüfungsdurchführung im Berufsrecht normiert wird. Darüber hinaus genehmigte der Beirat den Jahresabschluss nebst Lagebericht der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2011 und nahm die Berichte der Abschlussprüferaufsichtskommission und der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2011 zur Kenntnis.

Zunächst berichtete der Präsident Dr. Claus C. Securs über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates am 26.4.2012 (dazu auf Seite 10 f. in diesem Heft). Besondere Aufmerksamkeit widmete er den jüngsten Entwicklungen der Reformprojekte der EU-Kommission zur Abschlussprüfung. Ein gemeinsamer Projektausschuss des Vorstandes und des Beirates habe die Kernpositionen der WPK zur Zukunft der Abschlussprüfung in einer Agenda zusammengefasst. Der Beirat nahm dieses Beratungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Auch seien die Arbeiten mit dem Ziel der Einführung einer Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen fortgeführt worden, ebenso die Arbeiten zur Reform der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer.

Nach ausführlicher Vorberatung durch den vom Beirat ge-

bildeten Haushaltsausschuss genehmigte der Beirat einstimmig den Jahresabschluss nebst Lagebericht der WPK für das Wirtschaftsjahr 2011. Der Vorstand der WPK wurde anschließend einstimmig entlastet.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte Dr. h.c. Wolfgang Spindler, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), über die Tätigkeit der APAK im Jahr 2011. Er verwies auf den schriftlichen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011, in dem der Wirtschaftsprüferkammer insgesamt eine geeignete, angemessene und verhältnismäßige Aufgabenerfüllung in den aufsichtsrelevanten Bereichen attestiert wird. Die APAK spreche sich weiterhin dafür aus, dass das derzeitige in Deutschland praktizierte gemischte Aufsichtssystem beibehalten werde. Zudem ging Dr. Spindler in seiner Berichterstattung auf die gute Zusammenarbeit der APAK mit den Prüferaufsichten anderer Staaten ein. Noch im Jahr 2011 sei mit der schweizerischen Prüferaufsicht eine Absichtserklärung unterzeichnet worden, die das Heimatstaatsprinzip vorsehe. Die APAK und das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hätten darüber hinaus im März 2012 eine Absichtserklärung über die Kooperation im Bereich der Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer unterzeichnet. Die Erklärung bilde die Voraussetzung und Grundlage für den Austausch von Informationen und die Durchführung gemeinsamer Sonderuntersu-

chungen bei Abschlussprüfern, die sowohl unter der Aufsicht der APAK als auch des PCAOB stehen (im Einzelnen siehe Seite 14 ff. in diesem Heft).

Joachim Riese, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK), erstattete im Anschluss den Tätigkeitsbericht der KfQK für das Jahr 2011. Festzustellen sei, dass wie in den Vorjahren regelmäßig in den gleichen Bereichen des Qualitätssicherungssystems der untersuchten Praxen Mängel festgestellt wurden. Dazu zählten insbesondere die mangelnde Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, Mängel in Bezug auf die auftragsbezogene Qualitätssicherung und fehlende Regelungen zur Unabhängigkeit bei Schnittstellen mit anderen Praxen. Aufgrund von organisatorischen Maßnahmen sei es gelungen, die Welle der Qualitätskontrollberichte des Jahres 2011 gut zu bewältigen. Riese zeigte sich zuversichtlich, dass – wie von der Abschlussprüferaufsichtskommission gefordert – Qualitätskontrollberichte innerhalb von sechs Monaten erstausgewertet und die einzelnen Qualitätskontrollverfahren in der Regel innerhalb eines Jahres nach Posteingang abgeschlossen werden können. Die KfQK wurde einstimmig entlastet.

Der Beirat beschloss die Neuwahl der KfQK für die Amtszeit vom 17.1.2013 bis zum 16.1.2016 (dazu auf Seite 20 in diesem Heft) und stimmte zudem der Ernennung von Wolfram Rappl zum neuen Landespräsidenten der WPK in Bayern

durch den Vorstand zu (dazu auf Seite 37 in diesem Heft).

Am zweiten Sitzungstag beschloss der Beirat die Achte Änderung der Berufssatzung. Im neuen § 24 b Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP soll dem Grundsatz der „skalierten Prüfungsdurchführung“ Rechnung getragen werden. Weiterhin stimmte der Beirat dem vom Vorstand verabschiedeten „Hinweis zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA“ zu (zu diesem Themenkreis auf Seite 19 in diesem Heft).

Im Weiteren diskutierten die Beiratsmitglieder ausführlich die Überlegungen des eingesetzten Projektausschusses, zur Sicherung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung eine

qualitätssichernde Entgeltregelung zu fordern. Ergänzend dazu befürwortete der Beirat die Aufnahme einer Berufspflicht zur Vereinbarung und Abrechnung einer angemessenen Vergütung in die WPO.

Ebenso ausführlich wurden anschließend die Eckpunkte einer Neustrukturierung des Wahlrechts besprochen. Im Ergebnis befürwortete der Beirat die Einführung einer personalisierten Verhältniswahl, da nur diese sicherstellen könne, dass der Beirat den gesamten Berufsstand repräsentiert. Der Beirat beauftragte den Ausschuss, seine Arbeiten fortzuführen.

Im Folgenden berief der Beirat die Mitglieder der Aufgaben-

und der Widerspruchskommission für die Zeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2015 (dazu auf Seite 20 in diesem Heft).

Die Berichterstattung aus verschiedenen, gemeinsam vom Beirat und Vorstand gebildeten Ausschüssen bildete den letzten Tagesordnungspunkt der Beiratssitzung. Im Zusammenhang zur Berichterstattung aus dem Projektausschuss Corporate Governance in der WPK beschloss der Beirat das Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs und das der Wirtschaftsprüferkammer (dazu auf Seite 26 in diesem Heft).

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 20.11.2012 in Berlin statt. me

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankheitskostenvollversicherung
ab 220,96 EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen
Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3
mit 1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-2115**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Telefon 02 21/5 78 45 85
www.dkv.com/wirtschaftspruefer, wirtschaftspruefer@dkv.com

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____ Telefon privat/beruflich _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

angestellt selbstständig

WPKM-0312 Deutsche Krankenversicherung

DKV

Bericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für 2011/2012

Anlässlich der Beiratssitzung der WPK am 22.6.2012 in Berlin führte Dr. h.c. Wolfgang Spindler, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), wie folgt aus:*

Traditionell berichtet die APAK in der Sommersitzung des Beirates der WPK über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr. Ich werde mich relativ kurz fassen, obwohl 2011/2012 für die APAK sehr ergebnisreich waren.

Mitglieder der APAK

Zunächst möchte ich über aktuelle personelle Veränderungen sprechen. Die APAK wird seit dem 1.1.2012 von zwei neuen Mitgliedern unterstützt. Es handelt sich hierbei um Dr. Ulla Kopp, Geschäftsführerin der Hamburg Messe und Congress GmbH, und Dr. Herbert Meyer, den ehemaligen Präsidenten der Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR e.V.). Leider konnte unser Mitglied Dr. Elke König, nachdem sie die Präsidentschaft der BaFin übernommen hat, aufgrund einer Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums der Finanzen betreffend die Inkompatibilität beider Ämter ihre Tätigkeit für die APAK nicht fortsetzen. Dies bedeutet, dass die APAK derzeit aus neun Mitgliedern besteht. § 66a Abs. 2 S. 1 WPO erlaubt die Besetzung der APAK mit mindestens sechs und bis zu zehn Mitgliedern.

Aufgabenerfüllung der WPK

Im März 2012 hat die APAK ihren Tätigkeitsbericht für 2011 ver-

öffentlicht. Diesen Bericht finden Sie auch in Ihren Sitzungsunterlagen. Der Bericht endet wie schon in den Vorjahren mit der Feststellung, dass die WPK ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt hat. Hierbei handelt es sich um den gesetzlichen Prüfungsmaßstab, den die APAK zu beachten hat. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden von der WPK stets berücksichtigt und umgesetzt. Auch wenn Dr. von Waldthausen bereits im Rahmen seiner Berichterstattung als Beiratvorsitzer darauf hingewiesen hat, darf ich an dieser Stelle meinerseits auch noch einmal erwähnen, dass die APAK – entsprechend dem Kernbereich ihrer Aufsichtstätigkeit – insbesondere die Berufsaufsichtsverfahren sehr intensiv begleitet hat und bestätigen kann, dass die Berufsaufsicht durch die WPK hervorragend wahrgenommen wird.

Regulierungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung

Wir haben Anfang 2012 zu den Regulierungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung Stellung genommen. Aus der Stellungnahme der APAK möchte ich lediglich zwei oder drei Schwerpunkte hervorheben.

Die APAK wendet sich ausdrücklich gegen die von der EU-Kommission mit den Änderungen von Art. 32 und 32a (neu) der Abschlussprüferrichtlinie vorgeschlagene Umstrukturierung der öffentlichen Aufsichten in Euro-



pa. Obwohl hier oft verkürzt von einer „Behördenlösung“ gesprochen wird, sehen die Vorschläge vielmehr eine nicht näher definierte öffentliche Aufsichtsinstitution vor, die sich nicht notwendigerweise mit dem deutschen Rechtsbegriff einer „Behörde“ decken muss. Die Unabhängigkeit vom Berufsstand ist hier das wichtigste Merkmal. Die APAK wendet sich gegen die Änderung in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Form aus zweierlei Gründen:

Erstens soll die von der Kommission vorgesehene öffentliche Aufsicht für alle Abschlussprüfer zuständig sein. Wir gehen davon aus, dass eine Fokussierung dieser Aufsicht auf die Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse ausreichend ist.

Zweitens wird die Delegation von Aufsichtsaufgaben, auch bei Letztzuständigkeit der unabhängigen Aufsicht, weitgehend ausgeschlossen. Für das deutsche Aufsichtssystem würde dies das Ende der Beteiligung der WPK und damit des Berufsstandes an der Be-

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

Weil die Zeit nicht
alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

HDI
GERLING

Versicherungen

www.hdi-gerling.de

Sie haben Fragen? Dann rufen Sie gleich an!

HDI-Gerling
Firmen und Privat Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126

rufsaufsicht bedeuten. In dieser Absolutheit kann die APAK die Vorschläge nicht unterstützen. Sie werden auch keine derartige Aussage in der Stellungnahme der APAK zu den Regulierungsvorschlägen finden. Vielmehr vertritt die APAK die Auffassung, dass sich das derzeitige System grundsätzlich bewährt hat und im Wesentlichen fortgeführt werden sollte. Insbesondere befürwortet die APAK weiterhin eine Beteiligung des Berufsstandes an der Aufsicht. Richtig ist aber, dass wir es begrüßen würden, wenn sich der Inhalt der Vereinbarung über die direkte Unterstellung der Abteilung Sonderuntersuchungen unter die Weisungsbefugnis der APAK, die zum 1.4.2012 in Kraft getreten ist, im Gesetz wiederfinden würde.

Darüber hinaus, und auch das wissen Sie, hat sich die APAK einstimmig für die externe Rotation bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach spätestens zehn Jahren ausgesprochen. Dieser Positionierung sind lange und intensive Diskussionen voraus gegangen; ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die gestrige Veranstaltung „Dahlem Lectures on FACTS“, bei der über dieses Thema gesprochen wurde.

Wir haben, um es vorsichtig auszudrücken, zu unserem Standpunkt aus dem Berufsstand deutlich kritische Rückmeldungen erhalten. Wir glauben aber, dass der Aspekt der Wahrnehmung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers so wichtig ist, dass die Einführung einer externen Pflichtrotation gerechtfertigt ist. In die Abwägungen des Für und Wider einer solchen Rotation sind auch die Erfahrungen von APAK-Mitgliedern eingeflossen, die Prüfungsausschussvorsitzende von Aufsichtsräten großer Unternehmen sind. Nicht zuletzt auch de-

ren Expertise führte zur grundsätzlichen Befürwortung dieses Regulierungsvorschlages.

Ein weiterer Vorschlag der APAK bestand in der Abschaffung paralleler Qualitätskontrollen gemäß § 57a Abs. 1 WPO für Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse, die ja schon den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen unterliegen. Die Durchführung beider Verfahren entspricht der derzeitigen Rechtslage und führte in der Vergangenheit zu Doppelprüfungen und zu Verwirrungen hinsichtlich der teilweise unterschiedlichen Untersuchungsansätze und -schwerpunkte. Hier sehen wir Handlungsbedarf.

Sonderuntersuchungen

Wie bereits angesprochen, ist die Vereinbarung zwischen APAK und WPK über die Übertragung des Direktionsrechts bezüglich der Abteilung Sonderuntersuchungen an die APAK zum 1.4.2012 in Kraft getreten. Die APAK hat angesichts der damit verbundenen neuen Aufgaben einen Ausschuss eingerichtet, der von Dr. Siegfried Luther geleitet wird und neben diesem mit Prof. Dr. Kai-Uwe Marten und Dr. Herbert Meyer besetzt ist. Die wesentliche Aufgabe dieses Ausschusses wird in der aktiven und umfassenden Begleitung der jetzt unmittelbar durch die APAK organisierten und verantworteten Sonderuntersuchungen liegen. Diesen Aufgaben wird die APAK unter anderem durch die Teilnahme an den sogenannten Tone at the Top-Gesprächen am Anfang einer Sonderuntersuchung, durch die Begleitung der laufenden Sonderuntersuchung sowie durch die Teilnahme an den Schlussbesprechungen nachkommen.

Vor dem Hintergrund ihrer neuen Aufgaben hat sich die

APAK auch mit der Neubesetzung der Leitung der Sonderuntersuchungsabteilung befassen müssen. In einer gemeinsamen Findungskommission hat die APAK mit der WPK das Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Wir sind aber, wie wir meinen, auf einem guten Wege.

Internationale Zusammenarbeit / Joint Inspections

Im vergangenen Jahr und Anfang dieses Jahres konnten zwei Kooperationsvereinbarungen mit Abschlussprüferaufsichten aus Drittländern abgeschlossen werden, und zwar mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und dem US-amerikanischen PCAOB.

Die Vereinbarung mit der Prüferaufsicht in der Schweiz sieht die weitgehende Umsetzung des Heimatstaatenprinzips vor, so dass aufgrund einer wechselseitigen Vertrauenssituation Abschlussprüfer aus dem jeweils anderen Land lediglich der dortigen Aufsicht unterliegen.

Im April dieses Jahres folgte dann die Unterzeichnung eines Statements of Protocol mit dem PCAOB, welches sodann die Grundlage für die erste gemeinsame Sonderuntersuchung (Joint Inspection) zwischen APAK und PCAOB bildete. Diese erste Joint Inspection war für die APAK von besonderer Bedeutung, weil wir von anderen öffentlichen Aufsichten – und zwar sowohl von Aufsichten aus der EU als auch aus Drittländern – Hinweise auf ein sehr bestimmtes Auftreten der PCAOB-Inspektoren erhalten hatten. Der Ansatz der APAK bestand daher darin, durch Vorgespräche, die Vereinbarung eines Arbeitsplanes und nicht zuletzt durch das gewachsene, gute Verhältnis

Was Sie sich leisten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

zu unseren amerikanischen Kollegen schon im Vorfeld der Inspektion gewisse Regeln festzulegen. Hiervon war sicherlich die Betonung der Führungsrolle der APAK, die in der Sache bereits im Statement of Protocol angelegt ist, die Wichtigste.

Nach dieser ersten, mittlerweile abgeschlossenen Joint Inspection können wir berichten, dass sich die Vorarbeit ausgezahlt hat. In einem Gespräch mit Vertretern der untersuchten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde uns bestätigt, dass es sich bei dieser Inspektion in Deutschland um die erste richtige Joint Inspection, also um eine gemeinsame Untersuchung von APAK und PCAOB – unter der Führung der APAK – gehandelt habe. Ich freue mich, Ihnen an dieser Stelle berichten zu können, dass die Inspektionen in Deutschland den Vergleich mit dem Niveau in den USA nicht scheuen müssen. In einem Gespräch, das wir mit dem Chairman des PCAOB im Nachgang zu der ersten Joint Inspection geführt haben, um uns über deren Verlauf auszutauschen, wurde uns über hervorragende Zusammenarbeit berichtet und die hohe Qualität der Arbeit der deutschen Inspektoren betont. Dieser Ritterschlag durch die weltweit wohl führende Prüferaufsicht und dessen Bedeutung für die internationale Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems sollte nicht unterschätzt werden. Die Inspektionen bilden das Kernelement der Aufsichtsausübung weltweit in Bezug auf die Unternehmen von öffentlichem Interesse. Für die APAK ist das Ergebnis der ersten Joint Inspection ein Beweis dafür, dass die Abteilung Sonderuntersuchungen mit hochqualifizierten Wirtschaftsprüfern besetzt ist und dass dieser hohe Standard aufrechterhalten werden sollte.

Die nächste Joint Inspection ist für September 2012 geplant, und im Sommer 2013 wird jede der Big Four-Gesellschaften einer Joint Inspection unterzogen worden sein. Natürlich hoffen wir, dass sich die guten Erfahrungen fortsetzen. Wir werden auch weiterhin auf die strikte Einhaltung der Vereinbarung und der Arbeitspläne achten, so dass die Führungsrolle der hiesigen Inspektoren und eine gute Zusammenarbeit auch zukünftig gewährleistet sind.

Über weitere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit wird derzeit verhandelt, beispielsweise mit Kanada und Japan. Die Erfahrung zeigt, dass diese Verhandlungen verhältnismäßig langwierig sind, unter anderem weil sie auch mit den jeweils zuständigen Stellen in den Regierungen abgestimmt werden müssen. Wir werden Sie über die Fortschritte informieren. Aber auch generell setzt die APAK ihre internationale Zusammenarbeit weiter fort und bringt sich in die entsprechenden Gremien mit großem Engagement ein, so zum Beispiel in der EGAOB, der EAIG, bei IFIAR (dessen Gründungsmitglied die APAK ist) und bei den Colleges of Firms. In den entsprechenden Arbeitsgruppen sind auch unsere Inspektoren vertreten, um sich dort mit den ausländischen Kollegen über Prüfungsschwerpunkte und die jeweiligen Erfahrungen auszutauschen. Hier versuchen wir, so viele Informationen und Rückmeldungen über Verfahren in anderen Ländern zu sammeln wie möglich.

Ich darf schließlich noch einen Aspekt aus den Regulierungsvorschlägen der EU-Kommission aufgreifen. Dort ist unter anderem die Einrichtung einer europäischen Stelle vorgesehen, die die Aufsichtsausübung in den Mitgliedstaaten koordiniert und die der ESMA unterstellt werden soll. Wir würden es bevorzugen, auch

zukünftig über die bewährten und gewachsenen internationalen Vereinigungen auf EU- und internationaler Ebene den fachlichen Austausch zu betreiben und die Kooperation zu organisieren. Dies funktioniert aus unserer Sicht schon jetzt ausgezeichnet. Eine darüber hinausgehende, übergeordnete Koordination auf europäischer Ebene halten wir nicht für erforderlich.

Änderungen der WPO

Abschließend möchte ich ein oder zwei Punkte zu beabsichtigten Änderungen der WPO aufgreifen:

Wir haben das Bundeswirtschaftsministerium darum gebeten, baldmöglichst eine klarstellende Ergänzung des § 62b WPO auf den Weg zu bringen. Es soll gesetzlich geregelt werden, dass auch Prüfungen von Unternehmen im Rahmen der Joint Inspections untersucht werden dürfen, die in Deutschland nicht kapitalmarktorientiert im Sinne von § 319a HGB sind. Es ist nachvollziehbar, dass der PCAOB auch daran interessiert ist, entsprechende deutsche Tochtergesellschaften amerikanischer Unternehmen zu untersuchen. Die APAK kann, bezogen auf diese Mandate, ihrer Führungsrolle nur gerecht werden, wenn sie selbst auch entsprechende Untersuchungshandlungen durchführt. Dies ist derzeit nur im Wege einer Einwilligungslösung möglich. Wir hoffen, dass die hierzu inzwischen auf den Weg gebrachte Gesetzesänderung zeitnah umgesetzt wird (Anm. d. Red.: Siehe dazu den Beitrag auf Seite 47 f. in diesem Heft).

Ein weiterer Aspekt, der heute schon wiederholt angesprochen wurde, ist die Transparenz des deutschen Aufsichtssystems. Über den Fall FMS Wertmanagement wurde in der Presse um-

fassend berichtet, wenn auch im Einzelfall nicht immer glücklich. Diesen Fall hat die APAK zum Anlass genommen, das Bundeswirtschaftsministerium dringend zu ersuchen, in Berufsaufsichtsfällen mit Öffentlichkeitswirksamkeit die Verschwiegenheitspflicht der APAK zu lockern. Wir halten diese derzeit sehr umfassende Verpflichtung zum Stillschweigen

für einen Systemfehler. Man kann nicht einerseits eine unabhängige, öffentliche Aufsicht einrichten, dieser aber gegenüber der Öffentlichkeit jegliche Äußerung zur Sache untersagen. Die APAK strebt eine Regelung an, die ihr einen Ermessensspielraum im Einzelfall einräumt. Bei der Ausübung des Ermessens wird sie zwischen den schützenswerten Belangen

des einzelnen Berufsangehörigen und dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit, über derartige Verfahren informiert zu werden, abzuwägen haben.

Dies war ein kurzer Überblick über die Aktivitäten der APAK in 2011 und in der jüngsten Vergangenheit. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Änderung von § 24 b BS WP/vBP und Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung

Im WPK Magazin 2/2012, Seite 15 f., wurde über die beabsichtigte Änderung von § 24 b BS WP/vBP sowie den „Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung“ informiert und der Berufsstand zur Abgabe von Stellungnahmen zur Satzungsänderung und zum Hinweis der WPK angeregt. Zugleich wurde die APAK um Stellungnahme gebeten (§ 66 a Abs. 1 Satz 2 WPO). Zudem wurde die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen angehört (§§ 57 Abs. 3 Satz 1 WPO).

Weder die APAK noch die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen haben gegen die vorgesehene Berufssatzungsänderung Bedenken erhoben. Auch aus dem Berufsstand einschließlich der Berufsverbände waren die Reaktionen zur beabsichtigten Satzungsänderung durchgängig positiv.

Dementsprechend hat der Beirat in seiner Sitzung am 6.7.2012 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 24 b wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) WP/vBP haben für eine den Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens entsprechende Prüfungsdurchführung Sorge zu tragen. Dabei hat der WP/vBP Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsmandats zu bestimmen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

Soweit das BMWi die Satzungsänderung nicht aufhebt, tritt diese drei Monate nach Übermittlung an das Ministerium, somit am 11.10.2012, in Kraft.

Zu dem Hinweis der WPK waren bis zum Ende der Konsultationsfrist 30 Stellungnahmen eingegangen. Neben Detailhinweisen bezogen sich kritische Äußerun-

gen insbesondere darauf, dass der Hinweis zu sehr auf die Prüfungsdurchführung im engeren Sinne beschränkt sei, während auch vor- und nachgelagerte Prozesse wie Auftragsannahme und Berichterstattung (Prüfungsbericht) skalierungsfähig seien. Die Anregungen aus dem Berufsstand, von Verbänden und sonstigen Organisationen wurden sorgfältig beraten und sind zum Teil in den Hinweis eingeflossen. Grundsätzlich teilt der Vorstand die Auffassung, dass auch eine Skalierung im Rahmen der Auftragsannahme und der Berichterstattung denkbar ist. Zugunsten einer zeitnahen Verabschiedung des Hinweises möchte sich der Vorstand mit diesen zusätzlichen Aspekten später gesondert befassen.

Der Vorstand verabschiedete den Hinweis in der auf der Internetseite der WPK veröffentlichten Fassung am 21.6.2012. Der Beirat der WPK hat dem am 6.7.2012 zugestimmt. sp

Hinweis zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA abrufbar unter
→ www.wpk.de/aktuell/skalierung.asp
→ www.wpk.de/magazin/3-2012/

Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle in der Amtsperiode 2013 bis 2016

In seiner Sitzung am 22.6./6.7.2012 (dazu Seite 12 f. in diesem Heft) beschloss der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Neuwahl der Kommission für Qualitätskontrolle für die Amtszeit vom 17.1.2013 bis zum 16.1.2016:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese (Vorsitzender)
 WP/StB/RA Dr. Jens Poll (Stellvertretender Vorsitzender)
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic (Stellvertretender Vorsitzender)
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke
 WP/StB Dipl.- Ökonom Jürgen Hug
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Partmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen

th

Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission in der Amtsperiode 2013 bis 2015

In seiner Sitzung am 22.6./6.7.2012 (dazu Seite 12 f. in diesem Heft) berief der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer

Hartmut Eberlein
 Prof. Dr. Ralf Ewert
 Prof. Dr. Klaus Henselmann
 WP/StB Lutz Lüdolph
 Prof. Dr. Claus Luttermann
 MinDir Dr. Steffen Neumann
 WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich
 RA Henning Tüffers

für die Zeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2015 als Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission. Die Amtszeit der Kommissionsvorsitzenden Dietlind Lohmann dauert bis zum 31.12.2013 fort. th



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

WPK-Vizepräsident Gerhard Albrecht neuer Vizepräsident des BFB / Ute Mascher neue Schatzmeisterin

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) hat am 22.6.2012 vBP/StB Gerhard Albrecht zum neuen BFB-Vizepräsidenten gewählt. Albrecht ist im rheinland-pfälzischen Ingelheim in eigener Kanzlei tätig und seit 2005 Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

Zu seiner Wahl in das BFB-Präsidium sagte Gerhard Albrecht:

„Der BFB ist der einzige Dachverband der nicht gewerblichen deutschen Wirtschaft. Er bündelt als Spitzenverband die Interessen der Freien Berufe und schafft die notwendige Akzeptanz in Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Öffentlichkeit und Wissenschaft. Im BFB sind die Heilberufe, die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sowie die Kulturberufe vertreten. Es handelt sich dabei um 1.192.000 selbstständig in Freien Berufen Tätige, 2.784.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 125.000 Auszubildende sowie 238.000 tätige Familienangehörige. Neben der Geschäftsstelle in Berlin unterhält der BFB eine Geschäftsstelle in Brüssel. Die Schlagkraft gegenüber der Politik, sowohl in Berlin als in Brüssel, ist nicht zu unterschätzen. Da die Wirksamkeit des deutschen Kammer-systems mit der beruflichen Selbstverwaltung von der EU in Frage gestellt wird, sehe ich meine vordringliche Aufgabe darin, mich für die Erhaltung der beruflichen Selbstverwaltung bei allen Freien Berufen einzusetzen.“

Mit Blick auf die berufspolitische Situation im Berufsstand der



Die neuen Amtsinhaber Ute Mascher und Gerhard Albrecht (3. v. re.) mit Präsident Dr. Rolf Koschorrek (4. v. re.) im Kreis weiterer Präsidiumsmitglieder

Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ergänzt Albrecht: „Im Bereich der Abschlussprüfung musste die Wirtschaftsprüferkammer wegen der eingeforderten Unabhängigkeit in der Vergangenheit immer mehr Kompetenzen an die nicht mit Berufsträgern besetzte Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) abgeben. Eine erste, zusammen mit dem amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) durchgeführte Joint Inspection zeigt, dass die Inspektoren eine ausgezeichnete Arbeit leisten. Dies wurde von den zuständigen Mitgliedern des PCAOB bestätigt. Aus diesem Grund ist nach meiner Auffassung eine weitere Abtretung von Kammeraufgaben nicht erforderlich.“

Zur neuen BFB-Schatzmeisterin wurde die bisherige Vizepräsidentin vBP/StB Ute Mascher, Vorsitzende des Verbandes Freier Berufe in der Freien und Hansestadt Hamburg, gewählt. Sie ist zudem Präsidentin des Steuerberaterverbandes Hamburg, Vizepräsidentin des Deutschen Steuerberaterinstituts, Vorstandsmitglied des Deutschen Steuerberaterverbandes und in Hamburg in eigener Kanzlei tätig. th

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des BFB abrufbar unter
→ www.freie-berufe.de/ueber-uns/presidium/

Treffen der WPK mit Vertretern des IAASB und des BMJ zur Skalierung der ISA

Am 11.7.2012 empfing die WPK in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin Vertreter des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zu einem Gespräch über die Skalierbarkeit der International Standard on Auditing (ISA). Seitens des IAASB nahmen der IAASB-Vorsitzende Prof. Arnold Schilder und Boardmitglied Prof. Annette Köhler, seitens des BMJ Dr. Nina Kumm teil. Die WPK war durch ihren Präsidenten Dr. Claus C. Securs und den Vorsitzenden des Ausschusses Rechnungslegung und Prüfung (ASRP) Dr. Heinz Dieter Müller vertreten.

Gegenstand des in sehr konstruktiver Atmosphäre geführten Gesprächs war die Frage der theoretischen und praktischen Möglichkeit der Skalierbarkeit einzelner ISA-Regelungen. Die WPK konnte bei den IAASB-Vertretern

Verständnis für den Eindruck wecken, dass der gewählte Sprachduktus die Skalierbarkeit zumindest in einigen ISA sehr stark, wenn nicht ganz in den Hintergrund treten lässt. Der IAASB wird diese Hinweise zum Anlass nehmen, sie im Rahmen des so genannten „ISA Implementation Monitoring Exercise“ zu diskutieren.

Zugleich wiesen die IAASB-Vertreter darauf hin, dass insbesondere der ISA 200 als „Generalklausel“ die grundsätzliche Skalierbarkeit aller ISA regelt. Innerhalb dieses übergeordneten Grundsatzes seien die Standards allerdings bewusst als verpflichtende Regelungen formuliert – nicht zuletzt mit Blick darauf, dass das Ziel in einer weltweiten Verankerung der ISA mit Gesetzescharakter bestehe. In einigen Jurisdiktionen sei dies bereits der Fall, für die EU werde dies derzeit diskutiert. Insoweit bedürfe es



(v. li.) Dr. Heinz Dieter Müller, Prof. Dr. Annette Köhler, Prof. Arnold Schilder, Peter Maxl, Dr. Claus C. Securs, Dr. Nina Kumm

eindeutiger Vorgaben. Alle Beteiligten stimmten darin überein, dass weitere Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen – auch hinsichtlich der übergeordneten Grundsätze des ISA 200 – zur reibungslosen Anwendung der ISA beitragen könnten. Sowohl vom IAASB als auch vom BMJ besonders hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang der große Nutzen des Hinweises der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung. sn/sp

WPK fordert mehr Transparenz in der Aufsicht

Nach § 64 Abs. 1 WPO ist es der WPK unter anderem verwehrt, über Ergebnisse von Aufsichtsverfahren in personalisierter Weise zu berichten. Dem durch das Gesetz vorgegebenen Schweigen der WPK steht ein Interesse der Öffentlichkeit an Informationen zum Ausgang bestimmter Verfahren gegenüber, welches derzeit nicht befriedigt werden kann. Die auf dem gesetzlichen Verbot des § 64 Abs. 1 WPO beruhende Intransparenz auch öffentlichkeitsrelevanter Verfahren kann auf Dauer dazu führen, dass das öffentliche Vertrauen in die Effektivität der Berufsauf-

sicht durch die WPK schwindet.

Aus den genannten Gründen hat sich der Vorstand der WPK gegenüber dem BMWi dafür ausgesprochen, § 64 WPO dergestalt zu ändern, dass die WPK in öffentlichkeitsrelevanten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen öffentlich in personalisierter Weise über das Ergebnis von berufsaufsichtlichen Verfahren berichten kann. Das Informationsrecht soll sich dementsprechend auf Fälle beschränken, die öffentlichkeitsrelevant und daher in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse, bereits diskutiert werden; eine

verstärkte Transparenz der Berichterstattung im Einzelfall würde somit ausschließlich an die Bedeutung des betroffenen Aufsichtsvorgangs für die Öffentlichkeit anknüpfen. Nach dem Verständnis der WPK hätte jedoch auch in öffentlichkeitsrelevanten Fällen stets eine Abwägung zu erfolgen, nach der eine Veröffentlichung nicht erfolgt, soweit die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Mitglieds das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen zum Verfahrensausgang überwiegen.

Das BMWi zeigte Interesse an den diesbezüglichen Vorschlägen

der WPK und hat eine weitere Befassung mit dem Thema noch in dieser Legislaturperiode jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der weiteren Vorschläge der WPK zur Änderung der WPO (dazu WPK Magazin 2/2012, Seite 17 f.) hat das BMWi

demgegenüber zu verstehen gegeben, diese in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr aufgreifen zu wollen. go

Initiative der WPK zur qualitätssichernden Entgeltregelung

Zuletzt wurde im WPK Magazin 2/2012, Seite 17, über die an die Fraktionen sowie den Wirtschafts- und den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages adressierte Forderung der WPK, eine Entgeltregelung für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung zu erlassen, berichtet. Ein von Vorstand und Beirat eingesetzter Projektausschuss hat das Thema inzwischen weiter beraten, auch was die konkrete Ausgestaltung einer Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen anbelangt. Die Überlegungen gehen derzeit dahin, streng auf das Regelungsziel der Qualitätssicherung zu fokussieren und konkrete Mindestgrößen im Gesetz zunächst lediglich für die aufzuwendende Prüfungszeit vorzuschlagen. Danach könnten im Zusammen-

hang mit der Prüfungspflicht im HGB und in Abhängigkeit von unternehmensspezifischen Faktoren Mindeststundenzahlen für Abschlussprüfungen vorgesehen werden, von denen ein bestimmter Prozentsatz auf WP/vBP entfallen muss. Hinsichtlich beider Vorgaben (Gesamtzeitaufwand/Anzahl WP-/vBP-Stunden) wird erwogen, die Einführung einer diesbezüglichen Angabepflicht im Prüfungsbericht anzuregen.

Ergänzend zu diesen Vorgaben könnte in der WPO für gesetzliche Abschlussprüfungen eine Berufspflicht zur Vereinbarung und Abrechnung einer angemessenen Vergütung geregelt werden, wobei zumindest in der Gesetzesbegründung der Begriff der Angemessenheit der Vergütung weiter zu konkretisieren wäre.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber der oben genannten Forderung insgesamt oder auch nur in Bezug auf den zuletzt genannten Angemessenheitsvorbehalt nicht entsprechen sollte, schlägt die WPK vor, § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO dahingehend zu ergänzen, dass bereits Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen Vergütung und erbrachter Leistung die dort geregelte Nachweispflicht auslösen und darüber hinaus § 62 WPO anwendbar ist. Dieser Regelungsvorschlag gehört zu den vorrangigen Forderungen der WPK an den Gesetzgeber und wurde vorbehaltlich weitergehender Anregungen zum Thema dem Bundeswirtschaftsministerium bereits mitgeteilt (dazu WPK Magazin 2/2012, Seite 17 [18]). Die WPK wird über weitere Entwicklungen berichten. go

Initiative der WPK zur Änderung des § 160 a Abs. 1 StPO

Im WPK Magazin 2/2012, Seite 47, wurde über die Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung des § 160 a Abs. 1 StPO berichtet. Das Ziel dieser Initiative besteht darin, über den Bundesrat § 160 a Abs. 1 StPO dahingehend zu ändern, dass alle Berufsgeheimnisträger mit Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO, und damit auch WP/vBP, den gleichen absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen wie derzeit zum Beispiel Rechtsanwält-

te haben. Wie im oben genannten Beitrag im WPK Magazin mitgeteilt, haben der Rechtsausschuss und der Innenausschuss des Bundesrates bereits beschlossen, den Vorschlag Schleswig-Holsteins nicht ins Plenum des Bundesrates einzubringen. Der Gesundheitsausschuss hat den Vorgang bis auf weiteres vertagt.

Dem Vernehmen nach wird die Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein nur für den Fall noch gewisse Aussichten auf

eine Weiterberatung haben, dass sich ein weiteres Bundesland hierfür aktiv einsetzt.

Die WPK hat sich daher mit verschiedenen Landesministerien in Verbindung gesetzt. Gerhard Ziegler, Landespräsident der WPK in Baden-Württemberg, hat im Schreiben an den Baden-Württembergischen Justizminister sowie den Minister für Finanzen und Wirtschaft darum gebeten, sich für die Gesetzesinitiative Schleswig-Holsteins einzu-

setzen. Des Weiteren hat die WPK die Gelegenheit wahrgenommen, das Thema im Rahmen ihrer Stel-

lungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfegesetzes

noch einmal anzusprechen (dazu auf Seite 46 in diesem Heft).

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2012

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2012 ist im 1. Halbjahr 2012 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2012 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2012 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der unten abgebildeten Tabelle dargestellt. Wie schon im Jahr

2011 haben mehr als 77 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden (63,7 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (13,4 %).

Einschließlich der zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2012 zugelassenen Kandidaten sind 2012 108 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im

Jahr 2011. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 11,6 %.

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung I/2012 abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/klausuren-2012.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2012 / Gesamtergebnis

	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	27	0	2	25	100,0%	8	32,0%	8	32,0%	6	24,0%	(1)	(4,0%)	3	12,0%
Ergänzungsprüfungen	9	0	1	8	100,0%	-	-	1	12,5%	-	-	-	-	7	87,5%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	-	-	-	33	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	18,4%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	105	2	6	97	100,0%	6	6,2%	16	16,5%	16	16,5%	(3)	(3,1%)	59	60,8%
Ergänzungsprüfungen	37	1	0	36	100,0%	-	-	1	2,8%	-	-	-	-	35	97,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	-	-	-	133	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	74,3%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO	14	0	1	13	100,0%	0	0,0%	1	7,7%	2	15,4%	(0)	(0,0%)	10	76,9%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	-	-	-	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	7,3%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO	0	0	0	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	0,0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	192	3	10	179	100,0%	14	7,8%	27	15,1%	24	13,4%	(4)	(2,2%)	114	63,7%

Jahresbericht 2011 der WPK

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Bericht für das Jahr 2011 vorgelegt. Er präsentiert die wichtigsten Daten und Fakten zu den Aktivitäten im zurückliegenden Geschäftsjahr sowie zu den Funktionen und Strukturen der Wirtschaftsprüferkammer. Allen Mit-

gliedern wurde der Bericht bereits zugesandt. Als PDF-Datei steht er auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. th

Jahresbericht 2011 der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/publikationen/



Service Center neu auf der WPK-Internetseite

Zur schnelleren Orientierung wurden bisher in unterschiedlichen Menüpunkten des WPK-Internetauftritts eingestellte Informationen sowie zusätzliche Service-Themen im neuen Service Center zusammengeführt und dort themenunabhängig alphabetisch sortiert. Das Service Center wird nach Bedarf um weitere Inhalte ergänzt werden.

Den Überblick über den Gesamtaufbau der WPK-Internetseite bietet der Menüpunkt „Inhaltsübersicht“. th

§
9

Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Bekanntmachungen der WPK

Leitbilder des wirtschaftsprüfenden Berufs und der Wirtschaftsprüferkammer

In seiner Sitzung am 22.6./6.7.2012 (dazu Seite 12 f. in diesem Heft) beschloss der Beirat die Leitbilder des wirtschaftsprüfenden Berufs und der Wirtschaftsprüferkammer:

Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs Aufgabenträger für Transparenz, Vertrauen und Sicherheit

Der wirtschaftsprüfende Beruf wurde im Jahre 1931 durch eine Verordnung geschaffen, die erstmals die Jahresabschlussprüfung durch unabhängige Prüfer vorsah.

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen (WP), vereidigte Buchprüfer und Buchprüferinnen (vBP) üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei unterliegen sie umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. WP/vBP führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen. Bei diesen Tätigkeiten sind sie unparteilich sowie berechtigt und verpflichtet, das Berufssiegel zu führen. WP/vBP erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertungen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

WP/vBP erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. WP/vBP unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

WP/vBP müssen ein staatliches Examen und einen Berufseid ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen als gesetzlicher Abschlussprüfer einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle. Sie sorgen für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und dessen Fortbildung. WP/vBP sind sich des besonderen Vertrauens ihrer Auftraggeber und der Öffentlichkeit und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.

Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die vom Gesetzgeber im Jahre 1961 errichtete und mit hoheitlichen Aufgaben betraute bundeseinheitliche Berufsorganisation, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Zum einen handelt es sich um Jahresabschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die wegen ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vornehmen dürfen. Zum anderen erbringen sie weitere Dienstleistungen wie Steuer- und Unternehmensberatung, Unternehmensbewertungen und Treuhandtätigkeiten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

Ziel der Wirtschaftsprüferkammer ist es, die Qualität der Berufsausübung ungeachtet der Praxisgröße und Rechtsform ihrer Mitglieder zu fördern, sicherzustellen und fortzuentwickeln sowie die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu wahren. Die Wirtschaftsprüferkammer beachtet dabei auch die Erwartungen des Staates und der Öffentlichkeit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Ansprechpartner ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen Fragen der Berufsausübung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die berufspolitische Meinungsbildung zu entwickeln, zu fördern und zu koordinieren. Die Qualität der Berufsausübung wird im Rahmen der Berufsaufsicht durch Beratung, Kontrollen und Sanktionen gesichert. Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die Ausbildung des Berufsnachwuchses und führt das staatliche Wirtschaftsprüfungsexamen für den Berufszugang durch.

Sie pflegt den Kontakt zu Ministerien, Kammern, Verbänden und der sonstigen Öffentlichkeit sowie zu anderen Organisationen im In- und Ausland.

Die Wirtschaftsprüferkammer entwickelt und erlässt Regelungen zur Berufsausübung, zur Fortbildung ihrer Mitglieder und fachliche Regeln unter Einbeziehung des gesamten Berufsstandes und der interessierten Öffentlichkeit. Dabei achtet die Wirtschaftsprüferkammer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der beabsichtigten Wirkung und der praktischen Umsetzbarkeit.

Das Leitbild ist Ausdruck des Bestrebens der Wirtschaftsprüferkammer, die Rahmenbedingungen für eine qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu schaffen und zu erhalten.

Verwendung des Logos der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer gestattet ihren **Mitgliedern** bis auf Weiteres, das WPK-Logo im Rahmen des Internetauftritts oder anderer werblicher Zwecke zu verwenden. Es ist mit dem Zusatz „Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer“ zu versehen. Das Logo kann auch im Zusammenhang mit den gesetzlichen Hinweispflichten betreffend die Berufskammer für Berufsangehörige auf ihrer Internetseite (§§ 5 Abs. 1 Nr. 5 a) TMG, 2 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV) verwendet werden.

Das Logo darf nur als Ganzes unter Verwendung der Originalfarben und der Originalseitenverhältnisse wiedergegeben werden. Dafür ist die Datei zu verwenden, die auf der Internetseite der WPK zum Download zur Verfügung gestellt wird (72 dpi für Internet, 300 dpi für Druck).

Soll das Logo einfarbig genutzt werden, ist dafür die ebenfalls zur Verfügung stehende Schwarzweiß-Variante des Logos zu verwenden.

Die Wirtschaftsprüferkammer bittet um Verständnis für den Hinweis, dass die Logoverwendung im Einzelfall oder generell untersagt werden kann, sofern sie im Sinne des § 52 WPO irreführend



Körperschaft des öffentlichen Rechts



Körperschaft des öffentlichen Rechts

ist oder dem Ansehen der WPK oder des Berufsstands schadet. Eine Irreführung kann beispielsweise vorliegen, wenn das Logo im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals verwendet wird, um mit Ausschlussabsicht für Mitbewerber zu behaupten, in bestimmter Hinsicht einen Vorsprung vor anderen Mitbewerbern zu haben, der tatsächlich nicht zutrifft. Dies kann neben unzutreffenden Tatsachenbehauptungen (zum Beispiel „zertifiziert durch...“) auch durch unangemessene optische Hervorhebungen geschehen. Anfragen bezüglich der Nutzungsmodalitäten werden von der Wirtschaftsprüferkammer unter der E-Mail-

Adresse kontakt@wpk.de gerne beantwortet. Die Praxishinweise der WPK zur Werbung sind zu beachten.

Für **Nichtmitglieder** ist die Verwendung des Logos nur nach vorheriger Genehmigung durch die WPK im Einzelfall gestattet. Die WPK behält sich vor, gegen eine unbefugte Verwendung rechtlich vorzugehen.

WPK-Logo-Datei abrufbar unter
 → www.wpk.de/service/wpk-logo.asp
 Praxishinweise der WPK zur Werbung abrufbar unter
 → www.wpk.de/service/kundmachung.asp
 → www.wpk.de/service/werbmoeglichkeiten.asp



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
 → www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Internationales

Studie des Europäischen Parlaments bescheinigt der EU-Kommission methodologische Mängel bei Regelungsvorschlägen zur Abschlussprüfung



Anfang Juli 2012 ist eine vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) in Auftrag gegebene, von einer speziellen Abteilung des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments (Referat für Folgenabschätzung der Direktion für Folgenabschätzung und europäischen Mehrwert) erstellte Studie zu dem Vorhaben Abschlussprüfung der EU-Kommission veröffentlicht worden. Ihr Ziel bestand nicht darin, die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungsvorschläge inhaltlich auf den Prüfstand zu stellen, sondern vielmehr das methodologische Vorgehen der EU-Kommission mit Blick auf ihre Folgenabschätzung (Impact Assessment), die flankierend zu den Regelungsvorschlägen verabschiedet worden war, zu bewerten. Maßstab hierfür waren in erster Linie die Kriterien, die die EU-Kommission selbst für die Verabschiedung von Folgenabschätzungen aufgestellt hat.

Die Studie bescheinigt der EU-Kommission im Ergebnis ein unzureichendes Vorgehen und stellt zahlreiche technische Mängel fest. So sei zum Beispiel der von Kommissar Barnier propagierte **Zusammenhang zwischen Finanzkrise und Defiziten in der Qualität der Abschlussprüfung** von der EU-Kom-

mission weder vollständig belegt noch ausreichend analysiert worden. Gleiches gelte für die Feststellung einer unzureichenden Qualität der Abschlussprüfungen generell. Auch das **Subsidiaritätsprinzip** sei von der EU-Kommission nicht ausreichend analysiert worden, obwohl es sich hierbei um eine Schlüsselprüfung im Rahmen der Erstellung jeder Folgenabschätzung handele. Daneben sei die **Wahl des Rechtsinstruments Verordnung und Richtlinie** nicht klar begründet worden. Des Weiteren werden der EU-Kommission technische Mängel bei der Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** zahlreicher Maßnahmen vorgeworfen. Insbesondere bei den Themen externe Rotation, reine Prüfungsgesellschaften und Eingrenzung von Nichtprüfungsleistungen habe es die EU-Kommission versäumt, weniger einschneidende Maßnahmen zu analysieren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Studie unter anderem bei dem Thema **Aufsichtssystem** keine Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und somit auch keine Kritik an den diesbezüglichen Vorschlägen der EU-Kommission oder zumindest des unzureichenden methodologischen Vorgehens anbringt (Seite 15, Absatz 2). Dies überrascht umso mehr, als die EU-Kommission ohne Weiteres auf drei Inspektionsberichte (unter anderem aus **Deutschland**) Bezug nimmt, um ihre These von einer mangelnden Prüfungsqualität zu begründen (Seite 8 unter 1.1). Diese Schlussfolgerung wird in der Studie zwar kritisiert; die durch die Inspektionsberichte demonstrierte (und von der EU-Kommission für ihre Zwecke in Anspruch genommene) Wirksamkeit zum Beispiel auch des derzeitigen deutschen Aufsichtssystems wird in der Studie allerdings – wie ausgeführt – nicht zum Anlass genommen, das Vorgehen der EU-Kommission auch in diesem Bereich zumindest zu hinterfragen. Auf diesen Punkt hat die WPK alle Mitglieder des JURI durch eine schriftliche Eingabe vom 16.7. beziehungsweise 18.7.2012 aufmerksam gemacht. en

Studie des Europäischen Parlaments abrufbar (PDF) unter
 → www.wpk.de/link/mag031201/

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp/en

01.08.2012	International Accounting Education Standards Board (IAESB), Exposure Draft (ED) International Education Standard (IES) 2: Initial Professional Development – Technical Competence (revised)
01.08.2012	IAESB, ED IES 3: Initial Professional Development – Professional Skills
31.07.2012	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Publication: 2012 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements
27.07.2012	IAESB, ED IES 4: Initial Professional Development – Professional Values, Ethics, and Attitudes (revised)
23.07.2012	IAESB, IES 7: Continuing Professional Development (redrafted)
20.07.2012	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), ED “Proposed Change to the Definition of Those Charged with Governance”
19.07.2012	IAESB, 2014-16 Strategic Review Public Consultation Survey
18.07.2012	SMP Committee, SMP Quick Poll Results
03.07.2012	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Consultation Paper: 2013-2014 Work Program
02.07.2012	IAASB, Publication: 2012 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements
02.07.2012	IESBA, Publication: 2012 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants
02.07.2012	IPSASB, Publication: 2012 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements
29.06.2012	IFAC, Policy Position Paper #5: A Definition of the Public Interest
28.06.2012	PAIB Committee, International Good Practice Guidance (IGPG): Evaluating and Improving Internal Control in Organizations
25.06.2012	IPSASB, Consultation Paper: Public Sector Combinations
21.06.2012	IAASB, Consultation Paper: Improving the Auditor’s Report
12.06.2012	IESBA, Publication: 2011 IESBA Annual Report
09.06.2012	IPSASB, Publication: 2012 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements
05.06.2012	IAASB, International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3410: Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements
04.06.2012	IAASB, Publication: IAASB Strategy and Work Program, 2012-2014
23.05.2012	PAIB Committee, Exposure Draft (ED) International Good Practice Guidance (IGPG): Eleven Principles for Effective Business Reporting Processes
15.05.2012	IAASB, Publication: Staff Questions & Answers – Professional Skepticism in an Audit of Financial Statements
30.04.2012	SMP Committee, Publication: Good Practice Checklist for Small Business
29.04.2012	IAASB, Publication: 2011 IAASB Annual Report
02.04.2012	IPSASB, Exposure Draft (ED) 47: Financial Statement Discussion and Analysis

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp/en

25.07.2012	IFRS Foundation, Public Consultation, Drafting Review of IFRS Foundation Constitution
19.07.2012	IASB, Public Consultation on post-implementation review of IFRS 8
18.07.2012	IFRS Interpretations Committee, July 2012 IFRIC Update
03.07.2012	Speech by Hans Hoogervorst to FACPCE, Argentina
02.07.2012	IFRS Foundation, IFRS for SMEs Update
29.06.2012	IFRS Foundation, IFRS Translations Update
28.06.2012	IASB Consolidated Financial Statements, Joint Arrangements and Disclosure of Interests in Other Entities: Transition Guidance (Amendments to IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12)
26.06.2012	IASB, Consultation Paper: Request for Information on IFRS for SMEs
12.06.2012	IFRS Foundation, Publication: 2011 Annual Report
31.05.2012	IFRS Interpretations Committee, Draft IFRIC Interpretation DI/2012/2: Put Options Written on Non-controlling Interests
31.05.2012	IFRS Interpretations Committee, Draft IFRIC Interpretation DI/2012/1: Levies Charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market
17.05.2012	IASB, Annual Improvements 2009-2011 Cycle
08.05.2012	IFRS Foundation, updated Publication: Due Process Handbook
03.05.2012	IASB, Exposure Draft (ED) 2012/1: Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle
27.04.2012	SME Implementation Group (SMEIG), Q&A 2012/03 Fallback to IFRS 9 Financial Instruments
27.04.2012	SMEIG, Q&A 2012/04 Recycling of cumulative exchange differences on disposal of a subsidiary
10.04.2012	SMEIG, Q&A 2012/02 Jurisdiction requires fallback to full IFRSs
10.04.2012	SMEIG, Q&A 2012/01 Application of ‘undue cost or effort’
30.03.2012	IFRS Foundation, Publication: IFRS Taxonomy 2012

IFAC Compliance Programm – Teil 3: Aktualisierte Aktionspläne

Im Rahmen des dritten Teils des sogenannten Compliance Programms der IFAC hat die WPK ihren erstmals im Jahr 2009 erarbeiteten und auf der Internetseite der IFAC veröffentlichten sogenannten Aktionsplan aktualisiert und Ende Juli 2012 bei IFAC zur erneuten Veröffentlichung eingereicht.

Das Compliance Programm im Allgemeinen dient der Herstellung von Konvergenz zwischen nationalen und internationalen Standards und der Überprüfung der Aktivitäten der jeweiligen nationalen Mitgliedsorganisationen dahingehend, inwieweit sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen (den Statements of Membership Obligations – SMO) nachgekommen sind. Der vorliegende dritte Teil im Speziellen zielt auf die Dokumentation und Illustration der stetig andauernden Bemühungen der Mitgliedsorganisationen der IFAC ab, fortlaufend zur Qualitätssteigerung und Konvergenz beizutragen.

Die WPK hat in wechselseitiger Abstimmung mit dem IDW einen Aktionsplan zu den Bereichen SMO 1



(Qualitätskontrolle), SMO 4 (Berufsethik, Code of Ethics) und SMO 6 (Berufsaufsicht) erstellt, das IDW zu den Bereichen SMO 2 (Ausbildung und Examen), SMO 3 (Prüfungsstandards), SMO 5 (Standards für den öffentlichen Sektor) und SMO 7 (IFRS). In den SMO 3 sind hierbei auf Anregung der WPK auch die beschlossene Änderung des § 24 b Berufssatzung WP/vBP sowie der Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA eingeflossen (dazu auch Seite 19 in diesem Heft).

Die aktualisierten Aktionspläne wurden nach Freigabe durch die IFAC Mitte August 2012 auf deren Internetseite veröffentlicht. en

Stellungnahme der WPK zum Konsultationspapier der Monitoring Group zur Governance von IFAC-Gremien

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 27.6.2012 gegenüber der Monitoring Group zu deren Konsultationspapier vom 28.3.2012 mit dem Titel „Public Consultation on the Governance (with special focus on organisational aspects, funding, composition, and the roles) of the Monitoring Group, the PIOB, and the Standard-setting Boards and Compliance Advisory Panel operating under the auspices of IFAC“ Stellung genommen.

In der Stellungnahme wird insbesondere die Verlagerung der Standardsetzung auf eine vom Berufsstand losgelöste Institution und die Einräumung weitergehender Rechte als bislang an Nichtberufsberechtigten kritisch hinterfragt und auch unter Qua-

litäts Gesichtspunkten ausdrücklich abgelehnt. Tendenziell sieht die WPK mit Blick auf die derzeitige Governance der IFAC-Gremien mit Ausnahme des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), das auch der Aufsicht des PIOB unterstellt werden sollte, grundsätzlich keinen Bedarf für wesentliche Änderungen. en

Stellungnahme der WPK vom 27.6.2012 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_27-06-2012.asp
 Konsultationspapier der Monitoring Group vom 28.3.2012 abrufbar (PDF)
 unter
 → www.wpk.de/link/mag031202/

Fortsetzung der IFAC-Umfragen bei kleinen und mittleren Prüferpraxen („SMP Quick Poll May/June 2012“)

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat im Jahr 2011 vierteljährlich mittels eines auf ihrer Internetseite eingestellten Online-Fragebogens Kurzumfragen durchgeführt, um sich einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen zu verschaffen, die sich speziell für kleine und mittlere Prüferpraxen und deren Mandanten stellen (siehe zuletzt WPK Magazin 2/2012, Seite 35).

Diese Initiative wird im Jahr 2012 fortgesetzt, allerdings mit verändertem Turnus. Es werden nur noch zwei statt bisher vier Umfragen pro Jahr stattfinden. Die erste (SMP Quick Poll May/June 2012) wurde im Zeitraum vom 7.5.2012 bis 14.6.2012 durchgeführt. Auch hier ging es um die Herausforderungen, die sich speziell für kleine und mittlere Prüferpraxen stellen. Erfreulich ist, dass die Umfrage – wohl aufgrund der Initiative der WPK – erstmals auch in deutscher Sprache verfügbar war.

Nach den am 18.7.2012 veröffentlichten Ergebnissen liegen die größten Herausforderungen für kleine und mittlere Prüferpraxen im steigenden Preisdruck sowie in der Notwendigkeit, mit neuen Regelungen und Standards Schritt zu halten. Vor allem der rasche Wandel, die Komplexität sowie konkret das Steuerrecht werden genannt. Als die am schnellsten zunehmenden Einnahmequellen werden die Buchführung und Erstellung von Jahresabschlüssen und als wichtigster Wachstumsmotor das Neukundengeschäft angegeben. Zu den Einzelheiten wird auf den Bericht verwiesen. en

Ergebnisse der Umfrage abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031203/

Strategie und Arbeitsprogramm des IAASB 2012 bis 2014

Anfang Juni hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der IFAC seine Strategie und sein Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2012 bis 2014 verabschiedet. Dem war unter anderem eine öffentliche Konsultationsrunde vorausgegangen.

Die drei strategischen Ziele des IAASB sind demnach unverändert:

- Entwicklung von Standards
- Monitoring und Förderung der weltweiten Einführung und Umsetzung dieser Standards
- Entgegenwirken bei Schwierigkeiten im Rahmen der Standard-Adoption

Zur Erreichung dieser strategischen Ziele will sich das IAASB in den kommenden drei Jahren insbesondere auf die folgenden Aufgaben konzentrieren:

- Unterstützung der globalen Stabilität des Finanzsystems

Oberste Priorität für 2012 und darüber hinaus soll aussagegemäß die Arbeit auf dem Gebiet des Auditor Reporting haben. Zudem sollen die Entwick-

lung eines Rahmenkonzepts zur Prüfungsqualität und das Thema Anhangangaben vorangetrieben werden.

- Förderung der Rolle, der Relevanz und der Qualität der Prüfungs- und verbundenen Leistungen in einem sich verändernden Umfeld
Oberste Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die Überarbeitung des ISRE 2400 (Review Engagements), die Verabschiedung des ED ISAE 3410 (Assurance Engagements on Greenhouse Gas) sowie die Überarbeitung des ISAE 3000 (Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Information); zudem ist ab 2013 die Überarbeitung von ISRS 4400 (Engagement to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information) beabsichtigt.
- Unterstützung der Adoption und Implementierung von Standards
Aussagegemäß ist für 2012 die Veröffentlichung einer Publikation zur verhältnismäßigen Anwendung des ISQC 1 geplant. sp

Jörgen Holmquist neuer Vorsitzender des IESBA

IFAC hat mit Presseinformation vom 19.6.2012 die Ernennung von Jörgen Holmquist zum neuen Vorsitzenden des für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständigen International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) bekannt gegeben. Die Amtszeit von Holmquist hat im September 2012 begonnen und dauert drei Jahre.

Mit Holmquist wird – einer dahingehenden Empfehlung der Monitoring Group aus dem Jahr 2010 entsprechend – erstmals ein Nichtberufsangehöri-

ger als Vorsitzender des IESBA ernannt. Er ist bereits seit 2011 sogenanntes „Public member“ des IESBA, war von 2007 bis 2010 Direktor der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission und davor 20 Jahre im Schwedischen Finanzministerium tätig. en

Pressemitteilung des IESBA vom 19.6.2012 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031204/

IESBA erweitert sein Arbeitsprogramm um aktuelle Themen

Das IESBA hat am 16.5.2012 die Erweiterung seines Arbeitsprogramms bekannt gegeben. Folgende vier Bereiche sollen zusätzlich untersucht werden:

- Rotation
- Zusätzliche Beschränkungen bei der Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Dienstleistungen
- Neustrukturierung des Code of Ethics (CoE)
- Verankerung zusätzlicher Leitlinien im CoE aufgrund zu untersuchender Auswirkungen jüngster Bilanzierungsunregelmäßigkeiten auf den Berufsstand.

Hintergrund dieser Erweiterung sind nicht zuletzt die Diskussionen der EU-Kommission, des PCAOB und anderer Institutionen auf internationaler Ebene zur Reform der Abschlussprüfung. Das IESBA wird sich den zusätzlichen Aufgaben zum Teil noch im Jahr 2012 widmen. en

Bekanntgabe des IESBA abrufbar unter:
→ www.wpk.de/link/mag031205/

Stellungnahme der WPK zu dem IESBA Exposure Draft „Engagement Team“

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 5.6.2012 gegenüber dem IESBA zu dessen Konsultationspapier vom 26.2.2012 mit dem Titel „Proposed Change to the Definition of „Engagement Team““ Stellung genommen.

In der Stellungnahme wird die Anpassung der Definition „Engagement Team“ mit dem Ziel einer Zulassung von „direct assistance“ von Mitgliedern der Innenrevision bei Abschlussprüfungen insbesondere aufgrund von Unabhängigkeitsbedenken abgelehnt. Hintergrund der Überarbeitung waren Unsicherheiten, die im Rahmen der Überarbeitung des ISA 610

(Verwertung der Arbeit interner Prüfer) aufgetreten sind, ob bei der „Verwertung“ der Arbeit der internen Revision durch den Abschlussprüfer die interne Revision – gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Grad der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer – unter den Begriff „Auftragsteam“ zu subsumieren wäre. en

Stellungnahme der WPK vom 5.6.2012 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_05-06-2012.asp
→ www.wpk.de/magazin/3-2012/

IESBA Exposure Draft „Proposed Change to the Definition of ‚Those Charged with Governance‘“

Das IESBA hat am 20.7.2012 einen Exposure Draft mit dem Titel „Proposed Change to the Definition of ‚Those Charged with Governance‘“ mit Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 31.10.2012 veröffentlicht.

Das Ziel der Änderung der Definition „those charged with governance“ im Code of Ethics besteht in einer stärkeren Angleichung an die entsprechende Definition in ISA 260 („Communication with those charged with governance“) und der Ausräumung von Anwendungsunklarheiten. Insbesondere wird klargestellt, dass die für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten von anderen Personen beziehungsweise Einheiten, wie beispielsweise

dem Prüfungsausschuss, unterstützt werden dürfen („subgroup thereof“). Der Abschlussprüfer ist zur Festlegung der Zielpersonen, mit denen er kommuniziert, verpflichtet. Sofern er mit einer „Untergruppe“ im vorbezeichneten Sinne kommuniziert, muss er auch festlegen, ob er sich daneben zur Sicherstellung einer ausreichenden Kommunikation mit allen für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen ins Benehmen setzt.

Die WPK wird zu dem Exposure Draft Stellung nehmen. en

IESBA Exposure Draft abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031206/

Sitzung des IESBA in New York

Das IESBA hat vom 18.6. bis 20.6.2012 eine Sitzung in New York abgehalten.

Einer der Beratungsschwerpunkte war der Entwurf von Änderungen des Code of Ethics (CoE) in Bezug auf die Frage, ob und in welchen Fällen sowie unter Beachtung welchen Verfahrens Berufungsangehörige verpflichtet oder berechtigt sein sollen, trotz ihrer Verschwiegenheitspflicht vermutete Gesetzesverstöße gegenüber Dritten zu offenbaren. Das Projekt konnte in dieser Sitzung abgeschlossen werden. Der Entwurf (Responding to a Suspected Illegal Act) wurde am 22.8.2012 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 15.12.2012 veröffentlicht (dazu auf Seite 35 in diesem Heft).

Ebenfalls erörtert wurde eine Anpassung der Definition „Those Charged with Governance“ im CoE an die entsprechende Definition in ISA 260 („Communication with those charged with governance“). Dieses Projekt konnte ebenfalls abgeschlossen werden. Der Entwurf wurde am 20.7.2012 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.10.2012 veröffentlicht (dazu oben auf dieser Seite).

Daneben wurden die Erweiterung des Arbeitsprogramms des IESBA um zusätzliche Themen, insbe-

sondere Rotation und Neustrukturierung des CoE, beraten (dazu auf Seite 33 in diesem Heft). Bei der Rotation wird der Schwerpunkt der Betrachtung zunächst auf der internen Rotation liegen. Die Neustrukturierung des CoE stellt wohl ein längerfristiges Projekt dar, bei dem noch offen ist, in welcher Art und Weise sich die Neustrukturierung vollziehen wird.

Des Weiteren wurden zum Teil die Ergebnisse der bereits durchgeführten Konsultationen zu den IESBA-Papieren „Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Related to Provisions Addressing a Breach of a Requirement of the Code“ sowie „Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Addressing Conflicts of Interest“ erörtert. Zu beiden Entwürfen hatte die WPK Stellung genommen. en

Stellungnahmen der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_02-02-2012.asp
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_30-03-2012.asp
→ www.wpk.de/magazin/3-2012/

IESBA Exposure Draft „Responding to a Suspected Illegal Act”

Das IESBA hat am 22.8.2012 einen Exposure Draft mit dem Titel „Responding to a Suspected Illegal Act” mit Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 15.12.2012 veröffentlicht.

Der Exposure Draft geht der Frage nach, ob und in welchen Fällen, sowie unter Beachtung welchen Verfahrens Berufsangehörige verpflichtet oder befreit sein sollen, trotz ihrer Verschwiegenheits-

pflicht vermutete Gesetzesverstöße gegenüber Dritten zu offenbaren.

Die WPK wird zu dem Exposure Draft Stellung nehmen.

Pressemitteilung und Exposure Draft abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031207/

FEE-Positionspapiere veröffentlicht



Die Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) hat Positionspapiere zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen auch Prüfungsleistungen erbracht werden
- Verbesserung der Berichterstattung
- Öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse und Unternehmen von nicht-öffentlichem Interesse prüfen
- Übernahme der ISA in der Europäischen Union.

FEE fordert, dass **Nicht-Prüfungsleistungen**, die Prüfer gegenüber ihren Prüfungsmandanten erbringen, nicht generell so behandelt werden sollten, dass jede Leistung unter allen Umständen die Unabhängigkeit des Prüfers gefährdet und daher insgesamt verboten werden muss. In Anlehnung an die Grundsätze des aktuellen Code of Ethics des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) sollte gemäß FEE bei den Nicht-Prüfungsleistungen eine Unterscheidung getroffen werden zwischen Leistungen, die generell verboten sein müssen, die erlaubt sind, und solchen, die möglicherweise zu Unabhän-

gigkeitsgefährdungen führen, was in einer Einzelfallanalyse festzustellen ist.

FEE unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, den **Bestätigungsvermerk** nutzerfreundlicher, verständlicher und informativer zu gestalten. Im Hinblick auf seine Details sieht FEE den Kommissionsvorschlag als wenig praktikabel und zweckmäßig an. Dem Prüfer sollte ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt werden, wonach er entscheiden kann, über welche Informationen bezogen auf das individuelle Unternehmen berichtet werden soll. FEE spricht sich auch gegen unterschiedliche Anforderungen an die Bestätigungsvermerke von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen von nicht-öffentlichem Interesse aus. Es sollte ein einziger Bestätigungsvermerk für alle Unternehmen eingeführt werden, der im Hinblick auf die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse skalierbar ist. Darüber hinaus äußert sich FEE in seinem Positionspapier zu Aussagen zur Unternehmensfortführung, zur Darstellung des Prüfungsansatzes sowie zur Darstellung der internen Kontrollen im Bestätigungsvermerk.

FEE unterstützt ausdrücklich die **öffentliche Aufsicht** über den Prüferberuf auf nationaler Ebene, jedoch sollte dabei ein Gleichgewicht zwischen der Unabhängigkeit vom Prüferberuf und ausreichender Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben einer Aufsicht über den Prüferberuf hergestellt werden. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der zuständigen Behörde sollte diese nach FEE einen großen Kreis von Interessengruppen (Vertreter der Wirtschaft, Regulierer, Anteilseigner) umfassen und nicht nur Staatsbedienstete. EU-Mitgliedstaaten sollte es erlaubt sein, dass die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung und Registrierung von gesetzlichen Abschlussprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften delegieren. Qualitätskontrollprüfungen sowie Sonderuntersuchungen bei Prüfern von

Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten durch die zuständige Behörde durchgeführt werden. Bei Prüfern von Unternehmen von nicht-öffentlichem Interesse sollte dies aber nicht notwendigerweise durch die zuständige Behörde selbst durchgeführt werden müssen, sondern unter der Aufsicht der zuständigen Behörde auf Berufsorganisationen delegiert werden können. Im Hinblick auf die Erweiterung des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ empfiehlt FEE, den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht einzuräumen, um bestimmte Unternehmen aus der Definition der EU-Kommission unter der Voraussetzung herauszunehmen, dass diese Unternehmen anderweitig ausreichend national reguliert sind, nicht wesentlich für die Volkswirtschaft des jeweiligen Landes sind und die nationalen Befreiungsvorschriften nicht zu grenzüberschreitenden Verlagerungen führen.

FEE fordert unverändert die **Übernahme der ISA** für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen in der EU. Ergänzungen durch die Mitgliedstaaten sollten insofern möglich sein, als sie nationale rechtliche Besonderheiten berücksichtigen. FEE begrüßt die ausdrückliche Erklärung zur verhältnismäßigen Anwendung der ISA für die Prüfung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedeutet, dass einzelne ISA beziehungsweise spezifische Anforderungen innerhalb einzelner ISA dann nicht angewendet werden müssen, wenn sie nicht für die Prüfung relevant sind. Daneben gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aber auch für Umfang und Inhalt der Dokumentation, um unverhältnismäßige Dokumentationsanforderungen zu vermeiden. zi

FEE-Positionspapiere abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031208/

FEE-Bericht zum Berufsstand in 30 europäischen Ländern

Der europäische Verband der Wirtschaftsprüfer FEE hat einen auf den 26.3.2012 datierenden Bericht veröffentlicht, der einen Überblick über die Struktur und die Organisation des Berufsstandes der Abschlussprüfer in 30 europäischen Ländern verschafft. Der Bericht enthält nach Ländern geordnet allgemeine Informationen zu den bestehenden Berufen, deren Titeln, Haupttätigkeiten, Aus- und Fortbildung, Zulassung, zuständigen Behörden sowie Markteintrittsvoraussetzungen.

Der Bericht basiert auf Angaben der nationalen Mitgliedsorganisationen der FEE. Für den Länderreport zu Deutschland lieferte das IDW die Daten. en

Pressemitteilung der FEE und Länderberichte abrufbar unter:
→ www.wpk.de/link/mag031209/

Aus den Ländern

Wolfram Rappl neuer Landespräsident der WPK in Bayern

Am 22.6.2012 hat der Vorstand mit Zustimmung des Beirats WP/StB Dipl.-Oec. Wolfram Rappl als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern berufen. Wolfram Rappl gehört seit 2011 dem Beirat an, seit Mai 2012 ist er Mitglied im Projektausschuss „EU-Initiative zur Abschlussprüfung“. Der gebürtige Augsburger ist als Geschäftsführer einer mittelständisch geprägten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München tätig.

Wolfram Rappl sieht sein Amt in den jetzigen wechselhaften Zeiten als Herausforderung, die Be-

lange des Berufsstandes in Politik und Wirtschaft zu wahren, aber auch Ansprechpartner für Berufsangehörige, Institutionen und Organisationen in Bayern im Rahmen der Selbstverwaltung der WPK zu sein. re



Jahrestreffen in Niedersachsen



Cora-Jeanette Hermenau (2. v. re.), Jörg Bode (3. v. re.), Dr. Katrin Armann (4. v. re.)

Dr. Katrin Armann, Landespräsidentin der WPK in Niedersachsen, lud am 19.6.2012 in Hannover zu einem Gedankenaustausch ein. Unter den Gästen waren auch der Wirtschaftsminister des Landes, Jörg Bode, sowie die Staatssekretärin des niedersächsischen Finanzministeriums, Cora-Jeanette Hermenau.

In ihrer Ansprache stellte sich Dr. Armann als neue Landespräsidentin vor und erläuterte, welche Gründe sie dazu bewegt haben, sich für den Berufsstand zu engagieren. Danach ging sie auf berufspolitische Themen ein, wobei sie unter anderem Gründe

nannte, die für die Schaffung einer Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen sprechen.

In seinem Grußwort ging Wirtschaftsminister Bode auf den von Landespräsidentin Dr. Armann erwähnten Preisdruck bei gesetzlichen Abschlussprüfungen ein. Zudem schilderte er die wirtschaftspolitische Situation des Landes. Aufgrund der vielen Wortbeiträge und lebhaften Diskussionen, die sich ergaben, war der Abend kurzweilig und für alle Teilnehmer eine Bereicherung. eg

Jahrestreffen in Mecklenburg-Vorpommern

Am 12.6.2012 fand das Jahrestreffen der WPK in der Landeshauptstadt Schwerin statt. Günter Wenner, Landespräsident der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, konnte unter seinen Gästen auch den Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph aus dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes begrüßen.

In seinem Grußwort ging Dr. Rudolph auf die wirtschaftspolitische Lage in Mecklenburg-Vorpommern ein und führte unter anderem aus, dass der Schiff-

bau, der immer wieder subventioniert werden müsse, dem Land große Sorgen bereite. Günter Wenner informierte die Teilnehmer über aktuelle berufspolitische Themen, wobei er insbesondere die Gründe für die Forderung des Berufsstandes nach einer qualitätssichernden Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen aufzeigte.

Die anregenden Diskussionen der Teilnehmer über diese und andere Themen trugen zu dem gelungenen Abend bei. eg

Jahrestreffen 2012 in Sachsen-Anhalt

Am 18.6.2012 fand in Magdeburg das Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen-Anhalt statt. Landespräsident Reinhard Wilbig begrüßte als Ehrengast die Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Birgitta Wolff. An dem Treffen nahmen außerdem Repräsentanten verschiedener Kammern und Verbände des Landes, Hochschullehrer und Vertreter der Ministerialverwaltung teil.

An den Beginn seiner Ansprache stellte Herr Wilbig die von den Gremien der WPK angestrebte Gebührenregelung für die gesetzliche Abschlussprüfung. Er betonte, dass der Wettbewerb in diesem Bereich nicht über den Preis ausgetragen werden dürfe, sondern die Qualität im Mittelpunkt stehen müsse. Anschließend erläuterte er den von der WPK erarbeiteten Hinweis zur skalierten Prüfungsdurchführung. Schließlich ging er auf die von der EU-Kommission vorgelegten Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung ein und verdeutlichte die Position der WPK zu verschiedenen Aspekten dieser Vorschläge. Mit einem kurzen Blick auf die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens im Jahr 2011 und einem herzlichen Dank an die Gäste beendete Herr Wilbig seine Ausführungen.

Ministerin Prof. Dr. Wolff dankte zunächst für die Einladung und nahm kurz Bezug auf ihre im Vorjahr gegebene Erläuterung der konzeptionellen Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik des Landes Sachsen-Anhalt. Diese soll auf forschungs- und wertschöpfungsstarke Unternehmen ausgerichtet werden. Für die Wirtschaftsförderung stehe sehr viel weniger Geld zur Verfügung als in der Vergangenheit. Im Mittelpunkt stehe daher auch nicht mehr das bloße Verteilen von finanziellen Mitteln, sondern die Bereit-



Prof. Dr. Birgitta Wolff und Reinhard Wilbig

stellung eines unternehmensfreundlichen Umfeldes. Hierzu sei die Verknüpfung mit der Wissenschaft sehr wichtig. Dies sei auch der Grund dafür, dass die Bereiche Wissenschaft und Wirtschaft zu Beginn der laufenden Legislaturperiode in ihrem Ministerium vereint worden sind.

Die Arbeitsplätze in Sachsen-Anhalt müssen aus Sicht der Ministerin wertschöpfungsintensiver werden. Das sei auch wichtig, um das Einkommensgefälle gegenüber den alten Bundesländern abzubauen und dadurch der Abwanderung junger Menschen entgegenzuwirken. Dabei sei es durchaus angebracht, bei einem Regionalvergleich nicht nur auf die eigentlichen Gehälter, sondern auf den Lebensstandard insgesamt abzustellen. Hier komme der Osten Deutschlands besser weg, beispielsweise durch die sehr guten Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Als ein ganz wesentliches Instrument der Wirtschaftsförderung, das Anreize setze, erläuterte Wolff

dann die Struktur der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Diese sei so angelegt, dass sich ein niedriger Basisförderersatz durch verschiedene Zuschläge erhöhen kann, wenn der Antragsteller bestimmte vom Land gewünschte Bedingungen erfüllt, zum Beispiel der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens in Sachsen-Anhalt liegt oder ein Tarifvertrag für die Belegschaft besteht.

Die Wirtschaft des Landes verfügt nach Einschätzung der Ministerin über große Innovationskraft im Bereich der Technologie. Wichtig sei es daher, gerade auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte im unternehmerischen Bereich nicht zu vernachlässigen. Sie dankte dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer für den hierzu geleisteten Beitrag und sprach ihre Hoffnung aus, dass dieses Engagement auch künftig unvermindert fortgeführt wird. ba

Gesprächsabend in Thüringen



Roland Haeck

Bei dem gemeinsam mit der Sachsen Bank veranstalteten Informations- und Gesprächsabend in dem Gebäude der Bank in Erfurt am 19.6.2012 begrüßte Landespräsident Roland Haeck 25 Teilnehmer. In seiner Begrüßungsrede sprach Landespräsident Haeck die

Notwendigkeit einer Gebührenregelung zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung, die skalierte Prüfungsdurchführung und die Regulierungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung an. Anschließend informierten Vertreter der Sachsen Bank in kurzen Vorträgen über „Stiftungshandeln im anspruchsvollen Umfeld“ und über „Effizienzsteigerung durch Working Capital Management“. we



Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen

Wie auch in den Vorjahren wurden in den Monaten Juni und Juli in den Bereichen aller sechs Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer neue Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen bestellt, die den ersten Examensdurchgang des Jahres 2012 erfolgreich hatten abschließen können. Hinzu kamen mehrere Wiederbestellungen. Insgesamt konnten von den Landespräsidenten sowie den Landesgeschäftsstellen 99 Bestellungsurkunden überreicht werden. Etwa ein Drittel der neuen Berufsangehörigen sind Wirtschaftsprüferinnen.

Auf den feierlichen Bestellungsveranstaltungen, die traditionell von der Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam mit dem Versorgungswerk ausgerichtet werden, erhielten die neuen Mitglieder des Versorgungswerks durch seine Vertreter Informationen über dessen Leistungen und Arbeitsweise.

Die größte Gruppe der neuen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer wurde in Nordrhein-Westfalen bestellt, hier konnte am 25.6.2012 gleich 30 neuen Berufsangehörigen die Bestellungsurkunde übergeben werden. Die Festveranstaltung fand im In-



München

dustriecenter Düsseldorf statt und wurde vom Vorstandsmitglied und Landespräsidenten der WPK in Nordrhein-Westfalen, Christian Witte, geleitet. Mit Michael Ziegler war ein weiteres Vorstandsmitglied der Wirtschaftsprüferkammer bei diesem Anlass zugegen. Zunächst stellte Dr. Silke Wolf die Aufgaben des Versorgungswerkes vor. In der darauf folgenden Bestellzeremonie vereidigte Landespräsident Witte sieben Wirtschaftsprüferinnen und 23 Wirtschaftsprüfer. Auf einem anschließenden Stehempfang konnten sich die neu bestellten Berufsangehörigen austauschen und die vergangenen, arbeitsreichen Monate noch einmal Revue passieren lassen.

Auch in den anderen Landesgeschäftsstellen wurden, zumeist durch die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten, Wirtschaftsprüfer feierlich bestellt. Manfred Heilemann, Landespräsident von

Bremen, bestellte am 5.6.2012 in Hamburg 14 Kandidatinnen und Kandidaten, Christoph Freichel, Landespräsident im Saarland, sowie Harald Gallus, Vorstandsmitglied und Landespräsident Hessens, folgten am 12.6.2012 in Frankfurt am Main mit acht Neubestellungen und Gerhard Ziegler, Landespräsident in Baden-Württemberg, mit neun Vereidigungen am 29.6.2012 in Stuttgart. In München vereidigte am 18.7.2012 der Bayerische Landespräsident Wolfram Rappl unter Anwesenheit von Vorstandsmitglied Evi Lang 20 neue Wirtschaftsprüfer; in Berlin gab es im Berichtszeitraum 18 Neu- und Wiederbestellungen.

Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert allen neu bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern auch auf diesem Wege noch einmal und wünscht viel Erfolg für ihre verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit.

be



Frankfurt am Main

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 16
Telefax 0 30/72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11/45 61-187
Telefax 0 2 11/45 61-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Ausschluss einer Person von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung gemäß § 24 d Abs. 2 Satz 5 BS WP/vBP

Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen nach §§ 61 a Satz 2 Nr. 2, 62 b Abs. 1 WPO erfolgen bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und – nach § 63 h GenG in entsprechender Anwendung – bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen.

Gegenstand der Untersuchungen sind diejenigen Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse einzuhalten sind. Dazu werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems, einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen sowie der aktuelle Transparenzbericht der Praxis untersucht.

Das Qualitätssicherungssystem wird dahingehend untersucht, ob die Praxisorganisation insgesamt darauf ausgerichtet ist, den Qualitätsanforderungen Rechnung zu tragen und ob in den untersuchten Teilbereichen Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen in Bezug auf § 55 b WPO festzustellen sind.

Im Rahmen der diesjährig durchgeführten Untersuchungen wurden vermehrt Verstöße gegen die Vorschriften der Berufssatzung zur internen Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers festgestellt. Die WPK möchte daher an dieser Stelle klarstellend auf die einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen:

Gemäß § 24 d Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a HGB eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. Satz 5 enthält eine Regelung zur Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers, die die interne Rotation nach § 319 a Abs. 1 Nr. 4, Satz 4 und

5, Abs. 2 HGB ergänzt. Danach ist eine Person von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319 a Abs. 1 Satz 5 HGB bestimmt war oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat. Verantwortlicher Prüfungspartner ist gemäß § 319 a Abs. 1 Satz 5 HGB, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

Eine interne Rotation ist nach § 24 d Abs. 2 Satz 6 BS WP/vBP nicht erforderlich, wenn seit der letzten Beteiligung der Person an der Prüfung beziehungsweise der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens zwei oder mehr Jahre vergangen sind.

Gemäß § 24 d Abs. 2 Satz 7 BS WP/vBP gilt Satz 5 bei Mutterunternehmen auch für Personen, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind. Entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.

Im Rahmen der in Rede stehenden Sonderuntersuchungen wurde die auftragsbegleitende Qualitätssicherung von einer Person durchgeführt, die bereits in sieben Fällen hintereinander den Bestätigungsvermerk unterzeichnet hatte und damit von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen war. wi

E-Bilanz: BMF-Presseinformation sowie Verfahrensgrundsätze zur Aktualisierung der Taxonomie

Über die Veröffentlichung des finalen BMF-Schreibens zur Taxonomie wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2011, Seite 46, berichtet. Inzwischen hat das BMF mittels Presseinformation vom 30.5.2012 sowie

Schreiben vom 5.6.2012 weitere Hinweise zur E-Bilanz veröffentlicht.

Danach wird die elektronische Datenübermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung an

die Finanzverwaltung für Steuerpflichtige, wie bislang bereits vorgesehen, erstmals verpflichtend für das Wirtschaftsjahr 2013 (das heißt 2014) abzugeben sein. Für das Wirtschaftsjahr 2012 gilt unverändert der Grundsatz, dass eine Übermittlung in Papierform von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird (Nichtbeanstandungsregel).

Allerdings hat das BMF bestimmte Vereinfachungen hinsichtlich des Übermittlungsvolumens mitgeteilt.

- Insbesondere mit Rücksicht auf kleinere und mittlere Unternehmen müssen nur die im Hauptbuch enthaltenen Bilanzposten elektronisch übermittelt werden. Demnach wären für diese Unternehmen keine Eingriffe in das Buchungsverhalten zur Abbildung einer bestimmten Mussfeldstruktur („Taxonomie“) erforderlich.
- Auffangpositionen, die zur Vermeidung von Eingriffen ins Buchungsverhalten gedacht waren, sollen künftig dauerhaft in der Taxonomie verankert werden, „um der gegebenen Rechtssicherheit gerecht zu werden“. Bislang wurde von einer Abschaffung dieser Positionen nach einer Übergangsfrist von sechs bis sieben Jahren ausgegangen.

- Zudem sollen insbesondere für kleinere und mittlere bilanzierende Unternehmen von der Steuerverwaltung spezielle Informationen bereitgestellt werden, die diesen den Einstieg in die E-Bilanz erleichtern.

Das BMF-Schreiben vom 5.6.2012 enthält Verfahrensgrundsätze zur Aktualisierung der Taxonomie. Demnach wird die Taxonomie regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Steuerpflichtige haben die jeweils aktuellste Version zu verwenden, wobei die Taxonomie grundsätzlich nur für ein Wirtschaftsjahr gilt. Allerdings wird nicht beanstandet, wenn die aktuelle Taxonomie auch für das Vorjahr Verwendung findet

Zudem wird mittels des BMF-Schreibens die aktualisierte Taxonomie in der Version 5.1. als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Diese Taxonomieversion steht unter → www.esteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit und ist für die Datenübermittlung für Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2012 beginnen. sp

Bundessozialgericht wird zur Vertretungsbefugnis im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV entscheiden

Zur Vertretungsbefugnis von WP/vBP im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2011, Seite 28, berichtet. Das Sozialgericht Kassel hatte abweichend von den Entscheidungen anderer Sozialgerichte in einem obiter dictum festgestellt, dass sich die Vertretungsbefugnis eines Steuerberaters (gleiches dürfte für WP/vBP gelten) im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV „geradezu aufdränge“.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bestätigte hingegen in einem Urteil vom 23.2.2011 eine Entscheidung des Sozialgerichts Aachen aus dem Jahr 2009, wonach die Zurückweisung einer ver-

eidigten Buchprüferin/Steuerberaterin als Bevollmächtigte im Statusfeststellungsverfahren trotz des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Rechtsdienstleistungsgesetzes rechtmäßig sein soll (zur Entscheidung des Sozialgerichts Aachen siehe WPK Magazin 1/2010, Seite 24).

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen war Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden, der das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 25.4.2012 (Az. B 12 R 42/11 B) stattgegeben hat, so dass zu dieser Frage – voraussichtlich 2013 – eine höchstrichterliche Entscheidung ergehen wird. sn



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Erinnerung

Nach der im WPK Magazin 2/2012, Seite 32, bekannt gemachten Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG haben WP/vBP einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn in der beruflichen Einheit mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44b Abs. 1 WPO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Die Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten ist der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen.

Ein Teil der Praxen, die aufgrund der genannten Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind, ist dieser Pflicht – einschließlich der Unterrichtung der WPK – bereits nachgekommen. Praxen, die ihrer Mitteilungspflicht bislang nicht nachgekommen sind, wurden von der WPK unmittelbar angeschrieben, soweit sich aus den Informationen zum Berufsregister ergab, dass in ihnen insgesamt mehr als 30 Berufsangehörige sowie Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind.

Die WPK kann jedoch aufgrund des Umfangs der aus dem Berufsregister ableitbaren Informationen nicht für sämtliche berufliche Einheiten, in denen WP/vBP tätig sind, beurteilen, ob diese zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. So wäre zum Beispiel eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit zehn WP-Geschäftsführern und 21 angestellten (Nur-) Steuerberatern zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet. Dem Berufsregister könnte diese Information gleichwohl nicht entnommen werden, da hinsichtlich der angestellten (Nur-) Steuerberater keine Meldepflicht zu Lasten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht (vgl. § 38 WPO).

Aus diesem Grund sieht sich die WPK veranlasst, auch an dieser Stelle noch einmal an die gegebenenfalls bestehende Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und die damit einhergehende Pflicht zur Mitteilung dieser Tatsache zu erinnern.

go

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge wegen zu geringen Stundenaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte die Tätigkeit von Prüfern für Qualitätskontrolle zu beurteilen. Zuvor hatte die Kommission für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrollberichte, die ein uneingeschränktes Prüfungsurteil enthielten, ausgewertet und festgestellt, dass in den dargelegten Stunden eine ordnungsgemäße Funktionsprüfung nicht möglich ist. Sie wertete dies als einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung von Qualitätskontrollen und widerrief die Teilnahmebescheinigungen (§ 57e Abs. 2 Satz 6 WPO).

Die Vorstandsabteilung hat ihrer berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung der Tätigkeiten der Prüfer für Qualitätskontrolle folgende Überlegungen vorangestellt:

- Gesetzliche Vorgaben zur Durchführung einer Qualitätskontrolle, insbesondere zum zeitlichen

Aufwand, existieren nicht. Allerdings hat der Prüfer bei der Durchführung der Qualitätskontrolle, die eine betriebswirtschaftliche Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO darstellt, die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der WPO und der Berufssatzung zu beachten. Laut den Qualitätskontrollberichten wurden bei Durchführung der Qualitätskontrollen auch die fachlichen Regeln des IDW PS 140 beachtet.

- In Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstandes nimmt jede Qualitätskontrolle einen gewissen zeitlichen Umfang ein. Die Kommission für Qualitätskontrolle verfügt aufgrund ihrer Tätigkeit über Erfahrungswerte für einen angemessenen Stundenaufwand, deren Anwendung inzwischen gerichtlich anerkannt wurde (VG Berlin, Urteil vom 21.1.2010, WPK Magazin 2/2010, Seite 55 ff.). Nach den Erfahrungswerten

ist eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle bei aufgewandten drei Stunden des Prüfers für Qualitätskontrolle für eine Abschlussprüfung mit 200 Stunden oder bei einem Zeitaufwand von nur einer Stunde je geprüftem Mandat grundsätzlich nicht mehr möglich (vgl. WPK Magazin 4/2009, Seite 46 und 3/2011, Seite 33 f.).

Angewandt auf die zu beurteilenden Qualitätskontrollen ergab sich bei zahlreichen durchgeführten Auftragsprüfungen eine deutliche Unterschreitung der oben genannten zeitlichen Erfahrungswerte. Der daraus resultierende Anfangsverdacht einer nicht ordnungsgemäßen Funktionsprüfung wurde durch die Auswertung der vorgelegten Arbeitspapiere bestätigt. Insbesondere die nachfolgenden Grundsätze wurden bei den zu beurteilenden Qualitätskontrollen nicht eingehalten:

1. Art und Umfang von Funktionsprüfungen sind so zu planen und durchzuführen, dass insbesondere qualitätsgefährdenden Risiken Rechnung getragen wird. Qualitätsgefährdende Risiken sind zuvor festzustellen und vor allem qualitativ zu analysieren (vgl. IDW PS 140, Tz. 34 ff.). Als Reaktion darauf sind die Prüfungshandlungen festzulegen.
2. Bei der Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen:
 - Die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten ist an der Mandatsstruktur und den qualitätsgefährdenden Risiken auszurichten (vgl. IDW PS 140, Tz. 62 und 67 a.E.).
 - Die Beurteilung, ob die zutreffenden Schlussfolgerungen aus den erlangten Prüfungsnachweisen erzielt wurden und ob in den ausgewählten Prüffeldern ausreichende und angemessene Prüfungshandlungen durchgeführt wurden (vgl. IDW PS 140, Tz. 69 f.), erfordert tendenziell eine materielle – statt eine nur formale – Würdigung.
 - Für festgestellte qualitätsgefährdende Risiken ist zu erwarten, dass mögliche Auswirkungen auf die Auftragsabwicklung dargelegt und Überlegungen dokumentiert sind, wie durch berufübliche Prüfungshandlungen festgestellt werden soll, ob der Auftrag ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dies setzt zumindest voraus, dass risikobehaftete Prüfungsfelder identifiziert werden. Dies ist nicht

gleichbedeutend mit dem vollständigen Nachvollziehen jeder Prüfungshandlung des Abschlussprüfers.

- Der risikoorientierte Prüfungsansatz als berufsständische Anforderung an das Prüfungsvorgehen bedarf stets einer besonderen Aufmerksamkeit, da die Umsetzung („roter Faden“) in der Prüfungspraxis häufig Probleme bereitet.
3. Die Qualitätskontrolle ist berufüblich zu dokumentieren (§ 51 b Abs. 1 WPO, § 24 a BS WP/vBP, vgl. auch IDW PS 140, Tz. 80). Die vom IDW herausgegebenen Checklisten stellen ein Hilfsmittel dar und enthalten in der Regel nur Kernfragen und sind an den Einzelfall anzupassen (vgl. IDW PH 9.140, Tz. 1, 7 f.).

Vermitteln die Arbeitspapiere, wie in den zu beurteilenden Fällen, kein Bild einer gewissenhaften Qualitätskontrolle, so deckt sich dieser Eindruck mit dem Schluss, der aus den Erfahrungswerten der Kommission für Qualitätskontrolle zu ziehen ist, nämlich dass die für die Auftragsprüfung verwandte Zeit nicht ausreichte, um zu einem fundierten Prüfungsurteil zu gelangen. So ergibt sich nur anhand äußerst knapp beantworteter Checklisten kein nachvollziehbares Bild von der geplanten Tätigkeit des Prüfers, insbesondere nicht, wie mit entsprechenden Prüfungshandlungen auf zuvor festgestellte und qualitativ beurteilte qualitätsgefährdende Risiken reagiert werden soll. Aus der bloßen Ablage von Prüfungsberichten und Kopien von Arbeitspapieren der Mandate lässt sich kein Prüfungsvorgehen mit sachgerechter Schwerpunktsetzung ableiten. Ob die Abwicklung der einzelnen Aufträge ausreichend qualitativ gewürdigt wurde, ist mittels sehr kurzer Antworten auf Checklistenfragen – teilweise nur „ja/nein“ – nicht beurteilbar. Besonders dann nicht, wenn die Prüfung der Abwicklung des als qualitätsgefährdendes Risiko festgestellten Mandats mit dem höchsten originären Stundenvolumen in der gleichen Weise wie alle anderen Auftragsprüfungen der Stichprobe ohne Prüfungsnachweise nur mittels Checklisten dokumentiert ist.

Die Vorstandsabteilung würdigte die Gesamtumstände je Einzelfall und hielt jeweils den Ausspruch einer Rüge für erforderlich und angemessen. kü

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Vereinbarkeit von Erstellung und Prüfung nach § 41 Abs. 2 EEG

■ Seit mehreren Jahren erstelle ich den handelsrechtlichen Jahresabschluss eines Unternehmens. Nunmehr frage ich die Geschäftsführung, ob ich parallel zu dieser Tätigkeit die Prüfung nach § 41 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bei eben jenem Unternehmen durchführen könne. Aus meiner Sicht muss ich dieses Ansinnen ablehnen, da die Durchführung der genannten Prüfung mit der Erstellung des Jahresabschlusses für dasselbe Unternehmen unvereinbar sein dürfte. Trifft dies zu?

Ja. Zwar liegt die Ermittlung der nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG nachzuweisenden Umstände im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung des Unternehmens, allerdings stammen die insoweit zusammenzustellenden Daten insbesondere im Bereich der Bruttowertschöp-

fung größtenteils aus dem Jahresabschluss, sodass die Gefahr einer Selbstprüfung besteht. Dies wird durch den Gesetzeswortlaut des § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG verdeutlicht („... auf Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ...“).

Darüber hinaus ordnet § 41 Abs. 2 Satz 2 EEG für Bescheinigungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG ausdrücklich die entsprechende Geltung unter anderem des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) HGB (Ausschluss bei Mitwirkung an der Aufstellung des Jahresabschlusses) an. Dies ist aufgrund der Tatsache, dass der Nachweis gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG „auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr“ zu erfolgen hat, auch folgerichtig.

Die Formulierung im Entwurf des neuen IDW PS 970 (Tz. 64) könnte hingegen auf die Zulässigkeit der Beteiligung des mit der

Prüfung gemäß § 41 Abs. 2 EEG beauftragten Wirtschaftsprüfers auch an der Erstellung des Jahresabschlusses des Unternehmens schließen lassen. Dort heißt es: „Ist der Wirtschaftsprüfer gemäß § 41 Abs. 2, § 41 Abs. 5 Satz 4 oder § 50 EEG nicht zugleich mit der Prüfung beziehungsweise Mit Hilfe bei der Erstellung des Jahresabschlusses des Unternehmens betraut, so hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit zu beurteilen, inwieweit er Prüfungsergebnisse eines anderen externen Prüfers verwenden kann.“ Nach Rücksprache mit dem IDW ist die besagte Textstelle jedoch missverständlich. Das IDW wollte hiermit nicht zum Ausdruck bringen, dass aus seiner Sicht die Erstellung des Jahresabschlusses mit der Durchführung der Prüfung nach § 41 Abs. 2 EEG vereinbar sei. go

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfegesetzes

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) übermittelte im Juni den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, mit dem unter anderem auch die WPO ergänzt werden soll.

Mit dem Referentenentwurf soll ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06, BVerfGE 122, 39) umgesetzt werden, nach dem es verfassungswidrig ist, dass nach dem Beratungshilfegesetz keine Beratungshilfe in steuerrechtlichen Angelegenheiten vorgesehen ist. Dementsprechend sieht der Referentenentwurf vor, dass Beratungshilfe „in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt“ werden können soll. Sie soll dabei nicht mehr nur durch Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt werden können, sondern auch durch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte und Rentenberater, im Umfang ihrer jeweiligen Rechtsberatungsbefugnis.

Die Vergütung der Beratungspersonen soll sich nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richten, wobei diese Vorschriften auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Anwendung finden sollen. Dementsprechend würden zukünftig § 44 RVG und die Nr. 2500 ff. des Vergütungsverzeichnisses zum RVG anzuwenden sein.

Wie dies bereits bei Rechtsanwälten vorgesehen ist, soll die Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe in der WPO (wie auch im Steuerberatungsgesetz) verankert werden. Eine entsprechender Regelungsvorschlag sieht vor, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verpflichtet sind, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen; die Beratungshilfe kann nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Gleichzeitig soll die WPK ermächtigt werden, im Rahmen der Berufssatzung besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Beratungshilfe zu regeln (der Berufsstand der Rechtsanwälte hat entsprechende Regelungen in den §§ 16, 16 a Berufsordnung Rechtsanwälte, die der Gesetzgeber wahrscheinlich vor Augen hat).

Die WPK nahm die Gelegenheit zur Stellungnahme am 14.6.2012 wahr. Angesichts der eindeutigen

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wurde ausgeführt, dass die Ermöglichung der Beratungshilfe in steuerlichen Angelegenheiten durch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, wie auch durch Steuerberater, nur konsequent ist. Die Ausweitung der Beratungshilfe auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sei Spiegelbild des Privilegs der Befugnis zur uneingeschränkten steuerlichen Beratung. Angesichts der Erweiterung des Aufgabenbereichs von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern wurden gegen die Statuierung der Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe keine Einwände geltend gemacht.

Der Verweis auf die Regelungen des RVG zur Vergütung wurde als sinnvoll erachtet, da damit unnötige Doppelregelungen vermieden werden. Gleichwohl wurde angeregt, § 46 a StBGebV dahingehend zu ergänzen, dass für den Steuerberater, der Beratungshilfe leistet, die Vorschriften des RVG gelten. Dies beruht auf der Erwägung, dass sich Steuerberater, viele Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater sind, und ihre Mandanten zuerst einen Blick in die Steuerberatergebührenverordnung werfen, um sich über Vergütungsregelungen zu informieren.

Die WPK nahm die Gelegenheit zum Anlass, nochmals eine Gleichstellung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern mit Rechtsanwälten im Hinblick auf § 160 a Abs. 1 StPO zu fordern, der derzeit nur Rechtsanwälten einen absoluten Schutz vor strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen bietet. Es wurde darauf hingewiesen, dass Wirtschaftsprüferkammer und auch Bundessteuerberaterkammer seit Jahren eine Gleichstellung fordern. Die Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung des § 160 a StPO wurde ausdrücklich begrüßt und die Erwartung geäußert, dass diese unterstützt wird (vgl. hierzu WPK Magazin 2/2012, Seite 47, sowie in diesem Heft auf Seite 23 f.). Die WPK wird über den Fortgang berichten.

ge

Stellungnahme der WPK abrufbar unter

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_14-06-2012.asp

→ www.wpk.de/magazin/3-2012/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur PartG mbB

Am 16.5.2012 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) beschlossen. Zum seinerzeitigen Referentenentwurf des BMJ hatte die WPK mit Schreiben vom 15.3.2012 Stellung genommen (dazu WPK Magazin 2/2012, Seite 44).

Wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen, bleibt es dabei, dass für Angehörige Freier Berufe die Möglichkeit eröffnet wird, sich optional für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zu entscheiden, sofern die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufspflichtversicherung unterhält und ihr Name einen Zusatz enthält, der die beschränkte Berufshaftung nach außen deutlich macht.

Regelungen zur Berufspflichtversicherung und zu eventuellen Pflichten gegenüber Berufskammern sind den jeweiligen Berufsgesetzen vorbehalten. Bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden dahingehende Änderungen nicht nur der BRAO, der PAO sowie dem StBerG, sondern auch der WPO vorgeschlagen. Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes wird somit auch WP/vBP die Möglichkeit eröffnet, von der Option für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Gebrauch zu machen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung richten sich die erforderliche Mindestversicherungssumme sowie die sonstigen Rahmenbedingungen für die abzuschließende Berufspflichtversicherung der PartG mbB nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze. Angesichts des mit ca. 90 % sehr großen Anteils interprofessioneller Partnerschaftsgesellschaften mit Beteiligung von Wirtschaftsprüfern und/oder vereidigten Buchprüfern ist das wegen der sehr stark divergierenden Regelungen zur Berufspflichtversicherung bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern nur eine suboptimale Lösung.

Insbesondere die für die PartG mbB unter Beteiligung von Rechtsanwälten vorgesehene sehr hohe Versicherungssumme von 2,5 Mio. € (bei mindestens vierfacher Maximierung) kann im Ergebnis auch für die Partner, die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer sind, zu erheblichen

Steigerungen der Versicherungssummen und damit der Versicherungsprämien führen, die die Akzeptanz des an sich begrüßenswerten Projekts insgesamt in Frage stellen könnten. Daher sollten nach Auffassung der WPK weiterhin Möglichkeiten zur Harmonisierung des Versicherungsschutzes in den jeweiligen Berufsgesetzen insgesamt, zumindest aber im Bereich der PartG mbB geprüft werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat hierzu einen erheblichen Beitrag geleistet, indem sie – für den Bereich der PartG mbB – eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme für Steuerberater von derzeit 250.000 € auf 1 Mio. € vorgeschlagen hat. Dieser Betrag entspräche der derzeit für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und würde einen angemessenen Kompromiss zwischen den für Steuerberater geltenden 250.000 € und den für Rechtsanwälte vorgeschriebenen 2,5 Mio. € darstellen. Dem Vernehmen nach hat das Bundesministerium der Finanzen die Umsetzung dieser Anregung allerdings abgelehnt. Die WPK hat diesen Punkt daher im Vorfeld der Beratungen im Bundesrat am 6.6.2012 in einem Schreiben an die Wirtschaftsministerien der Bundesländer noch einmal gezielt angesprochen. Im Ergebnis hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 6.7.2012 darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch im Bereich der Steuerberater eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für die Gründung einer PartG mbB eingeführt werden sollte.

§ 4 Abs. 3 des PartGG des Gesetzentwurfs sieht vor, dass der Anmeldung einer PartG mbB eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG beigelegt sein muss. Hingegen ist keine Regelung für den Fall ersichtlich, dass der Versicherungsschutz unterbrochen wird oder vollständig weggefallen ist. Die WPK hat mit dem oben genannten Schreiben insoweit eine Verpflichtung der Versicherer angeregt, die zuständigen Berufskammern hierüber zu informieren. Des Weiteren wurde eine Regelung vorgeschlagen, wonach die PartG mbB bei Unterbrechung oder Wegfall des Versicherungsschutzes aus dem Partnerschaftsregister zu löschen ist.

Weitere Änderung der WPO durch den Gesetzentwurf

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen der WPO betreffen nicht nur die Einführung der

PartG mbB, sondern auch eine Änderung des § 62b WPO dahingehend, dass im Falle von Anfragen gemäß § 57 Abs. 9 Satz 5 WPO, das heißt von Drittlandsaufsichten, auch solche Mandate in die Sonderuntersuchungen einbezogen werden können, die nicht solche von öffentlichem Interesse sind. Hintergrund für diese Regelung, die auf Initiative des

Bundeswirtschaftsministeriums Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, ist, dass nach dem Sarbanes-Oxley Act zum Beispiel auch nicht börsennotierte Tochterunternehmen von in den USA gelisteten Unternehmen in Sonderuntersuchungen einzubeziehen sind. sn

Diskussionsentwurf eines AIFM-Umsetzungsgesetzes – WPK fordert für WP/vBP die Funktion als Verwahrstelle für alternative Investmentfonds

Am 20.7.2012 informierte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) über einen Diskussionsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie). Die Umsetzung muss bis zum 22.7.2013 abgeschlossen sein.

Mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz soll laut BMF ein Kapitalanlagegesetzbuch als ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager geschaffen werden. Ferner werden in das Kapitalanlagegesetzbuch die bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) integriert. Das Investmentgesetz wird aufgehoben. Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wird der Aufsichts- und Regulierungsrahmen im Investmentfondsbereich fortentwickelt und an die geänderten europäischen Vorgaben angepasst.

Die AIFM-Richtlinie sieht in Art. 21 Abs. 3c Satz 3 vor, dass die Mitgliedstaaten zulassen können, dass auch andere Stellen als Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen als Verwahrstelle für alternative Investmentfonds fungieren. Nach dem Erwägungsgrund 34 der Richtlinie können solche „anderen Stellen“ auch die Angehörigen der Freien Berufe (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) sein.

Der Diskussionsentwurf des BMF hatte von diesem Optionsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die WPK hat das BMF daher in einer Stellungnahme aufgefordert, die Option zu nutzen und damit dieses Tätigkeitsfeld für WP/vBP zu eröffnen.

In einer Anhörung am 22.8.2012, zu der das BMF eingeladen hat und an der Vizepräsident Gerhard Albrecht teilnahm, wurde dieser Standpunkt noch einmal bekräftigt.

In einer weiteren Stellungnahme spricht die WPK auch solche Punkte des Diskussionsentwurfs an, die insbesondere mit den darin enthaltenen unterschiedlichen Regelungen zur Prüfung der alternativen Investmentfonds zusammenhängen. Dabei werden unter anderem von IDW und wp.net in ihren Stellungnahmen angesprochene Kernanliegen unterstützt. Dies gilt für den Hinweis des IDW, dass für alle Prüfungen in hinreichender Klarheit auf die Unabhängigkeitsregelungen der §§ 319, 319a HGB und die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 HGB verwiesen werden muss, sowie insbesondere auch für die von wp.net zu Recht kritisierten niedrigen Prüfungszeiten und Stundensätze, die sich bei Zugrundelegung der im Diskussionsentwurf enthaltenen Vorstellungen zu Mengengerüst und üblichen Honoraren für Jahresabschlussprüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften ergeben würden. Zu den derzeitigen Überlegungen der WPK zu einer qualitätssichernden Entgeltregelung siehe auch Seite 23 in diesem Heft. sn

Diskussionsentwurf des BMF abrufbar (PDF) unter
 → www.wpk.de/linkk/mag/031210/
 Stellungnahmen der WPK werden veröffentlicht unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/

Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energien hatte die WPK im Jahr 2011 in einer Stellungnahme gegenüber den beteiligten Ausschüssen des Bundestages angeregt, dass neben Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften als Prüfer in § 41 Abs. 2 EEG vorgesehen werden sollten. Der Gesetzgeber war dem insofern gefolgt, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in dem Wortlaut von § 41 Abs. 2 EEG aufgenommen wurden, Buchprüfungsgesellschaften unverständlicherweise jedoch nicht. Hierüber wurde im WPK Magazin 3/2012, Seite 37, berichtet.

Die WPK hat daraufhin Anfang 2012 Kontakt mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgenommen und um eine Klarstellung nachgesucht. Im März 2012 wurde ein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP eingebracht, der die redaktionelle Klarstellung von § 41 Abs. 2 EEG vorsah, dass auch Buchprüfungsgesellschaften als Prüfer genannt werden. Der Gesetzentwurf wurde im Bundestag und Bundesrat beraten und befand sich inzwischen im Vermittlungsverfahren, wobei jedoch die Klarstellung nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens war. Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens hat der Bundestag das Gesetz mittlerweile verabschiedet und der Bundesrat hat beschlossen, keinen Einspruch einzulegen. Zukünftig werden also auch Buchprüfungsgesellschaften im § 41 Abs. 2 EEG genannt. ge



Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- mit schlanken Prüfungsleitfäden.
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- mit Ergebnissen aus Vorjahren.
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- mit einer lückenlosen Übersicht.
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!
STICHPROBEN
+
DATENANALYSE

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

www.reviewone.de

Analysen und Meinungen

Aus der Arbeit des IAASB: Sitzungen im März und Juni 2012

Prof. Dr. Annette G. Köhler



Der Beitrag gibt einen Überblick zu den Ergebnissen der Sitzungen des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in Toronto vom 12. bis 16.3.2012 und in Edinburgh vom 11. bis 15.6.2012.

Das IAASB hat in den beiden Sitzungen erste Entscheidungen zur Verbesserung des Bestätigungsvermerks im Rahmen des Projektes „Auditor Reporting“ getroffen. Daneben wurden die Standards ISAE 3410 Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements und ISRE 2400 Engagements to Review Historical Financial Statements (revised) sowie das IAASB Strategy and Work Program 2012-2014 verabschiedet. Der Standard ISAE 3000 As-

urance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information (revised) wurde weiter überarbeitet.

Auditor Reporting

Ausgehend von den Reaktionen auf das im Mai 2011 vom IAASB veröffentlichte Konsultationspapier „Enhancing the Value of Auditor Reporting: Exploring Options for Change“ hatte das IAASB bereits in seiner Sitzung im De-

zember 2011 dem Projekt „Auditor Reporting“ höchste Priorität eingeräumt und daraufhin sein Strategy and Work Program 2012-2014 modifiziert (das vom IAASB verabschiedete Programm ist im Internet abrufbar¹) sowie eine entsprechende Task Force eingerichtet, die zu Beginn des Jahres ihre Arbeit aufnahm. Ziel des Projektes ist es, den gestiegenen Transparenzanforderungen und den Informationsbedürfnissen der Adressaten durch einen aussagekräf-



tigeren Bestätigungsvermerk Rechnung zu tragen.

Die Task Force hat in einem ersten Schritt auf Basis der vorliegenden Konsultationsergebnisse und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der Abschlussprüfung (insbesondere Artikel 22 des entsprechenden Verordnungsentwurfs) vier zentrale Themenkomplexe der Berichterstattung des Abschlussprüfers im Rahmen des Bestätigungsvermerks herausgearbeitet.

In einem zweiten Schritt wurde für jeden Themenkomplex ein Subcommittee gegründet, das schwerpunktmäßig mit der Ausarbeitung erster Überlegungen und Verbesserungsvorschläge für die IAASB-Sitzung im Juni dieses Jahres beauftragt wurde. Die Themenkomplexe lassen sich unter den Arbeitstiteln „Auditor Commentary“, „Going Concern/Other Information“, „Clarification/Transparency“ und „Building Blocks“ zusammenfassen.

Nach der Juni-Sitzung wurden die Subcommittees aufgelöst und die Task Force personell verstärkt. Zwischenzeitlich hat das IAASB ein Konsultationspapier veröffentlicht, in dem es nicht nur seine konzeptionellen Überlegungen und grundsätzliche Vorgehensweise, sondern auch einen exemplarischen Bestätigungsvermerk nach angedachtem Muster vorstellt. Die Dokumente sind im Internet abrufbar², Kommentare werden erbeten bis 8.10.2012. Ferner werden weltweit drei Roundtables – vor allem mit Adressaten von Bestätigungsvermerken – stattfinden. Für den europäischen Raum ist für den 14.9.2012 ein Roundtable in Brüssel anberaumt. Die Erkenntnisse aus der Konsultationsphase werden für die Überarbeitung der betroffenen Standards maßgeblich sein. Erste Entwürfe für überarbeitete Standards sind für die Juni-Sitzung 2013 des IAASB geplant.

Inhaltlicher Ausgangspunkt der derzeitigen Überlegungen ist

der explizite Verzicht auf eine Ausdehnung des Prüfungsgegenstands. Vielmehr soll der Nutzen der Abschlussprüfung für die Adressaten durch eine erweiterte Berichterstattung im Bestätigungsvermerk erhöht werden. Dabei soll der Prüfer insbesondere seiner „Frühwarnfunktion“ besser gerecht werden und verstärkt auf Risiken hinweisen. Dies soll unter anderem durch eine explizite Aussage zur Angemessenheit der Fortführungsannahme durch das Management geschehen. Daneben soll der Prüfer die Abgrenzung seiner Verantwortlichkeiten gegenüber den Verantwortlichkeiten des Managements beziehungsweise der für die Überwachung Verantwortlichen transparenter machen. Einige der Vorschläge werden gegenwärtig primär für die Vermerke der Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse diskutiert; inwieweit diese Abstufung angemessen ist, ist allerdings noch offen. Offen ist ebenso, inwieweit konkrete Formulierungen und die Reihenfolge der einzelnen Bestandteile des künftigen Vermerks vorgegeben und die Hinweise zu Verantwortlichkeiten möglicherweise auf Internetseiten auslagerbar sein sollen.

ISAE 3410 Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements

In seiner März-Sitzung dieses Jahres hat das IAASB den Standard ISAE 3410 „Assurance on Greenhouse Gas Statements“ verabschiedet. Der Verabschiedung gingen intensive Beratungen – insbesondere in der IAASB-Sitzung im Dezember 2011 auf Basis der insgesamt rund 40 eingegangenen Stellungnahmen zum im Dezember 2010 veröffentlichten Exposure Draft – voraus. Der Standard



Prof. Dr. Annette G. Köhler ist Inhaberin des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen unter anderem auf der Analyse des Prüfungsmarktes und internationalen Prüfungsnormen. Sie ist in zahlreichen nationalen und internationalen Netzwerken und Gremien tätig; seit 1.1.2012 ist sie Mitglied im International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und im IAASB Mitglied der Task Force „Auditor Reporting“.

deckt sowohl Engagements mit hinreichender Sicherheit als auch begrenzter Sicherheit ab und stellt die jeweils relevanten Anforderungen einander anschaulich gegenüber. Der Standard enthält ferner eine umfangreiche Synopse der relevanten Anforderungen des derzeit geltenden ISAE 3000 sowie Beispiele zur Berichterstattung.

ISRE 2400 Engagements to Review Historical Financial Statements (revised)

Die Überarbeitung des ISRE 2400 Engagements to Review Financial Statements geht auf eine entsprechende Entscheidung des IAASB in der März-Sitzung 2009 zurück. Die Erörterungen im Board betreffen unter anderem die Frage, inwieweit der maßnahmenorientierte Ansatz des damals geltenden ISRE 2400 durch einen stärker risikobasierten Ansatz für die prüferische Durchsicht ersetzt werden

könnte. Darüber hinaus waren die Vorgehensweise bei Vermutung wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss sowie die Form der Aussagen im Vermerk über die prüferische Durchsicht Gegenstand der Diskussion. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Exposure Draft des ISRE 2400 (revised) und der IAASB-Sitzung im März 2012 wurde der Entwurf erneut überarbeitet und dem Board in der Juni-Sitzung 2012 vorgelegt. Nach abschließenden Beratungen und Modifikationen wurde das Papier in der Juni-Sitzung 2012 als Final Standard verabschiedet.

ISAE 3000 Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information

Im April 2011 hat das IAASB den Entwurf eines überarbeiteten ISAE 3000 Assurance Engagements Other Than Audits or

Reviews of Historical Financial Information zur Kommentierung veröffentlicht. Der Entwurf stellt deutlicher als bisher klar, dass Assurance Engagements entweder als „Reasonable Assurance Engagements“ oder als „Limited Assurance Engagements“ klassifiziert werden können und wie diese beiden Auftragsarten voneinander abzugrenzen sind. Darüber hinaus wird definiert, in welchem Umfang die Prüfungshandlungen bei den beiden Auftragsarten jeweils auszuweiten sind, wenn Sachverhalte bekannt werden, die wesentliche falsche Angaben vermuten lassen. Auch wird in dem Entwurf deutlicher als bisher zwischen „Attestation Engagements“ und „Direct Engagements“ unterschieden. Das IAASB hat im Rahmen der Konsultation insgesamt 57 Stellungnahmen erhalten, die in die derzeitige Überarbeitung des Papiers durch die zuständige Task Force einfließen.

¹ → www.ifac.org/publications-resources/iaasb-strategy-and-work-program-2012-2014

² → www.ifac.org/publications-resources/improving-auditor-s-report

Aufsichtsmaßnahmen im norwegischen Revisionswesen

Prof. Dr. Aasmund Eilifsen, Prof. Dr. Reiner Quick



Die Autoren stellen das norwegische Wirtschaftsprüfungswesen vor. Die externe Qualitätskontrolle und die öffentliche Aufsicht stehen im Mittelpunkt der Untersuchung.

Einleitung

Jahresabschlussadressaten vertrauen darauf, dass der Abschlussprüfer seine Aufgaben integer und objektiv wahrnimmt und das öffentliche Interesse schützt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers soll die Glaubwürdigkeit der externen Rechnungslegung erhöhen. Solche Informationen sind Kernelement funktionierender Märkte. Aufgrund dieser großen Bedeutung von Jahresabschlussprüfungen überrascht es nicht, dass das Prüfungswesen hoch reguliert ist, und dass Instrumen-

te zur Einhaltung dieser Normen implementiert sind. Dabei kommt der öffentlichen Aufsicht und der Qualitätskontrolle eine zentrale Stellung zu. Deren Ausgestaltung variiert jedoch in den verschiedenen europäischen Einzelstaaten. In Bezug auf die externe Qualitätskontrolle stehen zum Beispiel zwei grundsätzliche Systeme zu Verfügung. Externe Qualitätskontrollen können zum einen durch angestellte Prüfer einer Aufsichtsbehörde (Monitoring) und zum anderen durch andere Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-

ten (Peer Review) vorgenommen werden.

Die überarbeitete 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) aus dem Jahr 2006 verlangt in Artikel 29, dass jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen, das öffentlich beaufsichtigt wird. Um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu berichtigen oder zu verhindern, verlangt Artikel 30 wirksame Untersuchungen und Sanktionen. Nach Artikel 32

haben die Mitgliedstaaten eine wirksame öffentliche Aufsicht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die grundsätzlich in der Hand von Nichtberufsausübenden liegen muss, zu organisieren. Zu deren Aufgaben gehört unter anderem, in letzter Instanz die Qualitätssicherungssysteme sowie die Untersuchungs- und Disziplinarsysteme zu überwachen. Der jüngste Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse enthält im Titel IV detaillierte Regelungen zur Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften bei der Prüfungsdurchführung. Die Kommission schlägt hier unter anderem eine Koordinierung der Prüferaufsicht im Rahmen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vor. In Titel V beschäftigt er sich mit Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen und soll unter anderem die Befugnisse der zuständigen Behörden zum Erlass von Aufsichtsmaßnahmen und zur Verhängung von Sanktionen verstärken. Ungeachtet dieser Harmonisierungsbestrebungen gibt es in den Mitgliedstaaten der EU noch immer große Unterschiede in der Ausgestaltung der Aufsichtsmodelle.¹

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden ein Überblick über die Gestaltungselemente der externen Qualitätskontrolle und der öffentlichen Aufsicht, einschließlich entsprechender Sanktionen, für norwegische Revisoren und Revisionsgesellschaften vermittelt und ein Vergleich zu den entsprechenden deutschen Regelungen vorgenommen werden. Obgleich Norwegen kein Mitglied der EU ist, impliziert der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum, der auch von Norwegen ra-

tifiziert wurde, dass sämtliche Regulierungsmaßnahmen der EU zu Rechnungslegung und Prüfung auch für Norwegen gelten.

Rechtliche Grundlagen und Besonderheiten des norwegischen Revisionswesens

Zentrale Rechtsgrundlage für das norwegische Wirtschaftsprüfungswesen ist das 1999 erlassene Wirtschaftsprüfungsgesetz (lov om revisjon og revisorer),² mit dem das norwegische Recht an EU-Recht angepasst wurde. Es regelt die Prüfungspflicht, die Ausbildung und den Berufszugang sowie die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften, die Unabhängigkeit und die Objektivität des Abschlussprüfers, die Pflichten des Abschlussprüfers einschließlich besonderer Vorschriften für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, den Grundsatz der Verschwiegenheit, die Informationspflichten des Abschlussprüfers, die Niederlegung des Mandats und die Abberufung des Prüfers, die zivilrechtliche Haftung und mögliche Sanktionen gegen den Abschlussprüfer. Das Gesetz wird durch eine Verordnung ergänzt, welche die gesetzlichen Regelungen näher erläutert.³

Grundsätzlich müssen alle Unternehmen, die Jahresabschlüsse erstellen, diese auch prüfen lassen. Aufgrund zahlreicher Ausnahmeregelungen sind viele kleine Unternehmen jedoch von dieser Prüfungspflicht befreit. Im Jahr 2011 hat Norwegen die seit über 100 Jahren bestehende Regelung abgeschafft, wonach alle Aktiengesellschaften unabhängig von ihrer Größe prüfungspflichtig sind.⁴ Kleine Aktiengesellschaften sind nunmehr von der Prüfungspflicht befreit. Als klein gelten Aktiengesellschaften, sofern sie keine der folgenden Größenmerk-

male überschreiten: (1) Umsatzerlöse 5 Mio. NOK, (2) Bilanzsumme 20 Mio. NOK und (3) durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern 10. Die Entscheidung, sich nicht prüfen zu lassen, muss sowohl von der Hauptversammlung als auch vom Vorstand beschlossen werden. Über 48.000 Gesellschaften haben 2011 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei es sich typischerweise um Unternehmen mit nur einem Eigentümer und/oder mit Umsatzerlösen von unter 2 Mio. NOK handelt.

Zusätzlich zu der Überprüfung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Abschlussprüfer in Norwegen dazu verpflichtet, die Steuerbilanzen des Mandanten für die Steuerbehörden zu zertifizieren. Dieser zusätzliche Prüfungsauftrag wurde bereits 1950 eingeführt.⁵ Darüber hinaus bestätigt der Abschlussprüfer auch, dass das System für die Abführung der Lohnsteuer korrekt funktioniert, das heißt er bestätigt jährlich die berichteten Beträge.

Es gibt zwei Qualifikationen im wirtschaftlichen Prüfungswesen, die zur Durchführung von Pflichtprüfungen berechtigen. Zum einen die staatsautorisierten Revisoren (statsautoriserte revisorer) und zum anderen die registrierten Revisoren (registrerte revisorer). Beide erfüllen die Qualifikationsanforderungen der 8. EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie). Die Anzahl der registrierten Revisoren und der staatsautorisierten Revisoren betrug zum Jahresende 2011 3.319 bzw. 3.165. Die Bestellung zum registrierten und zum staatsautorisierten Revisor erfolgt durch die staatliche Finanzaufsichtsbehörde Finanstilsynet (FT). Das Wirtschaftsprüfungsgesetz macht keine Unterschiede zwischen den beiden Qualifikationen. Allerdings verlangt die Osloer Börse von den dort geliste-

ten Gesellschaften, dass sie einen staatsautorisierten Revisor zum Abschlussprüfer bestellen.⁶

Seit 1973 gibt es an der Norwegischen Handelshochschule zu Bergen ein Graduiertenprogramm in Wirtschaftsprüfung, das auf den Beruf des staatsautorisierten Revisors vorbereitet und in einer Regelstudienzeit von zwei Jahren mit einem Master of Science in Accounting and Auditing abschließt. Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm ist entweder ein Bachelor in Wirtschaftswissenschaften oder ein Bachelor in Accounting and Auditing, wobei bei Letzterem die für den Beruf des registrierten Revisors verlangten Prüfungen bestanden sein müssen. Bewerber, die über einen Master in Business Administration verfügen, können unmittelbar in das zweite Jahr des Masters of Science in Accounting and Auditing einsteigen. Der Zugang zum Berufsstand des staatsautorisierten Revisors setzt voraus, dass die anspruchsvollen Examina des Programms mit mindestens C (entspricht der Note „befriedigend“) bestanden werden. Zudem müssen die Kandidaten drei Jahre Berufserfahrung im wirtschaftlichen Prüfungswesen nachweisen und eine praxisorientierte Prüfung ablegen. Seit 2000 bietet die Norwegische Hochschule für Management ein vergleichbares Programm an.

Registrierte Revisoren haben ein dreijähriges Bachelorprogramm in Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt im Rechnungs- und Prüfungswesen an einer Fachhochschule zu absolvieren. Des Weiteren benötigen sie für die Registrierung ebenfalls drei Jahre Prüfungspraxis und sie müssen sich einer praxisorientierten Prüfung unterziehen.

Einem prinzipienbasierten Ansatz folgend, sind die Berufspflich-

ten des Abschlussprüfers nicht im Detail gesetzlich geregelt. Vielmehr verweist das Gesetz (§ 5-2, 2 Wirtschaftsprüfungsgesetz) darauf, dass Abschlussprüfungen im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen sind. Obwohl den International Standards on Auditing der International Federation of Accountants (IFAC) offiziell kein Gesetzescharakter zukommt, sind sie dazu geeignet, die gesetzlichen Normen zu interpretieren, zu ergänzen beziehungsweise zu konkretisieren. Der Gesetzgeber verweist in seiner Gesetzesbegründung explizit auf diese, so dass für den Berufsstand eine faktische Verpflichtung besteht, diese anzuwenden.

Im Einklang mit den Vorgaben der 8. EU-Richtlinie sind seit dem 1.7.2009 alle Prüfungsgesellschaften dazu verpflichtet, ein internes Qualitätssicherungssystem einzurichten und sich externen Qualitätskontrollen zu unterziehen, die unter öffentlicher Aufsicht stehen. Bei Prüfungspraxen, die Jahresabschlussprüfungen durchführen, unterliegen die externen Qualitätskontrollen einem sechsjährigen Zyklus. Werden jedoch auch Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft, verkürzt sich der Zyklus auf drei Jahre. Das Wirtschaftsprüfungsgesetz verlangt, dass Qualitätskontrollen zumindest eine Beurteilung der Unabhängigkeit, der eingesetzten Ressourcen, der Prüfungshonore und der Prüfungsdurchführung umfassen (§ 5 b-2). Zudem ist eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungspraxen vorzunehmen. Über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen ist schriftlich zu berichten. Aufgedeckte Schwachstellen sollten unverzüglich beseitigt werden. Die FT entscheidet, welche Institution externe Qualitätskontrollen durchführt

und hat hierfür die norwegische Revisorenvereinigung (DnR) ausgewählt. Sofern die Prüfungspraxis jedoch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, erfolgt die Durchführung der externen Qualitätskontrollen unmittelbar durch die FT. Auch für Prüfer, die nicht Mitglied bei der DnR sind, liegt die Zuständigkeit für die externen Qualitätskontrollen bei der FT. Diese Regelung ist seit 2011 in Kraft. Zuvor wurden sämtliche externe Qualitätskontrollen durch die DnR vorgenommen. Lediglich für Nicht-Mitglieder der DnR war die FT zuständig.

Die Qualitätskontrolle der norwegischen Revisorenvereinigung (DnR)

Die norwegische Revisorenvereinigung (Den norske Revisorforening, DnR) ist eine berufsständische Organisation für registrierte und staatsautorisierte Revisoren. Zu Beginn des Jahres 2012 waren 2.035 staatsautorisierte Revisoren und 1.710 registrierte Revisoren Mitglied der DnR. Die Mitgliedschaft bei der DnR ist freiwillig, wobei die Mehrheit der staatsautorisierten Revisoren (64 %) und der registrierten Revisoren (52 %) in der DnR organisiert ist.

Die Aufgaben der DnR bestehen darin, berufsstandsbezogene Standards weiterzuentwickeln, zu gewährleisten, dass ihre Mitglieder diese Standards befolgen, den Berufsstand beziehungsweise ihre Mitglieder zu vertreten, zu Angelegenheiten des Berufsstands Stellung zu nehmen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern.⁷ Die Mitglieder der DnR sind dazu verpflichtet, die ISA und den International Code of Ethics for Professional Accountants zu beachten.

1992 begannen die staatsautorisierten Revisoren mit Pilot-

Prof. Dr. Reiner Quick

ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Zudem hat er seit 2009 eine Teilzeitprofessur an der Süddänischen Universität inne.

Seit 1997 wirkt er als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer.

**Prof. Dr. Aasmund Eilifsen**

ist Direktor des Masterstudiengangs „Wirtschaftsprüfung“ an der Norwegischen Handelshochschule zu Bergen und akademisches Mitglied der Kommission für Prüfungsstandards des norwegischen Instituts der Wirtschaftsprüfer.



qualitätskontrollen. Im Folgejahr richteten sowohl die staatsautorisierten als auch die registrierten Revisoren ihr reguläres Qualitätskontrollprogramm ein. Zwischen 2002 und 2011 kooperierten die FT und die DnR auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle von gesetzlichen Abschlussprüfern.

Mittlerweile hat die FT die DnR ausgewählt, Qualitätskontrollen bei ihren Mitgliedern, die als Engagement Partner fungieren, durchzuführen, es sei denn, dass deren Prüfungspraxis Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft. Das Qualitätskontrollprogramm der DnR umfasst alle Engagement Partner zumindest in jedem sechsten Jahr.⁸ Einschlägige Regelungen zur Organisation und zum Gegenstand der Qualitätskontrollen der DnR liefern die Richtlinien der FT zur periodischen Qualitätskontrolle von Prüfern und Prüfungsgesellschaften (2011)⁹ sowie die von der DnR herausgegebenen Richtlinien für die Qualitätskontrollkommission (2011)¹⁰ und deren Details der Qualitätskontrolle 2011 (2011).^{11, 12} Diese Dokumente sind öffentlich zugänglich.

Eine Qualitätskontrollkommission wird vom Vorstand der DnR bestellt und diese Kommission ist für die Qualitätskontrollen der

DnR zuständig. Dem technischen Manager für Qualitätskontrollen der DnR obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der Qualitätskontrollen. Die Qualitätskontrollkommission entwickelt im Auftrag des Vorstands der DnR jährlich bis zum 1. März einen Plan, der die Schwerpunkte der Qualitätskontrollen des betreffenden Jahres festlegt. Es obliegt dann dem Vorstand, die Zustimmung der FT für diesen Plan einzuholen. Die Qualitätskontrollkommission bestimmt, in Übereinstimmung mit den Richtlinien der FT, auch den allgemeinen Rahmen für einzelne Qualitätskontrollen (beispielsweise ein besonderer Fokus auf die Prüfungsplanung) und sie bestellt die Qualitätskontrollprüfer, bei denen es sich um staatsautorisierte oder registrierte Revisoren mit umfangreicher Erfahrung handeln muss. Diese Prüfer müssen in Bezug auf die zu kontrollierende Wirtschaftsprüferpraxis unabhängig und frei von Interessenkonflikten sein. Der zu kontrollierende Revisor beziehungsweise die zu kontrollierende Prüfungsgesellschaft haben keinen Einfluss auf die Bestellung des Qualitätskontrollprüfers. Das Honorar wird durch den kontrollierten Revisor beziehungsweise die Prüfungsgesellschaft bezahlt.

Die Qualitätskontrollen konzentrieren sich auf den Inhalt und die Qualität von Prüfungen, das heißt es wird festgestellt, ob die DnR-Mitglieder Prüfungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Prüfungsstandards und den berufsethischen Normen durchführen. Gegenstand der Kontrollen sind also das interne Qualitätssicherungssystem, aber auch die Unabhängigkeit, Objektivität und andere berufsrechtliche Fragen einschließlich der Höhe des Prüfungshonorars, die Einhaltung von Weiterbildungspflichten der Berufsangehörigen, die Erfüllung von Versicherungspflichten in Bezug auf berufliches Fehlverhalten, die Finanzlage des Prüfers sowie die Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Vermeidung von Geldwäsche.¹³ Die Qualitätskontrollkommission und ihr Personal haben Zugang zu allen Arbeitspapieren des zu kontrollierenden Prüfers und dieser hat eine Auskunftspflicht.

Jede Kontrolle mündet in einem schriftlichen Bericht des Qualitätskontrollprüfers, der die Prüfungsergebnisse beschreibt. Der kontrollierte Revisor soll zu diesem Bericht Stellung nehmen. Der Bericht, den die Qualitätskontrollkommission erhält, umfasst

diese Stellungnahme, aber auch eine Einschätzung des Qualitätskontrollmanagers der DnR zu den aus den Ergebnissen zu treffenden Schlussfolgerungen. Die Qualitätskontrollkommission fällt ein abschließendes Urteil, wobei vier Kategorien existieren:

- Falls keine wesentlichen Mängel aufgedeckt wurden: Keine Beanstandungen
- Falls Mängel festgestellt wurden, wird deren Beseitigung verlangt
- Falls festgestellte Mängel nicht unbedeutend sind, muss der geprüfte Revisor einen Maßnahmenplan zur Beseitigung der Mängel vorlegen. Deren Erfolg wird über eine erneute Kontrolle im Folgejahr überprüft
- Falls die Mängel gravierend sind oder der überprüfte Revisor keine Maßnahmen ergreift, wird der Fall an den Vorstand der DnR weitergeleitet, die dem geprüften Revisor unmittelbar die Mitgliedschaft entziehen kann. Sofern ein Widerruf der Bestellung als Revisor in Betracht kommt, wird der Fall an die FT weitergegeben.

Die DnR erstellt jährlich zwei Berichte zur Durchführung und zu den Ergebnissen der externen Qualitätskontrollen für die FT. Einer dieser Berichte liefert Informationen zur Organisation der Qualitätskontrollen, zu dem Auswahlprozess für die Kontrollen und eine Zusammenfassung der Ergebnisse (allerdings ohne Hinweise auf einzelne Prüfer bzw. Prüferpraxen). Dieser Bericht ist öffentlich und im Jahresbericht der FT enthalten. Für 2011 wurden folgende zusammenfassende Ergebnisse berichtet (Tabelle 1).

In dem zweiten Bericht nimmt der Vorstand der DnR eine Einschätzung der Ergebnisse der Qualitätskontrollen vor. Dieser nicht-

öffentliche Bericht offenbart auch die Identität der kontrollierten Prüfer und Prüfungspraxen, den Namen des Qualitätskontrollprüfers und die Ergebnisse individueller Kontrollen.

Beaufsichtigung und Qualitätskontrollen der staatlichen Finanzaufsichtsbehörde (FT)

Seit 1988 liegt die Zuständigkeit für das Wirtschaftsprüfungsrecht beim norwegischen Finanzministerium. Kredittilsynet wurde im Jahr 1986 als Aufsichtsbehörde für den gesamten norwegischen Finanzmarkt gegründet. 2009 wandelte Kredittilsynet seinen Namen in Finanstilsynet (FT) um. Die FT registriert und überwacht die Revisoren und Prüfungsgesellschaften im Auftrag des Ministeriums und ist in diesem Zusammenhang dazu befugt, die öffentliche Aufsicht auszuüben und unter anderem Qualitätskontrollen durchzuführen und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Der FT stehen zwei Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung: kritische Anmerkung und Widerruf der Bestellung. Nach § 9-1 des Wirtschaftsprüfungsgesetzes kann die FT die Bestellung des Revisors beziehungsweise die Anerkennung der Revisionsgesellschaft widerrufen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung bzw. die Anerkennung nicht mehr vorliegen, zum Beispiel weil der Revisor Weiterbildungspflichten nicht eingehalten hat. Des Weiteren kann die FT

die Bestellung des Revisors beziehungsweise die Anerkennung der Revisionsgesellschaft widerrufen, sofern der Revisor oder die Revisionsgesellschaft als unqualifiziert einzustufen sind, weil sie (1) ungesetzliche Handlungen vorgenommen haben, die das notwendige Vertrauen in den Berufsstand beeinträchtigen oder (2) gravierende oder wiederholte Verletzungen der gesetzlichen Pflichten eines Revisors begangen haben. Die FT hat zudem die Möglichkeit, eine zeitlich begrenzte Suspendierung zu verhängen. Suspendierungen werden aber selten als Disziplinarmaßnahmen eingesetzt. Eine kritische Anmerkung kann mit Anweisungen zur Beseitigung von Problemen, zum Beispiel der Niederlegung eines Mandats aufgrund von fehlender Unabhängigkeit, verknüpft werden.

Die FT führt ihre Inspektionen von Revisoren und Prüfungsgesellschaften auf der Grundlage von (1) eigenen Risikoeinschätzungen, beispielsweise im Zusammenhang mit den sogenannten thematischen Inspektionen; (2) ihrer Qualitätskontrollzuständigkeit insbesondere für Unternehmen von öffentlichem Interesse; (3) Informationen, die von Revisoren und Prüfungsgesellschaften, zum Beispiel über Fragebogen eingeholt wurden; (4) erhaltenen Berichten, zum Beispiel über die Qualitätskontrollen der DnR, und anderen Hinweisen, zum Beispiel in den Medien, sowie (5) Angelegenheiten, die durch ande-

	Anzahl	%
Genehmigt	148	80,0
Mängel, die zu einem Maßnahmenplan und erneuten Kontrolle führten	33	17,8
Weiterleitung an die FT	4	2,2
Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen	185	100,0

Tabelle 1

re Überwachungsaktivitäten der FT enthüllt wurden, durch. 2011 (2010) erhielt die FT ungefähr 90 (100) Berichte über Revisoren von der DnR, den Steuerbehörden und von Insolvenzverwaltern, zusätzlich zu anderen Signalen, die auf mögliche unzulängliche Prüfungen hinweisen. Die FT behandelt vorzugsweise Fälle, die einen klaren Hinweis darauf geben, dass Prüfungen nicht in Übereinstimmung mit rechtlichen Vorschriften durchgeführt wurden. Daher resultieren die meisten von der FT behandelten Fälle in Disziplinarmaßnahmen.¹⁴ 2011 (2010) führte die FT 47 (85) Inspektionen vor Ort durch. 2011 umfassten die Inspektionen vor Ort 13 Prüfungsgesellschaften, von denen acht Unternehmen von öffentlichem Interesse prüften.

Jedes zweite Jahr müssen registrierte und staatsautorisierte Revisoren sowie Prüfungsgesellschaften einen umfassenden Fragebogen ausfüllen. Dadurch sollen Informationen über die Revisoren und den Berufsstand gewonnen (zum Beispiel über die Eigentümerstruktur der Prüfungsgesellschaften, das Dienstleistungsportfolio, die Honorarstrukturen oder den Inhalt von Prüfungsberichten) sowie der Überwachungsaufgabe Genüge geleistet werden. Die FT verfolgt Revisoren und Prüfungsgesellschaften auf der Grundlage der eingereichten Selbstberichte weiter, beispielsweise in Bezug auf die Einhaltung von Anforderungen zur Weiterbildung oder zur Verrichtung von Beratungsleistungen. Eine Nichtbeantwortung des Fragebogens ist häufig ein Grund für den Widerruf der Bestellung. Dies spiegelt sich in einer höheren Anzahl von Widerrufen in Jahren wider, nach denen eine solche Fragebogenerhebung erfolgte, zum Beispiel in den Jahren 2008 und 2010. Eine Zu-

sammenfassung der über solche Fragebogenerhebungen erlangten Informationen ist auf der Website der FT veröffentlicht.

Die FT führt jährlich Inspektionen von Revisoren und Prüfungsgesellschaften zu speziellen Angelegenheiten durch („thematische“ Inspektionen). Diese Inspektionen sind von hoher Bedeutung, da sie das Hauptinstrument der FT darstellen, um die Prüfungspraxis zu ändern. 2010 führte die FT Inspektionen zur Auftragsannahme, zu Entscheidungen über die Beibehaltung von Mandaten und zur Beendigung von Mandaten durch. Die FT folgerte, dass die Einhaltung des Wirtschaftsprüfungsgesetzes hinsichtlich dieser Bereiche nicht in vollem Umfang zufriedenstellend war und dass die Dokumentation nicht hinreichend war, um die Einschätzungen und Maßnahmen der Revisoren zu rechtfertigen. 2011 lag der Schwerpunkt auf der Verrichtung von Beratungsleistungen bei großen Prüfungsmandanten.¹⁵ Im Gegensatz zu einer gleichgerichteten Inspektion im Zeitraum 2001 bis 2003¹⁶ war das Gesamtergebnis zufriedenstellend, wenngleich es noch Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Dokumentation gibt. Ein zusammenfassender Bericht über die Inspektionen zu speziellen Angelegenheiten ist auf der Internetseite der FT veröffentlicht. Die Inspektionen können ebenfalls zu den beiden erwähnten Disziplinarmaßnahmen führen. Die Ergebnisse zu einzelnen Fällen sind ebenfalls im Internet publiziert, wobei aber der Name des Revisors beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft anonym bleibt.

Wie bereits erläutert, führt die DnR Qualitätskontrollen für ihre Mitglieder durch, die als Engagement Partner fungieren, allerdings nicht für Mitglieder, die in Prü-



Norwegische Handelshochschule zu Bergen

fungsgesellschaften tätig sind, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Die Qualitätskontrollen der DnR werden überwacht und die DnR muss an die FT darüber berichten. Die FT führt Qualitätskontrollen von Prüfungsgesellschaften und von Revisoren mit Mandanten von öffentlichem Interesse zumindest jedes dritte Jahr durch und für Nichtmitglieder der DnR, die als Engagement Partner tätig werden, jedes sechste Jahr.¹⁷ Ausführende sind Angestellte der FT. Im Gleichklang mit den Kontrollen der DnR untersucht auch die FT die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wirtschaftsprüfungsgesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, einschließlich Fragen der Unabhängigkeit.

Die Überwachungszuständigkeiten der FT und deren Maßnahmen gehen über eine reine Qualitätskontrolle hinaus, wie zum Beispiel der Aufgabenbereich der Inspektionen zu speziellen Angelegenheiten zeigt. Zusätzlich reagiert die FT auf verschiedene Berichte und Signale von Mandanten, der DnR, von Staatsanwälten, Gerichten, Steuerbehörden, Insolvenzverwaltern und den Medien. Da die Vorschriften für die Prüfung von Unternehmen von öf-

fentlichem Interesse strenger sind, legt die FT ihren Schwerpunkt auf dieses Segment, indem sie zum Beispiel zusätzlich die Geschäftsstrategien, die Partnerschaftsregelungen und Vergütungssysteme entsprechender Prüfungsgesellschaften untersucht. Zur weiteren Veranschaulichung der Schwerpunktlegung der FT sei angeführt, dass die FT im September 2011 eine Vereinbarung mit dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) zur Zusammenarbeit bei der Inspektion von norwegischen Prüfungsgesellschaften, die beim PCAOB registriert sind, unterzeichnet hat.¹⁸ So führten die FT und das PCAOB im Herbst 2011 eine gemeinsame Inspektion von Ernst & Young durch, wobei sie ihre Schlussfolgerungen aber jeweils separat der Prüfungsgesellschaft vorlegten. Als Folge der Neuorganisation vieler großer Prüfungsgesellschaften in Richtung engerer europäischer Netzwerke kam es auch zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit nationalen Prüfungsaufsichtsbehörden anderer europäischer Länder.

Die zur Verfügung stehenden Disziplinarmaßnahmen der FT sind kritische Anmerkungen und Widerruf der Bestellung als Revisor beziehungsweise als Prüfungsgesellschaft. Eine kritische Anmerkung umfasst sämtliche Mängel, die nicht zu einem Widerruf der Bestellung führen (von leichter Kritik bis zum Fastwiderrief der Bestellung). Disziplinarmaßnahmen werden regelmäßig auf der Website der FT publiziert, wobei der Name des Revisors beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft anonym bleibt. Danach kam es im Zeitraum 2007-2011 zu den in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen.

Der von Disziplinarmaßnahmen betroffene Revisor beziehungsweise die betroffene Prü-

fungsgesellschaft darf zu den vorläufigen Schlussfolgerungen der FT Stellung nehmen. Bis vor kurzem war das Finanzministerium für Einsprüche gegen Widerrufe zuständig. Im Februar 2012 wurde jedoch eine unabhängige Behörde eingerichtet. Diese Berufungsstelle behandelt Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen, die gegen Revisoren und Prüfungsgesellschaften (aber auch gegen Buchsachverständige, die Buchführungsaufgaben übernehmen) verhängt werden.¹⁹

Wichtige Unterschiede im Vergleich zum deutschen System

Abschließend sollen die wichtigsten Unterschiede zwischen dem norwegischen und dem deutschen System hervorgehoben werden.

Im Hinblick auf die externen Qualitätskontrollen ist zu konstatieren, dass in Norwegen in Abhängigkeit von der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unterschiedliche Institutionen für die Qualitätskontrollen zuständig sind, das DnR bzw. die FT. Bei den Qualitätskontrollen des DnR wird der Prüfer für externe Qualitätskontrolle durch den DnR beziehungsweise dessen Qualitätskontrollkommission direkt beauftragt, während in Deutschland der Prüfer für Qualitätskontrolle von der zu kontrollierenden Praxis eigenverantwortlich beauftragt wird, wobei allerdings die

Kommission für Qualitätskontrolle dem Prüfer zustimmen muss (§ 57a Abs. 6 WPO). Eine weitere norwegische Besonderheit liegt darin, dass die DnR jährlich wechselnde Schwerpunkte für die Qualitätskontrollen festlegt. Dagegen besteht eine Gemeinsamkeit darin, dass die zuständige Einrichtung (in Deutschland der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, § 57e Abs. 4 WPO; in Norwegen die FT) zu unterrichten ist, falls so gravierende Mängel festgestellt worden sind, dass ein Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Betracht zu ziehen ist.

Die Qualitätskontrollen für Revisoren, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, werden hingegen unmittelbar durch die FT durchgeführt. Damit liegt in Norwegen eine Mischung zwischen einem Peer Review-Modell (DnR) und einem Monitoring-Modell (FT) vor, denn die Qualitätskontrollen der FT werden von dort angestellten Prüfern vorgenommen. Neben den Qualitätskontrollen führt die FT auch sogenannte thematische Inspektionen durch, die den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen der Wirtschaftsprüferkammer nach § 62b WPO ähneln. Diesbezüglich folgen beide Länder dem Monitoring-Modell.

Einen wichtigen Unterschied hinsichtlich des Disziplinarsystems stellt sicherlich die Exis-

	2007	2008	2009	2010	2011
Staatsautorisierte Revisoren, Widerruf der Bestellung	3	3	1	10	1
Registrierte Revisoren, Widerruf der Bestellung	4	9	4	15	2
Prüfungsgesellschaften, Widerruf der Anerkennung	0	0	3	1	0

Tabelle 2

tenz einer zweistufigen Struktur im deutschen System im Gegensatz zu einer einstufigen Struktur in Norwegen dar. Der Vorstand der WPK hat nach § 63 WPO das Recht, bei weniger schweren Berufspflichtverletzungen das Verhalten von Berufsangehörigen zu sanktionieren und erforderlichenfalls die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens zu untersagen. Liegt eine schwere Schuld des Berufsangehörigen vor und ist eine berufsgerichtliche Maßnahme zu erwarten, ist dagegen ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich. Dagegen ist in Norwegen ausschließlich die öffentliche Aufsichtsbehörde FT für Disziplinarmaßnahmen zuständig.

Es ist darauf zu verweisen, dass die deutsche APAK nach § 66 a

Abs. 1 Satz 1 WPO eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK führt, die sich unter anderem auch auf die Berufsaufsicht erstreckt. Die Eingriffsrechte der APAK beschränken sich nicht auf die generelle Überprüfung der normenkonformen Aufgabewahrnehmung durch die WPK. Vielmehr hat die APAK bezüglich konkreter Einzelfälle das Recht zur Zweitprüfung sowie eine Letztentscheidungskompetenz (§ 66 a Abs. 4 WPO). Sie kann also Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen und bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung der WPK Weisung erteilen. Somit relativiert die Funktion der APAK das Problem, dass die WPK für die erste Stufe des deutschen Berufsaufsichtssystems zuständig ist.

Unterschiede lassen sich auch in Bezug auf den Katalog der Disziplinarmaßnahmen erkennen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach § 57 Abs. 2 Nr. WPO ihre Mitglieder auch belehren, wobei die Belehrung im Allgemeinen noch nicht als Disziplinarmaßnahme anzusehen ist. Darüber hinaus kann sie eine Rüge erteilen und diese Rüge mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro verbinden (§ 63 Abs. 1 WPO). Darüber hinaus können auch Berufsgerichte eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängen (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 WPO). Eine vergleichbare Disziplinarmaßnahme steht in Norwegen nicht zur Verfügung. Des Weiteren spielt die dort theoretisch angedachte Maßnahme der Suspendierung, die auch nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WPO vorgesehen ist, praktisch keine Rolle.

¹ Vgl. Majoor, S./Vanstraelen, A.: Research Opportunities in Auditing in the EU, Revisited. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, 31. Jg. (2012), Nr. 1 Februar, S. 115-126.

² Lov om revisjon og revisorer (15.1.1999)
→ <http://www.lovdato.no/all/nl-19990115-002.html>.

³ Forskrift om revisjon og revisorer (25.6.1999)
→ www.lovdato.no/for/sf/df/fd-19990625-0712.html.

⁴ Kapitalgesellschaften gibt es in Norwegen nur in Form der Aktiengesellschaft. Diese Rechtsform ist weit verbreitet. Ende 2011 gab es in Norwegen 219.977 Aktiengesellschaften.

⁵ Vgl. Eilifsen, A.: 1998. Auditing Regulation and the Statutory Auditor's Responsibilities in Norway. *European Accounting Review*, 7. Jg. (1998), Nr. 4, S. 702-22.

⁶ Vgl. Oslo Børs Regler for utstedere → www.oslobors.no/Oslo-Boers/Regelverk/Regler-for-utstedere.

⁷ Vgl. Revisorforeningen,
→ www.revisorforeningen.no/a9018654/english.

⁸ Der Auswahlprozess impliziert, dass alle Engagement Partner einer Prüfungsgesellschaft im gleichen Jahr überprüft werden.

⁹ Retningslinjer for periodisk kvalitetskontroll av revisorer og revisjonsselskaper (16.5.2011) → www.finanstilsynet.no/no/Artikkelarkiv/Aktuelt/2009/4-kvartal/Periodisk-kvalitetskontroll-av-revisorer-og-revisjonsselskaper/.

¹⁰ Reglement for Kvalitetskontrollutvalget (2011)
→ www.revisorforeningen.no/a9355907/kontrollopplegget.

¹¹ Kontrollopplegget for regnskapsrevisjon og forvaltningsrevisjon (2011)
→ www.revisorforeningen.no/a9355907/kontrollopplegget.

¹² Eine separate Satzung der DnR regelt das Qualitätskontrollprogramm.

¹³ Vgl. Finanstilsynet/Revisorforeningen: Guidelines for Periodic Quality Control of Auditors and Audit Firms, para. 2.2 g.

¹⁴ Fälle von geringerer Bedeutung können darin enden, dass vom Revisor verlangt wird, dass dieser eine schriftliche Selbsteinschätzung dazu einreicht, ob seine Prüfungspraxis in der Zukunft modifiziert werden muss.

¹⁵ Andere, in den letzten Jahren abgedeckte Themen umfassen die Prüfung von Konzernen, Banken, Krankenhäusern und Stiftungen.

¹⁶ Von jeder der fünf großen Prüfungsgesellschaften wurden zehn Mandanten überprüft. Acht Fälle, bei denen

die Revisoren Beratungsleistungen erbrachten, wurden als gesetzeswidrig eingestuft. Daher schlug die FT im Juni 2003 vor, dass das Finanzministerium detailliertere Regeln für die Verrichtung von Nichtprüfungsleistungen einführt. Die vorgeschlagenen und später umgesetzten Regelungen spiegelten die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten unmittelbar wider; vgl. Eilifsen, A./Knivsflå, K.: How Increased Regulatory Oversight of Non-Audit Services Affects Investors' Perceptions of Earnings Quality, working paper, Norwegian School of Economics, Bergen 2012.

¹⁷ Diese Gruppe ist relativ klein, da die meisten Engagement Partner Mitglied der DnR sind.

¹⁸ Vgl. Statement of Protocol between the Public Company Accounting Oversight Board of United States and the Financial Supervisory Authority of Norway (9/12.9.2011) → www.iasplus.com/en/news/2011/September/news7037. Sämtliche Prüfungsgesellschaften, das heißt auch nicht-amerikanische, die Gesellschaften prüfen, welche an einer US-Börse gelistet sind, müssen beim PCAOB registriert sein und sich wiederkehrenden Inspektionen des PCAOB unterziehen.

¹⁹ Vgl. Forskrift om klagenemnd for revisor- og regnskapsforersaker
→ www.lovdato.no/ltavd1/filer/sf-20120201-0111.html.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Keine Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG / Anerkennungsfähigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der KG

■ Leitsätze der Redaktion

1. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ist Kommanditgesellschaften eine Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft verwehrt. Auch bereits als Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannte Kommanditgesellschaften können nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden.
2. Sofern sich die Kommanditgesellschaft wegen ihrer Treuhandtätigkeit in das Handelsregister eintragen lässt, kann sie als Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden.
3. Eine Ungleichbehandlung mit Steuerberatungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist nicht erkennbar.

BVerfG, Beschluss vom 6.12.2011 – 1 BvR 2280/11

■ Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin zu 1) ist eine noch nicht eingetragene Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin – eine GmbH – die Beschwerdeführerin zu 2) ist. Zwei Rechtsanwälte sind Gesellschafter der GmbH. Die Beschwerdeführerin zu 1) hat einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft gestellt, der von der RAK abgelehnt wurde. Dagegen ist Klage beim Anwaltsgerichtshof erhoben worden. Nach Klageabweisung durch den Anwaltsgerichtshof wies auch der BGH (Urteil

vom 18.7.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10, NJW 2011, Seite 3036) die Berufung zurück.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Ablehnung der Zulassung. Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie erfüllt nicht die Annahmeveraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG. Ferner hat die Verfassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg, da sie nicht hinreichend substantiiert begründet ist. Dazu zählt die Darlegung des Vorgangs, aus dem sich die angebliche Grundrechtsverletzung ergeben soll und bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen auch die Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Unklar bleibt bereits, worin die Grundrechtsverletzung gesehen wird.

Ferner fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der gerichtlichen Entscheidung. Die an die Gesellschafter- und Gesellschaftsstrukturen der Beschwerdeführerin geknüpften Anforderungen sind tragender Bestandteil des ablehnenden Bescheides der RAK. Die Unabhängigkeit und Integrität eines Anwalts sowie seine Orientierung am Recht und an den Interessen seines Mandanten können durch erwerbswirtschaftliche Prägungen weiterer Tätigkeiten der Gesellschaft gefährdet werden. Interessenkollisionen sind dann zu befürchten, wenn im Rahmen eines kaufmännischen Berufes Informationen aus der rechtsberatenden Tätigkeit genutzt werden. Die Zulassung von Rechtsanwalts-gesellschaften kann daher nur dann erfolgen, wenn die Gesellschaft nach ihrer inneren Struktur hinreichende Gewähr zur Abwehr dieser Gefahren bieten kann.

Die Grundrechtsrügen sind auch im Einzelnen nicht substantiiert. So ist die behauptete verfassungswidrige Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) ge-

genüber Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht hinreichend begründet. Es fehlt bereits an der Klarstellung, ob eine Ungleichbehandlung der Berufsträger oder der Berufsgesellschaft vorliegen soll. Eine Ungleichbehandlung der KG mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist nicht erkennbar. Die gegenwärtige Gesetzeslage verwehrt die Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft in der Rechtsform der KG. Auch bereits anerkannte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden. Allerdings kann eine KG unter Beachtung der berufsrechtlichen Anforderungen als StBG oder WPG anerkannt werden, vorausgesetzt, sie lässt sich wegen ihrer Treuhändertätigkeit in das Handelsregister eintragen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2012/

Anmerkung

In der Entscheidung wird deutlich, dass das BVerfG die gesetzlich zugelassene Rechtsform der (GmbH & Co.) KG für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter der Bedingung der Eintragung der Treuhändertätigkeit bestätigt (§ 27 Abs. 2 WPO) und die Auffassung des BGH bekräftigt, dass die für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich zugelassene Rechtsform der KG keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Rechtsanwälte darstellt. Der BGH begründet dies damit, dass die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Form einer Handelsgesellschaft schon reichsgesetzlich anerkannt gewesen ist und dem seit dieser Zeit geprägten Berufsbild entspricht. Das Erscheinungsbild der Rechtsanwaltschaft zeichnet sich hingegen durch die Stellung als Organ der Rechtspflege und als wesentlicher Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung aus, so dass der Gesetzgeber die gewerblich geprägten Rechtsformen der Handelsgesellschaften für die Rechtsanwalts-gesellschaften bisher nicht zur Verfügung gestellt hat. (Zur Entscheidung des BGH siehe WPK Magazin 3/2011, Seite 14.)

sw

Berufsrecht

Bemessung des weiteren Beitrages zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen

Leitsätze der Redaktion

1. Die Bemessung des weiteren Beitrages zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen auf der Grundlage der in dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr beendeten Abschlussprüfungen bei Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB verstößt nicht gegen das Rückwirkungsverbot.
2. Der weitere Beitrag zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen verstößt auch nicht gegen das Äquivalenzprinzip, wenn der Beitrag das mit den beitragsrelevanten Mandaten erzielte Honorar im Einzelfall übersteigt.
3. Der weitere Beitrag zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen ist auch nicht gleichheitswidrig. Die Bemessung nach den mit den beitragsrelevanten Mandaten erzielten Honoraren ist nicht zwingend geboten. **VG Berlin**, Urteil vom 10.5.2012 – VG 16 K 253.11

Sachverhalt

Die WPK erhob beim Kläger im Jahr 2010 den weiteren Beitrag zu Finanzierung der Sonderuntersuchung bemessen auf der Grundlage von drei im Jahr 2009 vom Kläger beendeten Abschlussprüfungen bei Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB in Höhe von 7.290 €. Dagegen erhob der Kläger zunächst Widerspruch, gegen dessen Zurückweisung er dann Klage mit der Begründung erhob, dass die Bemessung des Beitrages nach der Zahl der im Vorjahr beendeten Abschlussprüfungen gegen das Rückwirkungsverbot verstoße. Außerdem sei der Beitrag im Hinblick auf das mit den Prüfungen vereinnahmte Honorar in Höhe von nur 6.000 € unverhältnismäßig. Bei der Bemessung sei, wie es auch die inzwischen geänderte Beitragsordnung vorsehe, das mit den Abschlussprüfungen vereinnahmte Honorar zu berücksichtigen. Letztlich sei die Bemessung des Beitrages auch gleichheitswidrig, wenn sie das vereinnahmte Honorar nicht berücksichtige.

Das VG Berlin hat die Klage abgewiesen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Beitragsbescheid ist rechtmäßig und die zugrundeliegende Beitragsordnung wirksam.

Die Beitragsordnung verstößt, auch wenn die Höhe des Beitrags zum Teil erheblich schwankt, nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Zunächst ist die Beitragspflicht allen Mitgliedern dem Grunde nach be-

kannt. Ebenso muss allen Mitgliedern bekannt sein, dass der weitere Beitrag als Instrument zur Finanzierung der neu eingeführten Sonderuntersuchungen zunächst erheblich schwanken kann. Den daraus folgenden schwankenden Belastungen des Mitgliedes kann dieses durch entsprechende Vereinbarungen mit den Mandaten entgegenwirken, so dass es sich bei dem Beitrag gleichsam um einen „durchlaufenden Posten“ handelt. Die Beitragsordnung wirkt ungeachtet der Bemessung des Beitrages nach der Zahl der beendeten Abschlussprüfungen im Vorjahr auch nicht in die Vergangenheit, denn sie begründet die Beitragspflicht nur für das kommende Jahr.

Der Beitrag steht auch nicht in einem Missverhältnis zu dem einem Mitglied durch die Teilnahme am System der Sonderuntersuchungen vermittelten Vorteil, verstößt mithin nicht gegen das Äquivalenzprinzip. Die Teilnahme am System der Sonderuntersuchungen eröffnet dem Mitglied bei abstrakter Betrachtung den Zugang zu einem speziellen und lukrativen Marktsegment, weil sie bei typisierender Betrachtung ein höheres Vertrauen bei den beteiligten Verkehrskreisen vermittelt. Vor diesem Hintergrund verliert der bloße finanzielle Ertrag aus dem einzelnen Mandat als Indikator für die Beitragsbemessung an Gewicht. Dies gilt auch dann, wenn der Beitrag das Honorar im Einzelfall übersteigt, da der Kläger diesem Umstand vorbeugende Vereinbarungen mit den Mandaten treffen oder sogar von der Durchführung des unwirtschaftlichen Auftrages Abstand nehmen konnte.

Die Bemessung des weiteren Beitrages verletzt letztlich auch nicht den Gleichheitssatz. Die WPK ist nicht, wie vom Kläger behauptet, verpflichtet, das mit den beitragsrelevanten Abschlussprüfungen vereinnahmte Honorar bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Es lässt sich nämlich kein zwingender Zusammenhang zwischen dem Umfang einer Sonderuntersuchung und dem vereinnahmten Honorar herstellen. Der Umfang einer Sonderuntersuchung wird vielmehr maßgeblich vom Untersuchungsgegenstand, der sich an den für alle Abschlussprüfer von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ungeachtet der Unternehmensgröße gleichen Berufspflichten orientiert, der Kontrolldichte der jeweiligen Sonderuntersuchung, aber auch von der Mitwirkung der betroffenen Praxis bestimmt.

Letztlich wirken Härtefallregelungen in der Beitragsordnung, deren Voraussetzungen im Fall nicht vorlagen, übermäßigen oder gleichheitswidrigen Belastungen entgegen.

Berufsrecht

Hinweis zur Rechtskraft eines Urteils des VG Berlin zur Vorlagepflicht von Arbeitspapieren

Im WPK Magazin 1/2012, Seite 47 f., wurde über den Rechtsstreit **VG Berlin, Urteil vom 24.11.2011 – VG 16 K 313.10** berichtet, in dem die WPK erstinstanzlich obsiegt hatte, der aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im WPK Magazin noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war. Das zuständige OVG Berlin-Brandenburg hat den Berufungszulassungsantrag des betroffenen Berufsangehörigen inzwischen abgelehnt, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vorliegen. Mit der Ablehnung des Berufungszulassungsantrags wurde das Urteil des VG Berlin rechtskräftig.

Das VG Berlin hatte die Klage gegen die Aufforderung zur Vorlage von Arbeitspapieren gemäß § 62 WPO abgewiesen und festgestellt, dass der Kläger, auf den vorliegend § 62 Abs. 3 WPO Anwendung findet, gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 WPO nur Auskünfte, nicht aber die Vorlage der von der WPK angeforderten Arbeitspapiere verweigern kann. Diese einfachgesetzliche Regelung ist auch mit übergeordnetem Recht vereinbar.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die WPK dem Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagen hat, durch eine Änderung der WPO eine sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten und sonstigen Maßnahmen nach § 62 WPO zu ermöglichen, sofern Gegenstand des Berufsaufsichtsverfahrens eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung ist. Daneben sollte eine sofortige Vollziehbarkeit auch für Maßnahmen der WPK, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Sonderuntersuchung gemäß § 62b Abs. 1 WPO stehen, sowie die Durchsetzung bestandskräftig angeordneter Maßnahmen nach § 57e Abs. 3 WPO ermöglicht werden. Über diese und weitere Vorschläge der WPK zur Änderung der WPO wurde im WPK Magazin 2/2012, Seite 17 f., berichtet. bo

Berufsrecht

Rüge wegen Aufnahme der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vor der Rechtsformbezeichnung in der Firmierung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

■ Leitsatz der Redaktion

1. Verstößt ein Berufsangehöriger gegen die Pflicht aus § 29 Abs. 1 BS WP/vBP, bei der Firmierung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung aufzunehmen, ist es gerechtfertigt, wenn die Wirtschaftsprüferkammer ihm eine Rüge erteilt.

2. § 29 Abs. 1 BS WP/vBP ist eine verfassungsrechtlich ausreichend legitimierte Rechtsvorschrift. Sie stellt eine zulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 GG dar.

LG Berlin, Beschlüsse vom 10.4.2012 – WiL 1 und WiL 2/12

■ Sachverhalt

WP S und WP K waren Partner der S & K Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Nach einem Formwechsel hatten die beiden Berufsangehörigen, die nun Gesellschafter und Geschäftsführer waren, die Gesellschaft in „X Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH“ umfirmiert. Nachdem sie sich geweigert hatten, die Firmierung an die Vorgabe von § 29 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP anzupassen, wonach die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung aufzunehmen ist, wurde den beiden Berufsangehörigen unter dem 16.8.2011 auf Beschluss der zuständigen Vorstandsabteilung der Wirtschaftsprüferkammer jeweils eine Rüge erteilt.

Mit gegen die Rügen eingelegten Einsprüchen machten die Berufsangehörigen geltend, dass § 29 Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP von ihnen bei der Firmierung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht beachtet werden müsse, da die satzungsrechtliche Norm einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit darstelle und unwirksam sei. Die Generalklausel in der WPO zum Erlass einer Berufssatzung durch die Wirtschaftsprüferkammer sei keine ausreichende Ermächtigunggrundlage. Mit Einspruchsbescheiden vom 1.12.2011 wurden die Einsprüche von WP S und WP K vom Gesamtvorstand zurückgewiesen.

Die Anträge der Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung gemäß § 63a WPO über die Einspruchsbescheide wurden vom LG Berlin mit gleichlautenden Beschlüssen vom 10.4.2012 jeweils als unbegründet verworfen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die gegen S und K verhängten Rügen sind rechtmäßig. Die Berufsangehörigen haben gegen ihre Pflicht aus § 29 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP verstoßen, bei der von ihnen errichteten Gesellschaft in der Firma den Firmenbestandteil „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ der Rechtsform nachzustellen.

Die Satzungsnorm stellt eine verfassungsrechtlich ausreichend legitimierte Rechtsvorschrift dar. Die Ermächtigunggrundlage gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 3d WPO erlaubt der Wirtschaftsprüferkammer beim Erlass der Satzung besondere Berufspflichten bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften zu definieren.

Dies betrifft auch die Vorgabe, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung aufzunehmen.

Die Vorschrift steht nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen. Sowohl § 31 WPO, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in die Firmierung aufzunehmen, als auch die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zur Firmierung sind nicht abschließend. Für normative Präzisierungen des Gebots der inhaltlichen Klarheit einer Firma in besonderen Fällen, wie sie beispielhaft § 29 Berufssatzung WP/vBP für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften enthält, lassen die Vorschriften Raum.

Die Regelung stellt auch eine zulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 GG dar. Es handelt sich um eine statusausfüllende Norm, die das „Wie“ der Berufsausübung betrifft. Die Regelung ist von sachgerechten, vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls getragen.

Es soll der unzutreffende Eindruck vermieden werden, es gäbe eine „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, obwohl tatsächlich dem Mandanten im Hinblick auf Berufspflichtverletzungen ein höheres Haftungssubstrat zur Verfügung steht als das gesetzlich vorgeschriebene Stammkapital einer GmbH. Die Norm stellt daher auf den Mandanten- und Verbraucherschutz und damit Gemeinwohlinteressen ab.

Sie richtet sich an der vernünftigen Erwägung aus, dass die angesprochenen Verkehrskreise beim Kontakt mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht nur erwarten dürfen, dass die für die jeweili-

ge Gesellschaftsform relevanten allgemeinen gesetzlichen Reglementierungen beachtet worden sind, für eine GmbH also die des GmbHG. Die angesprochenen Verkehrskreise sollen nach den Vorstellungen des Satzungsgebers sofort erkennen, dass auch sämtliche in der WPO geregelten Sonderbestimmungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Tragen kommen.

Bei ihrer Prognose, ob die Regelung ein geeignetes Mittel ist, kommt der Wirtschaftsprüferkammer als Normgeberin ein Beurteilungsspielraum zu.

Die Besonderheit einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von den angesprochenen Verkehrskreisen eher ins Bewusstsein aufgenommen, wenn sie an prominenter Stelle und einheitlich stets am Ende in der Firma erscheinen. Hierbei handelt es sich um eine nachvollziehbare Erwägung. In der deutschen Sprache ist bei zusammengesetzten Begriffen das am Ende stehende Wort typischerweise für die Gattungszuordnung maßgeblich. So ist ein Drahtzaun ein Zaun und kein Draht; ein Zaunpfosten ist ein Pfosten und kein Zaun. Ein durchschnittlich verständiger Bürger nimmt den Charakter einer GmbH gerade als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eher ins Bewusstsein auf, wenn sie als „XY-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ firmiert als in umgekehrter Reihenfolge.

Das Gewicht des Eingriffs in die Berufsfreiheit ist gering und im Verhältnis zu den von der Wirtschaftsprüferkammer mit der Satzung erstrebten Zielen nicht unangemessen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2012/

Haftungsrecht

Haftung aller Sozien in der interprofessionellen Sozietät

■ Leitsätze des Gerichts

1. Eine Rechtsanwaltssozietät ist auch dann verpflichtet, über die Erfolgsaussichten eines von der Mandantin beabsichtigten Rechtsstreits zu belehren, wenn das Mandat von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erteilt worden ist, deren Geschäftsführer und Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der beauftragten Sozietät sind.

Auch in diesem Fall kann vermutet werden, die Mandantin hätte sich bei pflichtgemäßer Belehrung beratungsgerecht verhalten und wäre dem anwaltlichen Rat gefolgt.

2. Wird ein Anwaltsvertrag mit einer Sozietät geschlossen, der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater angehören, so haften für einen Regressanspruch wegen Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten auch diejenigen Sozien persönlich, die selbst nicht Rechtsanwälte sind.

BGH, Urteil vom 10.5.2012 - IX ZR 125/10

■ Sachverhalt

Der Kläger macht als Verwalter in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der W. GmbH (nachfolgend: Schuldnerin) Schadensersatzansprüche wegen Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages geltend.

Die Beklagte zu 1 ist eine Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter in der Vergangenheit die Beklagten zu 2 bis 8 waren. Die Beklagten zu 2 bis 7 sind Rechtsanwälte, der Beklagte zu 8 ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Beklagte zu 1 beriet mehrere Aktionäre der S. AG zu der Frage, ob wegen eines behaupteten Verstoßes gegen kapitalmarktrechtliche Anlegerschutzbestimmungen von zwei kreditgebenden Banken Schadensersatz für den Wertverlust der Aktien verlangt werden könne.

Die Beklagte zu 1 schlug den Aktionären vor, deren Schadensersatzansprüche an eine neu zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzutreten mit dem Ziel, die Ansprüche durch diese Gesellschaft gerichtlich geltend zu machen. Um dieses Modell umzusetzen, wurde die Schuldnerin gegründet. Gründungsgesellschafterin der Schuldnerin war die R., deren Alleingesellschafter der Beklagte zu 3 war, Geschäftsführer der Schuldnerin waren die Beklagten zu 2 und 3. Nach einer zwischen der R. und vier Aktionären (nachfolgend: Aktionäre) geschlossenen Vereinbarung hielt jene die Geschäftsanteile an der Schuldnerin treuhänderisch für die Aktionäre. Am 3.12.2002 erhob die von der Beklagten zu 1 anwaltlich vertretene Schuldnerin aus abgetretenem Recht eine Schadensersatzklage.

Das Landgericht wies die im Vorprozess erhobene Klage mit der Begründung ab, die Schuldnerin sei nicht Inhaberin der geltend gemachten Ansprüche, weil die Abtretungen durch die Aktionäre wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksam seien. Mit dieser Begründung wurde auch die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadensersatz. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die in vollem Umfang zulässige Revision ist begründet. Die Entscheidung des Berufungsgerichts hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht hat die Erklärungen der Parteien ohne Rechtsfehler dahingehend ausgelegt (§§ 133, 157 BGB), dass die Beklagte zu 1 Partei des streitgegenständlichen Anwaltsvertrags geworden ist.

Eine Anwaltssozietät ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sofern nicht ausdrücklich eine andere Rechtsform gewählt worden ist, wofür im Streitfall keine Anhaltspunkte bestehen. Vor der Anerkennung der eigenständigen Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der Senat angenommen, dass ein Sozietätsanwalt ein ihm angetragenes Mandat im Zweifel zugleich im Namen der übrigen Sozietätsmitglieder annimmt, im Falle von Sozietäten unterschiedlicher Berufsangehöriger jedoch nach dem Parteiwillen regelmäßig nur diejenigen Sozien in den Vertrag einbezogen werden sollen, die auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet tätig werden dürfen (BGH, Urteil vom 16.12.1999 – IX ZR 117/99, WPK-Mitteilungen 2000, Seite 129).

Diese Grundsätze sind hier nicht mehr anzuwenden, weil der von der Schuldnerin geschlossene Anwaltsvertrag nach dem Erlass der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.1.2001 – II ZR 331/00, WPK-Mitteilungen 2001, Seite 170, geschlossen worden ist. Die eigenständige Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat zur Folge, dass eine Sozietät selbst Partnerin eines Beratungsvertrages sein kann. Dabei kann sich auch eine sogenannte gemischte Sozietät, der neben Rechtsanwälten auch Mitglieder anderer Berufsgruppen angehören, zur Erbringung anwaltlicher Beratungsleistungen verpflichten (BGH, Urteil vom 9.12.2010 – IX ZR 44/10, WPK Magazin 2/2011, Seite 37).

Gewerbsteuer auf Veräußerungsgewinn

Die Veräußerung von Mitunternehmensanteilen kann zu einer Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG führen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sollte die steuerliche Belastung des Veräußerungsgewinns den Veräußerer treffen. Da aber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG die veräußerte Personengesellschaft selbst die Gewerbesteuer schuldet, ist regelmäßig zu prüfen, inwieweit dieser Aspekt bei dem Verkauf ausdrücklich geregelt werden soll. Streitigkeiten können entstehen, wenn die Problematik nicht erkannt wird. So war es in einem Fall, der mit Urteil vom OLG Karlsruhe vom 11.5.2011 – 7 U 205/09, rechtskräftig nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des BGH vom 28.3.2012 – VIII ZR 191/11, entschieden wurde.

Dem Rechtsstreit lag der Erwerb der KG-Anteile einer Immobiliengesellschaft im Frühjahr 2007 zugrunde. Es klagten die KG und deren Erwerberin gegen die Veräußerin auf Zahlung eines Millionenbetrages. Der Betrag resultierte im Wesentlichen aus der Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn, der bei dem Anteilskauf im Februar 2007 bei der KG angefallen ist. In dem Kaufvertrag war folgende Steuerklausel enthalten: „Der Verkäufer trägt jegliche Steuerbelastung der KG, die die Zeit bis zum 31.12.2006 betrifft. Steuerliche Belastungen, insbesondere in Form von Gewerbe-, Lohn- und Umsatzsteuer, die bis zum Stichtag wirtschaftlich verursacht sind, werden, gegebenenfalls nach Verbrauch dafür in dem Stichtagsabschluss gebildeter Rückstellungen, vom Verkäufer an die KG erstattet.“ Ursprünglich war beabsichtigt, nur die Immobilien als Asset Deal zu erwerben. Nach der Entscheidung zum Anteilserwerb sollte der Vertrag noch im Jahr 2006 abgeschlossen werden. Wegen Verzögerungen kam es erst am 13.2.2007 zum Vertragsabschluss. Die Gewerbesteuerbelastung haben die Parteien unstreitig nicht bedacht.

Während die Klägerinnen darauf abstellen, dass die Gewerbesteuer nach dem Ablauf der Verhandlungen von der Veräußerin getragen werden sollte, beruft diese sich auf den eindeutigen Wortlaut der Steuerklausel im Vertrag. Die Klägerinnen hatten der WPG, die für sie eine Due Diligence-Prüfung erbracht hat, den Streit verkündet. Die WPG ist auf Seiten der Klägerinnen beigetreten.

Das LG hatte der Klage dem Grunde nach stattgegeben. Zwar sei die steuerliche Belastung aus dem Veräußerungsgewinn erst mit dem förmlichen Vertragsschluss im Februar 2007 wirtschaftlich verursacht worden. Es entspreche jedoch dem übereinstimmenden Willen der Parteien, den Anteilskauf im Ergebnis so zu gestalten wie einen Immo-

lienkauf und die Bilanz der Gesellschaft „auf Null zu stellen“, so dass außer den Darlehen zur Immobilienfinanzierung keine weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Erwerberin übergehen. Der Anspruch auf Freistellung von der Steuer ergebe sich aus dem notariellen Kaufvertrag, der hinsichtlich der Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn eine planwidrige Lücke aufweise, die durch ergänzende Vertragsauslegung dahin zu schließen sei, dass die Beklagte die Steuer zu tragen habe. Dies sei in einer solchen Konstellation üblich und entspreche dem allgemeinen Rechtsgedanken, dass derjenige, der einen Vorteil erlange, die daraus resultierenden Belastungen zu tragen habe. Etwas anderes habe die Beklagte redlicherweise auch nicht erwarten können.

Das OLG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die ergänzende Vertragsauslegung bestätigt. Allerdings folgte das OLG nicht dem allgemeinen Rechtsgedanken. Es sei vielmehr grundsätzlich Sache der Vertragsparteien, die steuerliche Wirkung der von ihnen gewählten Vertragsgestaltung zu bedenken und gegen unerwünschte Folgen abzusichern. Maßgeblich für den mutmaßlichen Parteiwillen zur Schließung der nicht bedachten, planwidrigen Vertragslücke war für das OLG zum einen die Höhe der Steuerlast aus dem Veräußerungsgewinn, die im Verhältnis zum Kaufpreis so erheblich ins Gewicht falle, dass die Äquivalenz zur Gegenleistung in Frage gestellt werde. Zum anderen war entscheidend, dass die Veräußerung des KG-Anteils zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen sollte wie ein Immobilienkauf. Trotz des in einem notariellen Vertrag formulierten und unter Mitwirkung von Steuerberatern zustande gekommenen eindeutigen Wortlautes der Steuerklausel wegen dieser außerhalb der Urkunde liegenden Umstände so schwer, dass nicht von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Klausel ausgegangen werden konnte.

Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ohne weitere Begründung zurückgewiesen.

Die Berechtigung von Schadenersatzansprüchen gegen die WPG brauchte nicht entschieden zu werden, da der von der WPG unterstützten Mandantin Ausgleichsansprüche gegen die Veräußerin zugesprochen wurden. Die ergänzende Vertragsauslegung führte in diesem Fall zu einem zutreffenden Ergebnis, das nicht zuletzt durch den Vortrag der WPG erreicht werden konnte. Zu beachten bleibt, dass eine solche Rettung sicher nicht in jedem Einzelfall erreicht werden kann. Die Problematik der Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn sollte bei Mitunternehmenschaften daher während eines Verkaufsprozesses von den Parteien rechtzeitig beachtet und klar geregelt werden.

Heiner Weskamp, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Beklagte zu 1 aus dem mit der Schuldnerin geschlossenen Anwaltsvertrag verpflichtet war, die Schuldnerin über die Erfolgsaussichten des Vorprozesses zu belehren. Die hiergegen von der Revision vorgebrachten Gesichtspunkte greifen nicht durch.

Der Umstand, dass die Aktionäre bereits vor der Gründung der Schuldnerin beschlossen hatten, das von der Beklagten zu 1 entwickelte Konzept zur Durchsetzung der Ansprüche im Vorprozess umzusetzen, steht einer eigenständigen Beratungspflicht der Beklagten zu 1 im Verhältnis zur Schuldnerin nicht entgegen. Die Entscheidung der Aktionäre, ihre Ansprüche durch die Schuldnerin einzuziehen zu lassen, machte wegen deren eigener Rechtspersönlichkeit eine gesonderte Entscheidung der Schuldnerin nicht entbehrlich, die beabsichtigte Klage tatsächlich zu erheben. Die Beratung der Schuldnerin bei dieser Entscheidung war Gegenstand des zwischen der Schuldnerin und der Beklagten zu 1 geschlossenen Anwaltsvertrags. Auch wenn die Schuldnerin gegenüber der Beklagten zu 1 schon bei Abschluss des Anwaltsvertrags die Weisung erteilt haben sollte, die im Vorprozess erhobene Klage anhängig zu machen, hätte die Beklagte zu 1 prüfen müssen, ob der Schuldnerin durch das Befolgen dieser Weisung Nachteile drohten.

Auch der Umstand, dass in dem Mandatsverhältnis der Aktionäre mit der Beklagten zu 1 bereits eine rechtliche Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage stattgefunden hatte, ließ die Prüfungspflicht aus dem mit der Schuldnerin bestandenen Anwaltsvertrag nicht entfallen. Die anwaltsvertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts werden nicht dadurch geschwächt, dass mit derselben Angelegenheit noch ein weiterer Rechtsanwalt betraut worden ist.

Die Beklagte zu 1 war der Pflicht zur Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage auch nicht deshalb enthoben, weil die Geschäftsführer der Schuldnerin Rechtsanwälte waren. Die rechtliche Bearbeitung des ihm anvertrauten Falles obliegt dem Rechtsanwalt auch im Verhältnis zu einem rechtskundigen Mandanten.

Die Beklagte zu 1 hat ihre gegenüber der Schuldnerin bestehenden Pflichten verletzt, indem sie nicht davon abgeraten hat, den Vorprozess zu führen, ohne zuvor den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck der Schuldnerin neu gefasst zu haben. Auf der Grundlage ihres als zutreffend zu unterstellenden Vorbringens hat die Beklagte zu 1 zwar richtig erkannt, dass ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz die Unwirksamkeit der Abtretungen an die Schuldnerin gemäß § 134 BGB nach sich zöge, über die Vereinbarkeit des von der Schuldnerin beabsichtigten Modells der Forderungseinziehung mit dem Rechtsberatungsgesetz hat die Beklagte zu 1 die Schuldnerin aber fehlerhaft belehrt. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass die Beklagte zu 1 ihren Pflichten nicht genügt hat, indem sie auf Risiken des Vorprozesses hingewiesen hat.

Die Beklagte zu 1 hat verkannt, dass die Schuldnerin fremde Rechtsangelegenheiten im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG aF (aufgehoben durch Art. 20 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007, BGBl. I S. 2840) wahrnahm. Die Belehrung der Schuldnerin durch die Beklagte zu 1 im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz war auch nicht im Ergebnis zutreffend, weil das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBERG a.F. sicher zu verneinen gewesen wäre.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass die Belastung der Schuldnerin mit den Kosten des Vorprozesses bei pflichtgemäßer Beratung nicht eingetreten wäre. Das Berufungsgericht hat ferner zutreffend angenommen, dass die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zu Gunsten des Klägers eingreift.

Aufgrund der pflichtwidrigen Beratung der Schuldnerin haftet die Beklagte zu 1 dem Kläger in voller Höhe auf Ersatz der Kosten des Vorprozesses, soweit diese von der Schuldnerin zu tragen sind.

Die Beklagten zu 2 bis 8 haften für den Regressanspruch gegen die Beklagte zu 1 entsprechend § 128 Satz 1 HGB.

Im Falle eines mit einer Sozietät geschlossenen Beratungsvertrags haften die Sozien für den gegen die Gesellschaft gerichteten Anspruch wegen Schlechterfüllung in entsprechender Anwendung des § 128 Satz 1, § 129 HGB persönlich (BGH, Urteil vom 29.1.2001 – II ZR 331/00, WPK-Mitteilungen 2001, Seite 170). Die persönliche Haftung erstreckt sich dabei auch auf die berufshaftungsrechtlichen Verbindlichkeiten (BGH, Urteil vom 3.5.2007 – IX ZR 218/05, WPK Magazin 4/2007, Seite 72). Ob diese

Haftung im Falle einer Sozietät, der Mitglieder unterschiedlicher Berufsgruppen angehören (gemischte Sozietät, vgl. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO) auch diejenigen Sozien trifft, die in eigener Person die vertraglich geschuldete Beratung nicht vornehmen dürfen, hat der Senat bislang offen gelassen (BGH, Urteil vom 9.12.2010 – IX ZR 44/10, WPK Magazin 2/2011, Seite 37). Die Frage ist zu bejahen, so dass auch der Beklagte zu 8 persönlich haftet.

Auf der Grundlage der früheren Rechtsprechung, wonach ein Anwaltsvertrag regelmäßig nur mit denjenigen Sozien zustande kommt, die selbst auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet tätig werden dürfen (BGH, Urteil vom 16.12.1999 – IX ZR 117/99, WPK-Mitteilungen 2000, 129), erfasste die Haftung wegen Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrags nicht die berufsfremden Sozien, weil diese nicht Vertragspartner wurden. Diese Auffassung beruhte auf der früher zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in ständiger Rechtsprechung angenommenen Doppelverpflichtungslehre, wonach durch den Abschluss eines Rechtsgeschäfts im Namen einer GbR zugleich eine Haftung der Gesamthand und eine persönliche Haftung der Gesellschafter begründet werden.

Nachdem durch das Grundsatzurteil vom 29.1.2001 – II ZR 331/00, WPK-Mitteilungen 2001, Seite 170, die eigene Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts anerkannt und die Doppelverpflichtungslehre aufgegeben worden ist, kann die Sozietät selbst Partei eines Anwaltsvertrags sein, und zwar auch dann, wenn dieser neben Rechtsanwältinnen auch Sozien anderer Berufsgruppen angehören (BGH, Urteil vom 9.12.2010 – IX ZR 44/10, WPK Magazin 2/2011, Seite 37). Damit ist auch die auf der früheren Doppelverpflichtungslehre beruhende Beschränkung der Haftung auf diejenigen Sozien, die in eigener Person berufsrechtlich zur Bearbeitung des Mandats befugt sind, überholt. Das Vertrauen der nicht-anwaltlichen Sozien, für die Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrags nicht zu haften, wird dadurch geschützt, dass die auf der Doppelverpflichtungslehre beruhenden Grundsätze auf solche Anwaltsverträge weiterhin anwendbar sind, die vor dem Erlass der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.1.2001 geschlossen worden sind.

Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung kann der nach früherer Rechtsprechung bestandene Ausschluss der Haftung berufsfremder Sozien nicht dadurch aufrecht erhalten werden, dass dem Anwaltsvertrag die konkludente Vereinbarung entnommen wird, die Haftung berufsfremder Sozien werde ausgeschlossen.

Auch wenn die Beschränkung der Haftung auf diejenigen Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat selbst bearbeiten, unter gesetzlich näher bezeichneten Voraussetzungen selbst durch vorformulierte Vertragsbedingungen zulässig ist (§ 51a Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO, § 67a Abs. 2 StBerG, § 54 b Abs. 2 WPO), kann ohne konkrete Anhaltspunkte den Erklärungen der Parteien ein solcher Wille zur Haftungsbeschränkung nicht entnommen werden.

Soweit angenommen wird, die Regelung des § 8 Abs. 2 PartGG könne auf Sozietäten in der Rechtsform von Gesellschaften bürgerlichen Rechts übertragen werden, kommt dies nicht in Betracht. Eine solche Analogie setzte nicht nur die auf der Grundlage der Doppelverpflichtungslehre vorgenommene Beschränkung der Haftung auf die anwaltlichen Sozisten fort, sondern führte weiter gehend – entgegen der Regelung des § 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO – eine Haftungskonzentration auf die mit dem Mandat befassten Sozisten auch insoweit ein, als diese Rechtsanwälte sind. Ein solcher Analogieschluss ist zudem wegen des Fehlens einer Regelungslücke unzulässig, weil die Haftungskonzentration im Falle der Partnerschaftsgesellschaft gesetzlich gerade nur für diese Rechtsform geschaffen worden ist und zudem im Gegenzug für dieses Haftungsprivileg die Publizität der Gesellschaftsverhältnisse gemäß § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 PartGG verlangt wird.

Da eine Hemmung der Verjährung des gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Regressanspruchs in Betracht kommt, ist auch die gegen die Beklagten zu 2 bis 8 gerichtete Klage nicht unter dem Gesichtspunkt der Verjährung abweisungsreif.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2012/

Anmerkung

Elf Jahre nach seiner grundlegenden Entscheidung zur Rechtsfähigkeit der GbR aus dem Jahr 2001 hat der BGH mit diesem Urteil eine der vielen hieraus resultierenden Folgefragen beantwortet: Die Frage der Haftung der Sozisten einer sogenannten interprofessionellen Sozietät für den Fall, dass der haftungsauslösende Fehler im Vorbehaltsbereich einer der in der Sozietät vertretenen Berufsgruppen liegt. Grundlage des BGH-Urteils war eine Entscheidung des OLG

München vom 28.7.2006, die kontrovers besprochen wurde (siehe hierzu auch die kritische Anmerkung im WPK Magazin 4/2006, Seite 60).

Konkret ging es um die Haftung eines WP-/StB-Sozisten für anwaltliche Beratungsfehler. Es dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass die vom BGH angenommene Mithaftung des WP-/StB-Sozisten grundsätzlich auch für den umgekehrten Fall gelten würde. Sozisten anderer Berufsgruppen müssen sich fortan darauf einstellen, auch für Fehlleistungen eines WP-/vBP-Sozisten in dessen Vorbehaltsbereich mithaftend zu müssen, wobei sich bei der wichtigsten Vorbehaltsaufgabe, der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung nach HGB, noch erweisen muss, ob sich aus § 323 Abs. 1 HGB eine personelle Beschränkung ergeben könnte.

Soweit es die reine Haftungsfrage betrifft, kann den Rechtsfolgen des BGH-Urteils gegebenenfalls dadurch ausgewichen werden, dass es die Berufsrechte der WP/vBP, Steuerberater und Rechtsanwälte ermöglichen, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen die Haftung der Mitglieder einer Sozietät auf diejenigen zu beschränken, die das Mandat bearbeiten (vgl. § 54a Abs. 2 WPO, § 67a Abs. 2 StBerG und § 51a Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO). Insoweit sind die Anbieter von Muster-AAB aufgefordert, für diesen Fall entsprechende Formulierungen zu erarbeiten. Unabhängig davon sollte sichergestellt sein, dass die Berufshaftpflichtversicherung der Sozisten auch die Inanspruchnahme wegen eines im Vorbehaltsbereich einer anderen Berufsgruppe liegenden Fehlers mit abdeckt.

Im Bereich der handelsrechtlichen Abschlussprüfung stellt sich nach dem Urteil des BGH, wonach eine interprofessionelle Sozietät auch im Vorbehaltsbereich einer Berufsgruppe als solche Vertragspartner ist, die Frage, ob dies entgegen dem Wortlaut des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB zur Folge hat, dass als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht nur WP, vBP, WPG und BPG, sondern auch (interprofessionelle) Sozietäten bestellt werden können. Bejahendenfalls: Hätte dies gegebenenfalls zur Konsequenz, dass die bislang als unzulässig angesehene Erwähnung der Sozietät im Zusammenhang mit dem Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht (siehe hierzu Beschluss des LG Berlin vom 9.5.2011, WPK Magazin 3/2011, Seite 45) zuzulassen wäre? Diese und andere Fragen werden die Gremien der WPK noch beraten. sn

Personalien*

Geburtstage



Am 18. Mai 2012 feierte **WP/StB Wolfgang Maier**, Stuttgart, seinen 65. Geburtstag. Herr Maier ist seit September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Frankfurt, beging am 4. August 2012 seinen 60. Geburtstag. Herr Dr. Gelhausen vertrat von Juni 1990 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates und von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 18. Juli 2012 **WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wenner**, Waren (Müritz). Seit Januar 2012 ist Herr Wenner Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern.



Am 24. Juli 2012 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Weyrich**, Frankfurt, seinen 60. Geburtstag. Herr Weyrich ist seit September 2011 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



Am 11. Juli 2012 beging **WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schumacher**, Münster, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 7. Juli 2012 **vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf**, Berlin, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle sowie des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Reinhard Häckl, München, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 4. August 2012 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 5. Juni 2012 beging **vBP/StB Dipl.-Kfm. Rosmarie Rutschmann**, Worms, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 6. Juli 2012 beging das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Frank Singhofen**, Flensburg, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Ihr 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 3. Juli 2012 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Marga Ziemke**, Düsseldorf.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Karl Blohm, Hamburg
WP/StB Dr. Willi Steinebach, Bad Soden

85. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Alois Berr, München
WP Dr. Karl Christoph, Duisburg
WP/StB Dr. Gerhard Ehninger, Heilbronn
WP Dr. Ulrich Grosse, Rimbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Heller, Köln
WP/StB Dr. Joachim Friedrich Kohlstruck, Düsseldorf
WP Dr. Bert Pfluger, Karlsruhe

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Albrecht, Hamburg
WP/StB Fritz Burg, Stuttgart
vBP/StB Klaus Granitz, Berlin
WP/StB Manfred Gummert, Velbert
vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Otto Kreuz, Feldafing
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Moser, Freiburg
WP/StB Rudolf Typel, Münster

75. Geburtstag

WP/StB Walter Augenstein, Keltern
vBP/RA Dr. Gerhard Brandmüller, Starnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Detlev Conrad, Nürnberg
WP Dipl.-Kfm. Jürgen Fischer, Bad Friedrichshall
WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Glasel, Ohlstadt
vBP/StB Horst Heffinger, Köln
WP/StB Gerhard Hevekerl, Maintal
vBP/StB Wilfried Korf, Lemgo
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Lièvre, Mönchengladbach
WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Miekley, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Mundt, Hamburg
WP/StB Dr. Walter Nowag, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Pipke, Soest
WP/StB Jürgen P. Röhl, Winnenden
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Wolfgang G. Schubert, Attendorn
WP Dipl.-Kfm. Kurt Seitz, Vaterstetten
WP/RA Karl Sieveking, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Stöcker, Henstedt-Ulzburg
WP/StB Gerd Unger, Karlsruhe
vBP/StB Manfred Wiefelspütz, Velbert

70. Geburtstag

WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Manfred Wolfgang Benkert, Frankfurt
vBP/StB Betriebsw. Franz Berndmaier, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Engels, Köln
vBP/StB Klaus Faulmann, Gummersbach
WP/StB Harald Flühe, Ahlen
vBP/StB/RA Armin Fritz-Braun, Braunschweig
WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Frommherz, Bremen
vBP/StB Manfred Fröbler, Gummersbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Funck, Ratingen
vBP/StB Theo Gessmann, Dinslaken
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Günter Hansen, Düsseldorf
vBP/StB Hermann Henneberger, Würzburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Henrich, Braunschweig
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Höhn, Mettmann
vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Höhne, Kaarst
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kirchner, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Jochen Klinzmann, Braunschweig
WP/StB/RA Dr. Peter Kraatz, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Lagall, Kaiserslautern
WP/StB Prof. Dr. Horst Johann Mayer, Karlsruhe
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Moll, Ladenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Nöken, Hannover
vBP/StB Axel Pahl, Burgwedel
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Redmann, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef-Klaus Roßki, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schenkel, Lahnstein
vBP/StB Hans Schiener, Wunsiedel
vBP/StB Willi Schindler, Dillenburg
vBP/StB Paul Schlicht, Hannover
WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schmitz, Köln

WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schulz, Berlin
WP/StB Dr. Reinhold Strauß, Esslingen
vBP/StB Jürgen Widmann, Karlsruhe
vBP/StB Kurt Wortmann, Versmold
WP/StB Dr. Wolfgang Zimmermann, Tutzing

65. Geburtstag

WP/StB Dr. Claus-Michael Allmendinger, Dresden
vBP/RA Walter Apel, Wipperfurth
WP/StB Hannelore Auerswald, Berlin
vBP/StB Karsten Broderdörp, Mönchengladbach
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang David, Saarbrücken
vBP/StB/RB Georg Duden, Zeven
WP/StB/RA Dr. Heinrich Ehling, Mainz
vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Eicken, Lübeck
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eilers, Bremen
WP/StB Dipl.-Volksw. Bernard Fibbe, Dresden
WP/StB Manfred A. Graf, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus J.A. Grandy, Eching
vBP/StB Dipl.-Oec. Uwe Groß, Braunschweig
WP/StB Otto Hägele, Kappelrodeck
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hans-Peter Hehn, Berlin
WP/StB Werner Heni, Fridingen
vBP/RA/Notar Walter Hübner, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Volksw. Claus Köter, Augsburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Krumm, Flensburg
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Siegfried Laqua, Kronberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Löbbers, Euskirchen
vBP/StB Siegfried Löhr, Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Joachim Markus, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Meyer, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Neubronner, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Max Oelmaier, Mühldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Pasch, Krefeld
vBP/StB Robert Paul, Berlin
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Reimann, Backnang
WP/StB Dipl. Betriebsw. Alfred Reitmeier, München
WP/StB Wilhelm J. Remde, Erding
WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Riebesell, Hamburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Roggelin, Wolfgang
WP/StB Dr. Herbert Sablotny, Frankfurt
WP/StB Dr. Peter Stahl, Datteln
WP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Treffer, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Unruh, Neu-Ulm
WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Utz, Crailsheim
vBP/StB Gerda Verhasselt, Holle
vBP/StB Hans Vollet, Neuendettelsau
vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Walmer, Singen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Wolter, Rödermark
vBP/StB Helga Würfl, Preetz
WP/StB/RA Heinz Zimmermann, Köln

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Kissel, Selters

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Albrecht, Hamburg
WP/StB Heinzgünter Daubert, Bremen
WP/StB Otto Eisenmann, München
WP/StB Karl Frei, Schwetzingen
WP/StB Dr. Egbert Keßler, Münster
WP/StB Dr. Karl Lochbihler, Füssen
WP/StB Dietrich Napionteck, Mannheim
WP Dr. Peter Peltzer, Düsseldorf
WP Dr. Horst Philippjak, Wuppertal
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Plum, Köln
WP Maximilian Schaumeier, München
WP Dr. Herbert Schmutz, Eichenau
WP/StB Dietrich Waldmann, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. LL.M.(Oec.) Klaus-Dieter Weber, Ratingen
WP Dipl.-Kfm. Karl Winden, Bergisch Gladbach

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Apelt, Weiden
WP/StB Dr. Ludwig Burger, Straubing

WP Dr. Günter Buschmann, Hamburg
WP/StB Wilhelm Frankenberger, München
WP/StB Dr. Hans Gerlach, Recklinghausen
WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Glasel, Ohlstadt
WP/StB Prof. Horst Göbel, Niefern-Öschelbronn
WP Dipl.-Kfm. Ernst Hack, München
WP/StB Peter Haupt, München
WP/StB Dr. Günter Ihl, Gräffelfing
WP Dr. Hans-Joachim Jacob, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar E. Kast, München
WP/StB Dipl.-Volksw. Leo Christian Kratz, München
WP Dipl.-Kfm. Carl-Friedrich Leuschner, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Lieb, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Männer, Thanstein
WP/StB Dr. Günter Neumann, München
WP/StB Dr. Wolfgang Scheur, Bonn
WP/StB Dr. Lothar Schmitt, München
WP/StB Walter Steenbock, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Heinz Volker, Hövelhof
WP/StB Prof. Dr. Rolf Wallenhorst, Würzburg
WP/RA Dr. Hermann Wendt, Krefeld

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Peter Assenmacher, Erfurt
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Gerd Böhnke, Ratingen
WP/StB/RA Reiner Britz, Saarbrücken
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Wilhelm Bühler, München
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Elter, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Volksw. Detlev Faulendorf, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fürst, Plettenberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gerhold, Langenfeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Heinrichs, Münster
WP/StB Dipl.oec. Bernd Hennecke, Krefeld
WP/StB Dipl.-Volksw. Hermann-Josef Hürholz, Bonn
WP/StB Dipl.-Volksw. Josef Jestaedt, Brühl
WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Klein, Wuppertal
WP/StB Dipl.oec. Wolfgang Klenke, Königstein
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram König, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Korthäuer, Essen
WP/StB Dr. Hans-Werner Kortmann, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Joachim Lehmann, Oer-Erkenschwick
WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Meessen, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Menzer, Wildsdruff
WP Dr. Josef Meyer, Sprockhövel
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Helmut Michaelis, Velbert
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Möbner, Sindelfingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Müllerlein, Würzburg
WP/StB/RA Dietmar Prusko, Weiden
WP Klaus-Peter Ruhe, Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Schmitt, Limburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schneider, Limburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Sträter, Wuppertal
WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred J. Ströhle, Bad Homburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Uckert, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Weber, Gräffelfing
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Westermann, Düsseldorf
WP/StB/RA Jörg Wisbert, Berlin

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Abels, Düren
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter von Alm, Siegburg
vBP/StB Ernst Ambre, Trier
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Andermah, Mönchengladbach
vBP/StB Dipl.-Volksw. Helge Anton, Freiburg
vBP/StB Dipl.-Ing. Klaus-Werner Asmussen, Pinneberg
WP/StB Ulrich Aupperle, Waldbrunn
vBP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard S. Bachl, Deggendorf
vBP/StB Volkmar Barth, Telgte
Dipl.-Kfm. Ernst Bartholomäus, Eschwege
WP/StB Dr. Jörg Bauer, Remscheid
WP/StB Kurt Wolfgang Bechtold, Karlsruhe
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Ludwig Beck, Neuhäusen
WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Beck, Jena
vBP/StB Rolf H. Beckmann, Arnshausen
WP/StB Ulla Beier, Offenbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Falko Bender, Krefeld
vBP/StB Christian Berret, Mühlacker
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Biegaj, Homburg

WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Biehler, Idar-Oberstein	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Peter König, Freising	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Schickel, München
vBP/StB	Dipl.oec. Heinz Bisle, Geislingen	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günther Krabbenhöft, Bergheim	WP/StB	Prof. Dr. Claus Schild, München
WP/StB	Heinz Böddeker, Paderborn	WP/StB	Dipl.oec. Betriebsw. Paul P. Krafczyk, Kempten	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Clemens Schmidt, Warendorf
vBP/StB	Alfred Böhm, Ulm	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Kreckel, Köln	WP/StB	Dr. Helmut Schmidt, Offenbach
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Walter Bökemeier, Bad Oeynhausen	vBP/StB	Werner Kreiten, Schwetzingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Schmidt, Immenhausen
vBP/StB	Heinrich F.W. Böstge, Burgdorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Wolfgang Krohne, Leverkusen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Schmidt-Raquet, München
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Ulrich Boll, Neuwied	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Kühn, München	WP/StB/RA	Dr. Karsten Schmieta, Hannover
WP/StB	Rudolf Bolt, Brohl-Lützing	WP/StB	Dr. Lothar Kugler, Nürnberg	WP/StB	Klaus Schmitt, Solingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Bößler, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Kujaw, Varel	vBP/StB	Dieter Schnitger, Oldenburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Brandt, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf W. Kunze, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus M. Schnock, Bad Salzuflen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Edmund Bringmann, Fulda	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd O. Lamprecht, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sebastian Schöberl, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Heribert Brixius, Koblenz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhold Michael Lauer, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Albert Schröder, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Brodt, Germering	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Laufenberg, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Schrott, Sauerlach
vBP/StB	Renate Brunnett, Wallmerod	WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef H. Lausé, Osnabrück	WP/StB	Dr. Axel Schürner, Köln
WP/StB	Manfred Bubacz, Dinslaken	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Lehner, Amberg	vBP/StB	Dipl.oec. Freich Schulken, Bremen
vBP/StB	Olaf Buchholz, Hamburg	WP/StB	Dr. Wolfgang Lemm, Lüdenscheid	WP/StB	Peter-Aloys Schultheis, Bad Wildungen
WP/StB	Dr. Laurentius Burger, Würzburg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lengerke, Osnabrück	WP/StB	Egbert Schumacher, Kempen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Bruno Cadec, Seligenstadt	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Lerchl, Bedburg	WP/StB	Rudolf Senger, Enigerloh
WP/StB	Kurt Carstens, Nordenham	WP/StB	Dr. Berthold Lindheim, Regensburg	WP/StB	Dipl.oec. Bertram Sirch, Puchheim
vBP/StB	Bernd R. Claudi, Solingen	vBP/StB	Walter Löffler, Metzingen	vBP/StB	Karl-Heinz Specht, Hameln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gregor Deymann, Bonn	vBP/StB	Albert Lutz, Achem	Dipl.-Kfm.	Gerhard Spielmann, Bad Oeynhausen
vBP/StB	Dr. Jörg Dohrmann, Stuhr	vBP/StB	Jürgen Manthey, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Werner Stegemann, Schweinfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard von Düsterlohe, Regensburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Arnold Marte, Vancouver, B.C., V6E 2B6	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Stehr, Bad Tölz
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Dunkerbeck, Düsseldorf	WP/StB	Dr. Gerhard Maus, Osnabrück	WP/in	Waltraud Steins, Aachen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Wilhelm Ebke, Enger	WP/StB	Dipl.-Kfm. Barbara Mausbach-Schmitz, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Steppan, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Detlef Eckerich, Düsseldorf	WP/StB	Otto Melzer, Wiesbaden	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Johann Stifter, Schwäbisch Hall
vBP/StB	Peter Ehlers, Osterholz-Scharmbeck	WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Mentel, Lenggries	WP/RA	Dr. Hansjörg Stolz, Stuttgart
vBP/RA	Dr. Henning Eismann, Frankfurt	vBP/StB	Reiner Menter, Hannover	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gerd Sundermann, Bielefeld
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinz-Günter Ellermann-von Ramin, Hagen	vBP/StB	Helmut Menzen, Bad Neuenahr-Ahrweiler	WP/StB	Franz-Josef Teschner, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Emslander, Berlin	WP/StB/RA	Dr. Kurt Merkenich, Düsseldorf	vBP/StB	Prof. Werner Tesdorpf, Lübeck
vBP/StB	Dr. Reinulf Engelmann, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Mertens, Erfurt	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Peter Theissen, Essen
WP/StB	Hans Erhart, Bad Wörishofen	vBP/StB	Gerhard Merz, Karlsruhe	vBP/StB	Karl Heinz Theurer, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Theo Feldkämper, Waltrop	WP/StB/RA	Dr. Udo Meyer, Engelskirchen	WP/RA	Dr. Erik Udrütz, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ernst-August Filges, Bielefeld	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernd Michel, Neuss	WP/StB	Dipl.-Kfm. Regina Vieler, Pirna
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Gerd Fischer, Fürth	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Barbara Moll-Simons, Mönchengladbach	WP/StB	Hans Vogt, Fellbach
vBP/StB	Raimund Fleischmann, Nürnberg	vBP/StB	Axel Mork, Dortmund	WP/StB	Werner Voitl, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Volksw. Norbert Flory, Bonn	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Fred Müller, Bielefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerold Votteler, Donaueschingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dorothea Franke-Stelzer, München	WP/StB	Dr. Friedrich Müller, Neuss	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Carl-Wilhelm Wagener, Seewetal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Franzmann, Essen	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Helmut Müller, Köln	vBP/StB	Robert Wagner, Mönchengladbach
vBP/StB	Reiner Fried, Idar-Oberstein	WP/StB	Dipl.-Volksw. Joachim Müller, Köln	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Waldenmaier, St Leon-Rot
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst-Wilhelm Frings, Frankfurt	WP/StB	Dr. Rudolf Müller, Essen	WP	Dipl.-Kfm. Bruno Wallraf, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Frommherz, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Müller, Koblenz	vBP/StB	Ingrid Weber, Trier
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Gammel, Nürnberg	vBP/StB	Wolf-Ingo Müller, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Wegner, Hamburg
WP/RA	Dr. Karl-Julius Ganns, Solingen	WP/StB	Dr. Helmut Lanzo Müller-Osten, Bamberg	WP Dr.	Egon Wehe, Weisenheim
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Hartmut Ganswindt, Solingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Gerd Münnich, Oldenburg	WP	Prof. Dr. Volker Weilepp, Celle
vBP/StB	Walter D. Gessner, München	vBP/StB	Helmut Nagel, Hamburg	WP	Emil Weinschütz, München
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günther Glöckle, München	WP/StB	Dipl.-Volksw. Jens Naumann, Hamburg	WP/StB	Dipl.oec. Wilfried Weist, Erkrath
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grass, Stuttgart	vBP/StB	Karl-Heinz Naumann, Bad Mergentheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Wenekers, Dresden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Greiff, Ostseebad Zingst	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Neu, Ludwigshafen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernhard Weßendorf, Essen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter Hachenberg, Holzminden	vBP/StB	Hans-Adolf Neu, Pfullingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Westermeier, Landshut
WP/StB/RA	Dr. Michael Häfele, Frankfurt	WP/StB	Dr. Karl Jürgen Numrich, Darmstadt	WP/StB	Hans Wickers, Oberhausen
vBP/StB	Helmut Hahn, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Ober, Nürnberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Helmut Wiesenberg, Bergisch Gladbach
WP/StB	Wilfried Hammel, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hugo Obermeier, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Angelika Wigger, Frankfurt
vBP/StB	Klaus-Dieter Hansen, Ahlen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Joachim Ortheil, Bonn	vBP/StB	Volkmär Willburger, Rottweil
vBP/StB	Sigurd Harder, Hanstedt	WP/StB	Erwin Otten, Oldenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Winkler, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Elke Heeb, Böblingen	WP/StB	Dipl.oec. Herbert Owczarzak, Duisburg	vBP/RA	Dr. Max-Reinhard Winter, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Heibßen, Minden	vBP/StB	Adelheid Overdieck, Bochum	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Witten, Wildeshausen
vBP/StB	Eugen Heise, Verden	vBP/StB	Heinrich Pagels, Verden	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Dietrich Wodarz, Buxtehude
vBP/StB	Dieter H. Henneberg, Neuss	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Peeters, Gummersbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Woerber, Aschaffenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Hermann, Solingen	WP/StB	Dr. Johann Pentenrieder, München	vBP/StB	Hartmut Woelke, Frankenthal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jakob Himmelsbach, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Petersen, Hamburg	vBP/StB	Prof. Dr. Georg Wörner, Starnberg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Hans Hirner, Günzburg	vBP/StB	Rudolf Pfister, Esselbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Anton Wörsching, München
vBP/StB	Erich G. Höfler, Tegernsee	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Pflaum, Villingen-Schwenningen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Peter Wohninsland, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Hornauer, München	vBP/StB	Hubert Pflaum, Peine	WP/StB	Jürgen Wünkhaus, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Hunecke, Hagen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred Pietsch, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.oec. Hansjörg Zelger, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Fritz Ilgen, Lindau	WP/StB	Vera Piotrowsky-Hermann, Mayen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Zimmermann, Chemnitz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Jaacks, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Eckhard Pipke, Soest	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Zoll, Friedrichshafen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln	WP/StB	Günter Poddig, Bremen		
WP/StB	Dipl.-Kff. Gudrun Jäger-Sadenwater, Neubrandenburg	WP/StB	Wendelin H. Priller, Fulda		
vBP/StB	Ulf Jäkel, Kaufbeuren	WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Prinz, Wesseling		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Jansen, Bad Oeynhausen	WP/StB	Josef Prüfflinger, München		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Johannknecht, Mülheim	WP/StB	Dr. Klaus Reiche, Friedberg		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Kaiser, München	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alfred Reitmeier, München		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Kastl, Ingolstadt	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Hans-Joachim Riecker, Kirchheim		
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Walter Kaufel, Hannover	vBP/StB	Dipl.-Hdl. Heinzhermann Rode, Bad Pymont		
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Horst D. Keller, Mönchengladbach	WP/StB/RA	Dr. Manfred Roemer, München		
WP/StB	Klaus-Dieter Kern, Alheim-Sterkelshausen	vBP/RA	Dr. Gerd Rohde, Leipzig		
vBP/StB	Klaus Keser, Bad Säckingen	WP/StB/RA	Dr. Jürgen Rosenschon, Bayreuth		
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Horst H. Kessel, Neu-Isenburg	vBP/StB	Werner Roser, Gengenbach		
vBP/StB	Wolfgang Kießling, Friedberg	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Siegfried Ruhland, Straubing		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kipple, Frankfurt	WP/StB	Rudolf Schäfer, Planegg		
WP/StB	Dr. Franz Xaver Kirschner, Chiemgau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Valentin K. Schäfer, Niederaula		
WP/StB/RA	Hans-Martin Klöcker, Bonn	vBP/StB	Kurt Scharl, München		

Todesfälle

18.05.2012	WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Bock, Reutlingen
28.06.2012	WP/StB Dr. Heinrich Holtmann, Köln
12.07.2012	WP Dr. Benno Huppertz, Nettetal
28.06.2012	WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Michailik, Itzehoe
10.06.2012	WP/StB Dipl.-Oec. Marco Prokein, Stuttgart
06.07.2012	WP Dipl.-Kfm. Gerhard Thomas, Berlin

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

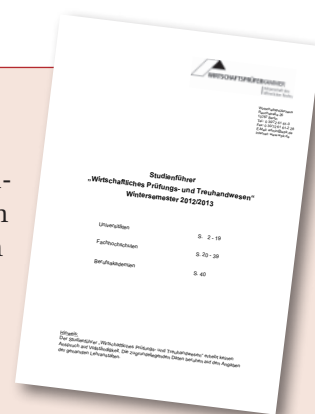
Berichte und Meldungen

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Wintersemester 2012/13 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrper-

sonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.11	1.1.12	1.7.12
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124	14.432
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476	3.423
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710	2.748
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	118	121	117
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	808	816	815
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	50	50	51
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.048	21.297	21.586

Mehr Statistiken abrufbar unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp-statistiken.asp

BFB zur Lage der Freien Berufe

Dr. Rolf Koschorrek, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), informierte in den letzten Monaten zur Lage der Freien Berufe.

Zur **Stimmungslage** bei den Freien Berufen (BFB-Pressinformation vom 15.8.2012):

„Die Freien Berufe schätzen ihre Lage mit einem Schulnotenwert von 2,86 derzeit als durchaus befriedigend ein. Damit ist der Trend wieder positiv, nachdem das Pendel noch vor einem halben Jahr eher nach unten ausschlug. Ein differenziertes Bild zeigt sich beim Blick auf die verschiedenen Bereiche der Freien Berufe. So schätzen die freien rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe ihre wirtschaftliche Lage etwas kritischer ein als noch vor einem halben Jahr. Bei den freien Heilberufen hat sich die Stimmung leicht gebessert wie auch bei den freien technisch-naturwissenschaftlichen Berufen. Bei der

BFB®

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

Gruppe der freien Kulturberufe kann kein einheitliches Stimmungsbild gezeichnet werden.

Insgesamt kann die Stimmung bei den Freien Berufen als verhalten zuversichtlich eingestuft werden. Die Freien Berufe zeigen sich robuster als verschiedene Branchen der gewerblichen Wirtschaft und lassen sich nicht von Krisenszenarien beirren. Dieses Lagebild dürfte auch darauf zurückzuführen sein,

dass die Nachfrage nach freiberuflichen Vertrauensdienstleistungen durch den Strukturwandel hin zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft weiter ansteigt.“

Zu aktuellen Zahlen zu den **Selbstständigen** in den Freien Berufen (BFB-Presseinformation vom 11.6.2012):

„Die aktuelle Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen belegt ihren Status als Zukunfts- und Wachstumsmarke. Offenbar haben auch die krisenhaften Erscheinungen auf den Finanzmärkten und in der Wirtschaft die Nachfrage nach Vertrauensdienstleistungen stimuliert. Zum Jahresbeginn ist die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen auf rund 1.192.000 gestiegen. Dies ist ein Plus von knapp 4,3 % gegenüber dem Vorjahreswert von 1.143.000. Damit zieht der Wert nach einer leichten Verflachung im Vorjahr wieder an und setzt den Trend der letzten Jahre mit Zuwächsen von satten vier, fünf Prozent erneut fort.

In den vier Säulen zeigen sich unterschiedliche Werte. Mit 5,8 Prozent wuchsen die Freien Heilberufe am stärksten, von 344.000 auf 364.000. Die Freien rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe kletterten um 4,5 %, von 310.000 auf 324.000. Die Freien technisch-naturwissenschaftlichen Berufe legten um 4,4 % zu, von 204.000 auf 213.000. Die Freien Kulturberufe wuchsen um 2,1 %, von 285.000 auf 291.000.

Der Zuwachs der Zahl der Selbstständigen in berufsrechtlich geregelten Freien Berufen beträgt knapp 0,4 %. Bei den nicht verkammerten Freien Berufen ist ein Anstieg um 7,1 % zu verzeichnen. Besonders in etablierten Berufen scheinen einzelne potenti-

le Gründer für geraume Zeit zu einer Festanstellung zu tendieren, bevor sie den Schritt in die Selbstständigkeit wagen. Zudem dürfte die Nachfrage nach Fachkräften bewirken, dass auch der Nachwuchs in den Freien Berufen stärker umworben wird und eine Festanstellung für Einzelne insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Erholung vorläufig attraktiver ist.

Als Arbeitgeber werden die Freien Berufe immer wichtiger, konnten sie erneut Stellen aufbauen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) stieg um drei Prozent, von 2.703.000 auf 2.784.000. Die Zahl der Auszubildenden sank leicht, von 128.000 auf 125.000. Die Zahl derer, die als Selbstständige in den Freien Berufen tätig oder dort beschäftigt sind, beläuft sich insgesamt auf nunmehr 4.339.000 Personen und ist um 3,3 % gestiegen.“

Zur **Ausbildungsleistung** der Freien Berufe (BFB-Presseinformation vom 10.5.2012):

„Zum 31.3.2012 wurden im Zuständigkeitsbereich der Freien Berufe 10.740 Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2012/2013 abgeschlossen. Das sind 1,5 % mehr als zum Vorjahresvergleichszeitpunkt (31.3.2011: 10.582). Der BFB rechnet damit, dass die Ausbildungsleistung der Freien Berufe zum Abrechnungstichtag am 30.9.2012 mit bis zu 43.000 Verträgen auf unverändert hohem Niveau liegen wird.“

Weitere Informationen des BFB abrufbar unter
→ www.freie-berufe.de



Es ist genug für alle da
Helfen Sie uns auch weiterhin zu helfen!

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Ch. Krackhardt

Veranstaltungen

Kammerversammlungen 2012

Zu den Kammerversammlungen 2012 wurde inzwischen mit Mitgliederschreibern des Präsidenten eingeladen. Darin sind auch Hinweise zum Programm und zur Anmeldung enthalten.

Die Vortragsunterlagen und gegebenenfalls ergänzende Informationen werden vor den Veranstaltungen im Internet zur Verfügung stehen. Es wird um rechtzeitige Anmeldung mit dem der Einladung beiliegenden Formular gebeten (auch im Internet abrufbar).



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Informationen zu den Kammerversammlungen 2012 abrufbar unter
→ www.wpk.de/kammerversammlungen/

Veranstaltungsorte und -termine	
Berlin 16.10.2012, 15 - 18 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Stuttgart 17.10.2012, 15 - 18 Uhr	Hotel Le Méridien Stuttgart Willy-Brandt-Straße 30, 70173 Stuttgart
Frankfurt am Main 18.10.2012, 15 - 18 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2, 60439 Frankfurt am Main
München 24.10.2012, 15 - 18 Uhr	Bayerisches Landesamt für Steuern Sophiensaal Sophienstraße 6, 80333 München
Düsseldorf 30.10.2012, 15 - 18 Uhr	CongressCenter Düsseldorf/CCD Ost Raum LMR, Foyer 1. OG Stockumer Kirchstraße 61, Parkhaus P4 40474 Düsseldorf
Hamburg 8.11.2012, 15 - 18 Uhr	CCH – Congress Center Hamburg Saal 6 Am Dammtor/Marseiller Straße 1, 20355 Hamburg

Fortbildungsakademie Deutscher Caritasverband

Der Deutsche Caritasverband lädt ein zum Gespräch über aktuelle gesetzliche, sozialwirtschaftliche und verbandspolitische Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das wirtschaftliche Handeln der Verbände, Einrichtungen und Dienste der Caritas.

Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, den Austausch zwischen Vertreter(inne)n von Rechtsträgern, Geschäftsführer(inne)n, Mitgliedern von Aufsichtsgremien und Wirtschaftsprüfer(inne)n zu intensivieren.

In bewährter Weise werden die aktuelle Situation in Steuerrecht und Gesetzgebung vorgestellt sowie die Auswirkungen auf die Praxis reflektiert. Mit dem Status als kirchlicher Träger sowie der Optimierung der Finanzierung werden Aspekte der Unternehmensführung in den Blick genommen, die an

alle Beteiligten neue Anforderungen stellen. Nicht nur die Rolle von Aufsichtsgremien verändert sich dabei, sondern auch die des Prüferberufs.

Ort Hotel Esperanto Esperantoplatz,
36037 Fulda

Datum Donnerstag/Freitag, 29./30. November 2012

Kontakt Organisatorische Fragen:
Monika Kanzler-Zimmermann
Telefon 0761 200 1707
E-Mail:
monika.kanzler-zimmermann@caritas.de

Inhaltliche Fragen:
Daniel Ham
Telefon 0761 200 1704
E-Mail: daniel.ham@caritas.de

Literaturhinweise

Unternehmensüberwachung

Die Grundlagen betriebswirtschaftlicher Kontrolle, Prüfung und Aufsicht



Von StB Prof. Dr. Carl-Christian Freidank

Reihe: Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 481 S., 49,80 €, Verlag Vahlen, München 2012

Das Handbuch führt in die theoretischen, rechtlichen sowie system- und prozessorientierten Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Kontrolle, Prüfung und Aufsicht ein. Alle Bereiche der Wirtschaftsprüfung, Internen Revision des Risikomanagement- und Internen Kontroll-Systems, des Vorstands und Aufsichtsrats sowie des Controllings werden eingehend behandelt. Innerhalb der Themengebiete Betriebswirtschaftliche Kontrolle, Grundlagen der Überwachungslehre und Betriebswirtschaftliche Prüfung wird unter anderem auf die Bereiche Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und -controlling, Corporate Governance, die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensüberwachung, Sonderprüfungen sowie Vorbehaltsprüfungen von Einzelunternehmen und Konzernen eingegangen. Ergänzt wird das Werk durch 110 Abbildungen.

Insolvenzordnung (InsO)

Kommentar



Hrsg. WP/RA Dr. Eberhard Braun
5., neu bearbeitete Auflage, 1.595 S., 119 €, Verlag C.H.Beck, München 2012

Der Kommentar zeigt alle rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Wege zur Insolvenzbewältigung kompakt in einem Band. Er legt seinen Anspruch auf größtmöglichen Praxisnutzen und effektive Lösungen. Die fünfte Auflage bietet eine komplette Kommentierung des ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) nach dem gültigen Wortlaut des verabschiedeten Gesetzes. Um eine entsprechend fachliche Tiefe und Sachkompetenz aufzuweisen, kommentieren die einzelnen Autoren jeweils ihr Spezialgebiet. Wie auch in der Vergangenheit steht im Internet eine laufende Aktualisierung zur Verfügung.

Unternehmensbewertung im IFRS-Abschluss

Fair Value-Bewertung von Unternehmen und Sachgesamtheiten



Von Dr. Jochen Cassel

Reihe: Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 24, 471 S., 69,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012

Unternehmensbewertungen sind ein zentrales Element der internationalen Finanzberichterstattung, deren Bedeutung im IFRS-Abschluss ständig zunimmt. Neben den Vorschriften zur Unternehmensbewertung zum fair value nach IFRS erläutert der Autor für den Aspekt der regelkonformen Berechnung des Fair Value, welche Bewertungsmodelle zum Einsatz kommen können, unter welchen Umständen Marktpreise den Fair Value bestimmen, in welchen Situationen Transaktionspreise nicht als Fair Value dienen können und wie kapitalwertorientierte Verfahren zu modifizieren sind. Ebenso, inwiefern legale Einheiten wie Anteile an anderen Unternehmen, assoziierte Unternehmen oder Tochterunternehmen und Sachgesamtheiten, wie zahlungsmittelgenerierende Einheiten oder Veräußerungsgruppen, zum Fair Value zu bewerten sind.

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPOe

Fachliche Voraussetzungen – Profile anerkannter Hochschulen – AuditXcellence Program



Hrsg. Dr. Detlef Jürgen Brauner

192 S., 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, 20 €, Verlag Wissenschaft und Praxis, Sternenfels 2012

Mit der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO wurde der Verkürzung des Berufszuganges Rechnung getragen. Das Werk vermittelt zunächst die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens. Anschließend stellen sich sowohl die nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen als auch solche, deren Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind, vor. Darüber hinaus wird über das AuditXcellence Program der „Big Four“ informiert.

Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe

Betriebswirtschaftliche Verfahrensweisen



Von Prof. Dr. Stefan Behringer

Reihe: Management und Wirtschaft Praxis, Band 69, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 380 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012

Existenzielle Entscheidungen wie Erbschaft, Verkauf oder Gesellschafterwechsel machen in kleinen und mittleren Unternehmen meist eine Unternehmensbewertung notwendig. Der Autor bereitet das entsprechende Fachwissen speziell für die Belange des Mittelstandes auf. Die einzelnen Kapitel beschäftigen sich mit den Kennzeichen von kleinen und mittleren Unternehmen, den Grundlagen der Unternehmensbewertung, der Analyse der Bewertungssituation bei kleinen und mittleren Unternehmen, der Darstellung und Beurteilung theoretischer und empirischer Analysen zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie einem modifizierten Ertragswertverfahren für kleine und mittlere Unternehmen und der Bewertung von jungen Wachstumsunternehmen. Das Kapitel zur Bewertung von freiberuflichen Praxen wurde komplett neu bearbeitet. Neben der Berücksichtigung der jüngsten Erbschaft- und Schenkungsteuerreform enthält das Werk Informationen zum IDW Standard 1 und bietet viele Checklisten.

Praxis des Insolvenzrechts



Hrsg. RiAG Prof. Dr. Heinz Vallender und RA Dr. Sven-Holger Undritz

Reihe: ZAP-Arbeitsbücher, 1.224 S., 128 €, ZAP Verlag, Köln 2012

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) beinhaltet die größten Einschnitte und Änderungen in der Insolvenzordnung seit deren Inkrafttreten zum 1.1.1999. Der Schwerpunkt des ESUG liegt dabei auf der Unternehmenssanierung. Diese soll einfacher und effektiver ausgestaltet werden. Aufgrund dessen soll ein Paradigmenwechsel im Insolvenzrecht eintreten, da nunmehr überlebendigen Unternehmen stärker als bisher eine reale Chance auf eine Sanierung eingeräumt wird. Zu den weiteren Schwerpunkten des ESUG gehören neben der Stärkung der Stellung des Gläubigers bei der Auswahl des Insolvenzverwalters der Ausbau und die Straffung des Insolvenzplanverfahrens sowie die Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung. Die Änderungen und Strömungen der letzten Jahre im Insolvenzrecht werden dem Rechtsanwender des Insolvenzrechts durch die Autoren in 17 Kapiteln in dieser Gesamtdarstellung deutlich gemacht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem ESUG und dessen Auswirkungen auf das Insolvenzverfahren.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Gehling, Diskussionsbericht: Zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ZIP 2012, 1118

Leuring, Auf dem Weg zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ZIP 2012, 1112

Sipple/Glemser, Die Rotation des Abschlussprüfers im europäischen Vergleich WPg 2012, 875

Grunewald, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – sinnvolle Ergänzung des PartGG oder systemwidrige Privilegierung einiger Weniger? ZIP 2012, 1115

Römermann/Praß, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) eine attraktive Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften? Stbg 2012, 319

Wastl, Steuerberater-/Wirtschaftsprüferhaftung gegenüber Dritten bei kapitalmarktorientierten Tätigkeiten – Aktuelle Bestandsaufnahme und Folgerungen aus Sicht des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

Köhler, Pflichtrotation auf dem deutschen Prüfungsmarkt – Eine Szenarioanalyse WPg 2012, 477

Salger, Beschränkte Berufshaftung – Zum Gesetzentwurf zur Einführung einer „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ DB 2012, 1794

DStR 2012, 1407

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Mitte 40, 15 J. Berufserfahrung (i. W. „Big Four“ und Partner/GF einer neugegründeten Beratungsgesellschaft in D) – Engagement, umfangreiches Netzwerk (börsennotierte und mittelständische Unternehmen, PE-Gesellschaften, Investmentbanken, internationale Anwaltskanzleien u. finanzierenden Banken) und breites Branchen-Know-how, Teamplayer, partnerschaftlich handelnd – fachliche Schwerpunkte: Financial Due Diligence, SPA Advisory, Litigation&Arbitration sucht Festanstellung als Partner oder bei WP/StB/RA (Ex-„Big Four“) mit ähnlichem Hintergrund zur Kooperation bzw. zur gemeinsamen Unternehmensgründung. **WPK 3101**

WP, 45 J., über 12 Jahre Berufserfahrung in Prüfung und Beratung von Unternehmen aller Größenklassen (bis zur börsennotierten AG), davon 7 Jahre als Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue Perspektive im Rhein-Main-Gebiet ab sofort oder später. Eine Beteiligung/Partnerschaft wird angestrebt, anfangs gerne auch Anstellung oder freie Mitarbeit. **WPK 3102**

Großraum München: WP/StB, in leitender Funktion, mit langjähriger Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen und der internen Qualitätssicherung einer mittelständischen WPG, sowie langjähriger Erfahrung bei einer großen international tätigen WPG sucht neue Herausforderung. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von Unternehmen verschiedenster Rechtsformen und unterschiedlicher Größe einschl. der Prüfung nach HGRG. **WPK 3103**

WP/StB, Dipl.-Kffr., Anfang 40, langjährige leitende Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie mittelständischer WPG/StBG, sucht im Raum Stuttgart neue berufliche Herausforderung in Teilzeit. Hervorragende Kenntnisse in: Abschluss- und Sonderprüfungen, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen, Unternehmensbewertun-

gen sowie der laufenden Qualitätssicherung und deren Optimierung. **WPK 3105**

WP in mit StB-Examen, Dipl.-Betriebsw., MA., 40 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft in der Beratung und Prüfung (HGB/IFRS) von Mandanten aller Größen und Rechtsformen, sucht neue berufliche Perspektive bei kleiner oder mittelständischer WPG/StBG oder Einzel-WP, gerne auch im Bereich Sanierung/ Insolvenzberatung, in Teilzeit oder

als freie Mitarbeiterin – Raum Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart. **WPK 3106**

Großraum Erlangen-Nürnberg: WP/StB 33 J., Senior Manager in „Big Four“, mit 10-jähriger Berufserfahrung, auch bei mittelständischer WPG. Erfahrung in Jahresabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen (HGB/IFRS) und Beratung (Transaktionen, Restrukturierung). Umfangreiches Netzwerk, breites Branchen-Know-how und unternehmerisch



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG – STEUERBERATUNG

Wir sind eine mittelgroße Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in Berlin und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Wirtschaftsprüfer (m/w)

– gerne auch Big Four –

und/oder

Steuerberater (m/w)

und/oder

Prüfungsassistenten (m/w)

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet neben der eigenständigen Erstellung bzw. Prüfung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung unserer mittelständischen Mandanten.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an

W+ST Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rankestraße 5/6 · 10789 Berlin

Tel: 030 - 88 57 26 - 0 · Fax: 030 - 88 126 98

oder per E-Mail: info@wstberlin.de · Internet: www.wstberlin.de

Mittelständische, gemischte Sozietät sucht einen erfahrenen Praktiker auf den Gebieten des Prüfungs-/Handels- und des Steuerrechts. Zur Verstärkung unseres Teams in Osnabrück suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer/Steuerberater (m/w)

die/der gezielt in beiden Bereichen tätig sein möchte.

Weitere Informationen unter www.wsr-online.com/karriere

ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSKOMMISSION AUDITOROVERSIGHTCOMMISSION



Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in Berlin. Zur Stärkung der Qualität, Unabhängigkeit und Integrität des Prüferberufes und als ein Element zur Wahrung des Vertrauens in die gesetzliche Abschlussprüfung wurde 2005 die unabhängige und mit Berufsfremden besetzte APAK gegründet. Unter Leitung der APAK führt die Abteilung für Sonderuntersuchungen – deren Angehörige bei der WPK angestellt sind – stichprobenartig und ohne besonderen Anlass berufsaufsichtliche Kontrollen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus. Dabei werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen sowie die Arbeitspapiere und Prüfungsberichte ausgewählter Mandate untersucht.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für **unser Bankenteam** zwei

Wirtschaftsprüfer/innen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Services-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie an unserem Hauptsitz in **Berlin** oder an unseren Standorten in **Frankfurt am Main** oder **Düsseldorf** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Abteilungsleiter, Herr WP/StB Ludger Koslowski unter Telefon 030/72 61 61-180 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Abschlussprüferaufsichtskommission
c/o Personalabteilung
der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 · 10787 Berlin**

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030-72 61 61-228
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter
→ www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus gestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

www.jobs-wirtschaftspruefer.de

JOST ↑
Ihr Personalvermittler

Nürnberger Str. 18 | 91207 Lauf
Tel: 09123 179-143

Ansprechpartner:
Stefan Heinicke

denkend. Neue Herausforderung in mittelständischer WP-/StB-Kanzlei gesucht. Eine Beteiligung/Partnerschaft wird angestrebt, anfangs gerne auch Anstellung. **WPK 3107**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., langjährige Berufserfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen jeglicher Rechtsformen und Größenklassen diverser Branchen, der Erstellung von Unternehmens- und privaten Steuererklärungen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen und Privatpersonen, sucht aus ungekündigter Anstellung neue berufliche Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG in HH. **WPK 3108**

Metropolregion Nürnberg - WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., in leitender Verantwortung bei international tätiger WPG/StBG, langjährige Erfahrung in der steuergestaltenden Beratung insbesondere mittelständisch geprägter Unternehmen (Unternehmens- und Beteiligungskauf und -verkauf, Umstrukturierungen, Nachfolgeplanung), umfassende Kenntnisse in den Bereichen JA und KA (HGB, IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung/Übernahme in der Metropolregion Nürnberg. **WPK 3109**

vBP/StB, Dipl.-Betriebsw., 60 J., mit über 30 Jahren Berufserfahrung, insbesondere im Bereich Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen (alle Rechtsformen), Steuererklärungen für Privatpersonen, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, guten DATEV- und MS-Office-Kenntnissen, sucht Anstellung bei Berufskollegen im Raum E, BOT, für ca. 20 Std./Woche. **WPK 3110**

Bodenseekreis: WP/StB, Dipl.-Kffr., mit mehr als 15 Jahre Berufserfahrung bei mittelständischen

WPG/StGB sowie „Big Four“-Gesellschaft, mit eigenen Mandanten, sucht neue berufliche Herausforderung in WPG/StBG in Teilzeit. Die Tätigkeit sollte sowohl die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Abschluss- und Sonderprüfungen umfassen. Als Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO gerne auch die laufende Qualitätssicherung. **WPK 3111**

Compliance. WP/StB, promovierter Dipl.-Kfm., 41 J. Freiberuflich tätig. Bis 2001 Prokurist bei „Big Four“. Starke Fokussierung auf die Beratung von Unternehmen in den Bereichen Compliance, Risikomanagement, IKS, Interne Revision, Aufnahme, Dokumentation und Analyse von Geschäftsprozessen, sucht neue Aufgabe als Partner bei überregional tätiger WPG oder RAG in den Regionen München/Augsburg/Allgäu/Ulm/Stuttgart. **WPK 3112**

WP, 41 J., langjährige Berufserfahrung bei einer mittelgroßen WPG/StBG, sucht bei einer WPG/StBG im Postleitzahlengebiet 45-48 eine neue berufliche Herausforderung. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von Personhandels- und Kapitalgesellschaften sowie von Konzernen unterschiedlicher Größe (HGB, IFRS, Einführung Controlling/KLR, 53 HGrG, Steuerrecht). Darüber hinaus sind umfangreiche Kenntnisse und Erfahrung auf den Gebieten der Unternehmensbewertung sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung von Insolvenzverwaltern vorhanden. Sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert, Führungserfahrung. Beteiligung wird angestrebt. **WPK 3113**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 39 J., mit bestandenem WP-Examen (Dezember 2011), sucht neue berufliche Herausforderung im Raum München oder Umgebung. Langjährige Berufserfahrung bei den „Big Four“ im Bereich der Prüfung von Unternehmen und Konzernen unterschiedli-

Glawe GmbH
Unternehmensvermittlung

Fachvermittlung von Steuerberater-/
Wirtschaftsprüferpraxen

Wir vermitteln bundesweit seit über 30 Jahren Wirtschaftsprüfer-/Steuerberaterpraxen und suchen für vorgemerkte Interessenten entsprechende Praxen!

Haben Sie Fragen zum Thema Abgabe oder Übernahme? Sprechen Sie uns gerne an! Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Wir erstellen auf Wunsch gerne Bewertungsgutachten!

Wir führen auch Seminare durch (siehe www.glawe-gmbh.de).

Sie erreichen uns in:

50933 Köln
Aachener Straße 524-528
Telefon: 02 21 - 84 20 11
Fax: 02 21 - 84 36 07

80538 München
Pilotystraße 4
Telefon: 0 89 - 25 55 75 52 2
Fax: 0 89 - 25 55 75 52 3

10711 Berlin
Halberstädter Straße 6
Telefon: 0 30 - 88 62 48 68

Internet: www.glawe-gmbh.de
E-Mail: info@glawe-gmbh.de

cher Größe und Rechtsform sowohl nach HGB als auch nach IFRS. Daneben Erfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. **WPK 3114**

Region Münsterland, Niederrhein: WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, Erfahrung in Prüfung und (Steuer-)beratung bei kleiner WPG/StBG und „Big Four“-WPG, sucht neue Herausfor-



Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Referent/in Steuerrecht Teilzeit 45% (18 Wochenstunden)

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) ist der Spitzenverband der Sparkassen-Finanzgruppe.

Unsere Abteilung „Recht und Steuern“ in Berlin befasst sich mit allen für die Sparkassen-Finanzgruppe wichtigen Rechts- und Steuerfragen. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin Ihre qualifizierte Unterstützung.

Ihre Aufgaben

In dieser Funktion unterstützen Sie die Interessenvertretung der Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe gegenüber den obersten Finanzbehörden, Finanzgerichten und der Steuergesetzgebung, auch auf EU-Ebene. Dabei erarbeiten Sie Gutachten und Stellungnahmen zu steuerrechtlichen Themen und sind auch für die telefonische Beratung zuständig. Sie erstellen unabhängige Analysen und Lösungsstrategien, klären Fragen und beraten unseren Verband in rechtlichen Angelegenheiten. Außerdem informieren Sie regelmäßig die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung und setzen diese in der Praxis um. Zu Ihren Aufgaben gehören ferner die inhaltliche Vorbereitung und aktive Teilnahme an den Besprechungen der Steuerreferenten von Regionalverbänden und Landesbanken sowie die Leitung von Ad-hoc-Arbeitskreisen. Mit anderen Spitzenverbänden des Kreditgewerbes arbeiten Sie eng zusammen.

Ihr Profil

Nach einem guten Hochschulabschluss in Betriebswirtschaft oder Rechtswissenschaften mit steuerrechtlichem Schwerpunkt haben Sie idealerweise eine Zusatzqualifikation, z.B. als Steuerberater/in oder Fachanwalt bzw. Fachanwältin für Steuerrecht, erworben. Wir erwarten mehrjährige Berufserfahrungen im Steuerrecht, wobei Kenntnisse aus der Sparkassenpraxis oder Know-how in Politik oder Verbandswesen von Vorteil sind. Sie verfügen über sehr gute analytische und konzeptionelle Fähigkeiten und ein sicheres Auftreten. Die Fähigkeit zur aktiven Gestaltung von Beziehungen und zur empfängerorientierten Kommunikation sowie fließende Englischkenntnisse runden Ihr Profil ab.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Wenn es Sie reizt, sich im Rahmen dieser interessanten Aufgabe in einem großen Spitzenverband der Kreditwirtschaft zu engagieren, dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an **bewerbung@dsgv.de**.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Abteilung Finanzen und Personal
Personalstelle
Charlottenstraße 47, 10117 Berlin

www.dsgv.de

derung in kleiner bis mittelständischer WPG oder StBG. Eine Beteiligung/Partnerschaft/Übernahme wird angestrebt, anfangs gerne auch Anstellung. **WPK 3115**

WP/StB, 32 J., sucht nach 6 Jahren in der Wirtschaftsprüfung bei einer „Big Four“-Gesellschaft eine neue Herausforderung in einer mittelständischen Kanzlei im Raum Frankfurt. Idealerweise sollte das zukünftige Tätigkeitsfeld sowohl Wirtschaftsprüfung als auch steuerliche Beratung umfassen. Als langfristige Perspektive sollte eine Aussicht auf Beteiligung nicht ausgeschlossen sein. Kontakt unter E-Mail: WP-StB-Frankfurt@gmx.de

Raum Hamburg: StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, bietet freie Mitarbeit in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Spezialkenntnisse im Bereich Konzernrechnungslegung und -erstellung, Umsatzsteuer und Immobilien sowie Erfahrung als Teamleiter sind vorhanden. Bei angenehmer Zusammenarbeit ggf. Interesse an Beteiligung vorhanden. Zuschriften unter E-Mail: wirtschaftspruefung@ymail.com oder Kontaktaufnahme unter Tel.: 0157 72379788

Engagierte Dipl.-Wirtschaftsinformatikerin, 32 J., Berufserfahrung in IT-Projektleitung, sucht wegen beruflicher Neuorientierung Anstellung im steuerberatenden Berufsfeld im Großraum Do, HSK, Ham, So, MK. Fundierte IT-Kenntnisse und IT-Affinität, schnelle Auffassungsgabe, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Erfahrungen im Umgang mit Kunden. Kontakt: E-Mail: WPK@ac-huecker.de

RA mit Ausbildung zum Steuerrecht sucht Tätigkeit bei WP oder StB oder Zusammenarbeit mit anderen Personen aus Steuerberufen. E-Mail: towi100@yahoo.de Tel.: 0177 5600759

Einstieg als WP-Assistent (Kanzlei Standort bundesweit): Dualer BWL-Student, 3. Semester, Abschlussziel 1. Bachelor, 2. Master. 30 J. (m), ledig, keine Kinder, wohnhaft in Freiburg im Breisgau. Sucht Anstellung um Praxisjahre zu sammeln für WP-Ausbildung/Prüfung. Gerne mit Verantwortung für internationale Mandate, interdisziplinärer Zusammenarbeit und Projektmanagement. Reisebereitschaft vorhanden. Be-

rufserfahrung & Kenntnisse als Geschäftsführer, Finanzdienstleister & Key Account Manager: SV, AltEinkG, EStG, BAV, GRV, Buchhaltung, EDV, Grenzgänger Beratung (D/CH/F/USA/CN), Kfm. u. rechtl. Grundlagen, Personalführung, Consulting, Marketing. Persönlich: Loyal, verantwortungsbewusst, zielstrebig, unternehmerisch handelnd und motiviert.

Kontakt: Oliver Fiedler
Attilastr. 15
79206 Breisach/M
Tel.: 0160 90190090
E-Mail: oliver-fiedler@live.de

Großraum München: WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, Prokurist bei „Big Four“, 10-jährige Berufserfahrung, sucht neue Herausforderung und Perspektive in Wirtschaftsprüfung und steuerlicher Beratung bei mittelständischer Kanzlei; kurz-/langfristig mit Aussicht auf Beteiligung. Tätig in: Beratung und Prüfung von Mandaten aller Größen und Rechtsformen (Einzel- und Konzernabschlüsse, HGB, IFRS, KWG, WpHG), Jahresabschlusserstellung, Gutachten und Sonderprüfungen. Kontakt unter: E-Mail: wp.stb.muenchen@gmx.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Examiniertes WP und StB, Anfang 50, mit über 20-jähriger, verantwortlicher Erfahrung bei Unternehmenstransaktionen/M&A, Due Diligence, Vertragsgestaltung und After-Merger-Prozessen sowie in der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine fallweise oder eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 3201**

Selbstständiger WP/StB, 45 J., engagiert und flexibel, langjährige Berufserfahrung, Zusatzqualifikation FB für Sanierung u. Insolvenzverwaltung DStV e.V., hat Kapazität für freie Mitarbeit in betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen wie bspw. Due Diligence, Insolvenzen/Sanierung, Sonderprüfungen und gutachtlichen Aufträgen. Kontakt: E-Mail: wp_stb@t-online.de oder **WPK 3202**

WP, Mitte 40, 15 J. Berufserfahrung (i.W. „Big Four“ und Partner/GF einer neugegründeten Beratungsgesellschaft in D) – Engagement, umfangreiches Netzwerk (börsennotierte und mittelständische Unternehmen, PE-Gesellschaften, Investmentbanken, internationale Anwaltskanzleien u. finanzierenden Banken) und breites Branchen-Know-how, Teamplayer, partnerschaftlich handelnd – fachliche Schwerpunkte: Financial Due Diligence, SPA Advisory, Litigation&Arbitration sucht Festanstellung als Partner oder bei WP/StB/RA (Ex-„Big Four“) mit ähnlichem Hintergrund zur Kooperation bzw. zur gemeinsamen Unternehmensgründung. **WPK 3203**

WP, 45 J., über 12 Jahre Berufserfahrung in Prüfung und Beratung von Unternehmen aller Größenklassen (bis zur börsennotierten AG),

davon 7 Jahre als Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue Perspektive im Rhein-Main-Gebiet ab sofort oder später. Eine Beteiligung/Partnerschaft wird angestrebt, anfangs gerne auch Anstellung oder freie Mitarbeit. **WPK 3204**

WP/StB, insgesamt 24 Jahre bei einer der „Big Four“ mit Schwerpunkt im mittelständischen sowie im öffentlichen Bereich, seit Ende 2011 selbstständig in eigener WPG/StBG in der Metropolregion Rhein-Neckar, bietet bundesweite Zusammenarbeit für die Prüfung/Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB), Sonderprüfungen, Gutachten, Bescheinigungen, Due Diligence Reviews, Berichtskritik sowie für steuerliche Themen an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich. **WPK 3205**

Köln: Kleine WPG/StBG bietet einem steuerrechtlich versierten, jüngeren Kollegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zur gemeinsamen Betreuung unserer Mandanten in unseren modernen und gut ausgestatteten Büroräumen. Schwerpunkt der in Vollzeit auszuübenden Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Unternehmen (Jahresabschluss-Erstellung, keine Prüfung) und einer gehobenen Privatklientel. **WPK 3206**

WP/StB in eigener Praxis, langjährige Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer und kommunaler Unternehmen sowie interner Qualitätssicherung, bietet bevorzugt in Norddeutschland und NRW die freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen sowie interner Qualitätssicherung an. Ziel sollte eine langfristige konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit sein. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 3207**

International ausgerichtete, und persönlich an einer WPG beteiligte StBG, sucht jüngere(n) WP(in) oder StB(in)-Kollegen(in) mit eigener Kanzlei zunächst als Kooperationspartner, später als Nachfolger in der Metropol-Region Hamburg. Fremdsprachen-Kenntnisse und internationale Offenheit sind erforderlich. **WPK 3208**

WP/StB bietet freie Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen. Langjährige und vielseitige – auch internationale – Erfahrung aus Abschlussprüfungen, Sonderprojekten und Interner Revision. Besonderer Fokus bei der prozessorientierten Prüfung und Beurteilung von internen Kontrollsystem (COSO, SOX), Risiko Management, Compliance, Fraud und IT General Controls. Zertifizierter CIA und CFE sowie Akkreditierter QA DIIR. Bundesweit tätig, bevorzugt in Norddeutschland, natürlich mit Mandantenschutz. **WPK 3209**

München und Süddeutschland – WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, übernimmt Sonderaufträge, Jahresabschlussprüfungen nach HGB und IFRS, MaBV-Prüfungen etc. **WPK 3210**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit

langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 3211**

StB, Dipl.-Kfm., 61 J., in eigener Praxis, langjährige Berufserfahrung in Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Rechtsformen, Größenklassen und Branchen, in Erstellung betrieblicher und privater Steuererklärungen, in steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung mittelständischer Unternehmen einschließlich Rechtsformwechsel und Umstrukturierungen, sucht freie Mitarbeit in den o.g. Tätigkeitsbereichen, vorzugsweise in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 3212**

WP/StB, Dipl.-Kfm., zuletzt bei „Big Four“-Gesellschaft in leitender Position, mit langjähriger Berufserfahrung in der qualifizierten und effizienten Abwicklung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen und in der Beratung von mittelständischen, international operierenden Unternehmen sowie von börsennotierten Aktiengesellschaften (IFRS), bietet Berufskollegen freiberufliche Mitarbeit. Mandantenschutz und kooperative Zusammenarbeit werden zugesichert **WPK 3213**

Raum Stuttgart – Esslingen: WP/StB, Dipl.-Kffr., Anfang 40, mit eigenem Mandantenstamm sucht WP/StB bzw. WPG/ StBG in repräsentativen Büroräumen für eine Bürogemeinschaft. Gerne zu Beginn auch freiberufliche Mitarbeit. **WPK 3214**

WP/StB, Dipl.-Kffr., mit mehr als 15 Jahre Berufserfahrung, aus dem Raum Stuttgart, bietet Berufskollegen – bundesweit – auf freiberuflicher Basis die Unterstützung bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen an. Gerne auch Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung. **WPK 3215**

Deutschlandweit tätige mittelständische WPG sucht in der Region Düsseldorf eine WPG/StBG (ca. 2-3 Mio € Umsatz, gerne auch mit kapitalmarktorientierten Mandanten) als Partner.

Ziel ist es im Team die Betreuung vorhandener überregionaler Mandate zu verbessern, Akquise-Chancen zu generieren und Synergien (Spezialkenntnisse und Qualitätssicherung) zu heben. **WPK 3216**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 40, 15 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, davon mehrere Jahre im Ausland, bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. **WPK 3217**

WP, selbstständig, Mitte 40, „Big Four“-Manager-Erfahrung, tätig in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence-Prüfungen sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit. **WPK 3218**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 3219**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandantenschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 3220**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 3221**

Mittelständisch orientierte Kanzlei in München sucht mittelfristig bundesweit Kooperations-

möglichkeiten in einem Netzwerk von WP und StB, aber auch die Anbindung an eine internationale Vereinigung, um auch künftig den Mandanten ein internationales Netzwerk sowohl im Bereich Steuern als auch im Bereich Wirtschaftsprüfung bieten zu können. **WPK 3222**

Senior-WP, spezialisiert auf Prüfungen von KWG-Jahresabschlüssen, § 36 WpHG und Parallelgebieten hat Kapazitäten frei (vorzugsweise Raum Norddeutschland).

Kontaktaufnahme unter
E-Mail: hanserat@yahoo.com

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG
WP/StB/RB Hermann Frese
Große Straße 24
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 3955 0
Fax: 04205 3955 55

Selbständiger WP/StB, promoviert, 43. J., umfangreiche, knapp 20-jährige Berufserfahrung in der Prüfung von Jahresabschlüssen (HGB und IFRS) jeglicher Rechtsform und Größenklasse (zahlreiche Branchen), Steuerberatung (inkl. Unterstützung von Konzernsteuerabteilungen) und gutachterliche Sachverständigentätigkeit (Landgerichte) bietet projektbezogene freie Mitarbeit unter Zusicherung von Mandantenschutz an. Südbayerischer Raum bevorzugt, bundesweiter Einsatz möglich.
Kontakt: E-Mail: stb.wp@gmx.de

WP/StB bietet Berufskollegen fallbezogen Unterstützung in freier Mitarbeit oder Kooperation. Über 18 Jahre Erfahrung (davon 8 Jahre bei „Big Four“ als Manager) in Beratung und Prüfung deutscher Gesellschaften und Konzerne und von Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne in Deutschland (einschl. IFRS, US-GAAP, SOX 404). Erfahrung mit int. tätigen börsennotierten Konzernen ebenso wie mit der Betreuung mittelständischer Mandate. Breite Erfahrung nach Branchen und Rechtsformen. Fließende und fachsichere Englisch- und Französischkenntnisse zur Kommunikation mit ausländischen Muttergesellschaften und Konzernprüfern. Mandatsschutz ist selbstverständlich und zugesichert.

Kontakt: I. Teine
77694 Kehl
Tel.: 07853 996085
E-Mail: freelance@teine-wp-stb.de

WP im Raum Mainz/Rhein-Main bietet Mitarbeit auf freiberuflicher Basis. Prüfungs- bzw. Revisionserfahrung bei Finanzdienstleistern bzw. Banken im Bereich Kredit und Bankaufsichtsrecht ist Voraussetzung.

Kontakt über E-Mail: japaff2@yahoo.de

WPG im Raum München übernimmt Erstellung- und Prüfungsaufträge nach HGB/IFRS im ganzen Bundesgebiet für Berufskollegen, die aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz wird garantiert.

Kontakt: WZT GmbH StBG/WPG
WP/StB Jürgen Zingraf
E-Mail: juergen.zingraf@wzt.eu
Tel.: 089 5505888 0

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt:
Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 78304 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Berufsgruppe aus WP, RA und StB bietet Unterstützung bei Abschlussprüfungen, Erstellungen, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen an.

Kontakt: E-Mail: WP-RA-StB@web.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerbe-

ratung. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

Spezialberater: Kollege bietet Kooperation in schwierigen Fällen bei Gestaltungs- und Abwehrberatung, Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Unternehmensnachfolge, Sonderprobleme.

Kontakt: Internet: www.haraldwieser.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG
WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt:
Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 78304 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg, bietet Kooperation und Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung – neben vielen Bran-

chen auch in Bereichen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 bzw. der Software nach PS 880 geboten. Daneben die Beratung und Unterstützung in Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes als zertifizierter Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt: Internet: www.mangliers.de oder www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Wartinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 0611 95142 0
E-Mail: wartinger@assig.de
Internet: www.assig.de

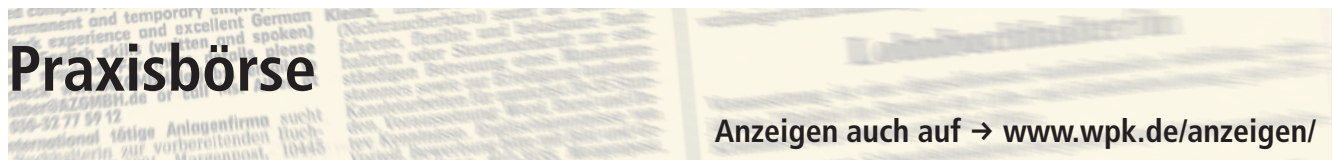
Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet ex-

terne Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 05205 75150, Fax 05205 751529
E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken
Tel.: 040 3770761 30 oder
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de



Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Schon Nachfolgepläne?

JUST 

Ihr Kanzleivermittler

Nürnberger Str. 18 | 91207 Lauf
Tel: 09123 179-0 | info@jost-ag.com www.jost-ag.com

Banken und Finanzdienstleister in München: WP-Praxis zum Erwerb oder unternehmerisch handelnder WP/StB gesucht. Spezialisierung im Financial Service Bereich zwingend (z.B. Prüfung/Beratung Handelsgeschäft, Kreditgeschäft, Risikomanagement, Rating, Basel III, Aufsichtsrecht, Interne Revision, Meldewesen). Einbringung einer eigenen Kanzlei bzw. Mandate möglich, aber nicht Voraussetzung. **WPK 3301**

WP/StB – ortsgebunden in Südbaden, sucht WP- und/oder StB-Kanzlei oder Beteiligung einer WP- und/oder StB-Kanzlei. **WPK 3302**

Köln: Partnerschaft (2 WP/StB) sucht jüngeren unternehmerisch denkenden Kollegen, dem nach Einarbeitung und bei fachlicher Eignung eine Beteiligung an steuerlich orientierter Kanzlei in bester Lage angeboten wird. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche

Beratung mittelständischer Mandanten (Jahresabschluss-Erstellung, keine Prüfung) und einer gehobenen Privatklientel. Langjährig stabile und ausgewogene Mandantenstruktur erfordert persönliche Betreuung durch die Partner und bietet einen hervorragenden Einstieg in die Selbstständigkeit für steuerlich versierten WP/StB zu berufsbüblichen Konditionen. **WPK 3303**

Großraum Düsseldorf: WP/StB sucht zur gemeinsamen Übernahme einer vBP/StB-Kanzlei (Umsatz ca. 450.000 €) einen jüngeren StB, evtl. mit eigenem Mandantenstamm. **WPK 3304**

Innovative, expandierende mittelständische WP/StB-Kanzlei (mehrere Berufsträger) im westlichen Münsterland mit sehr interessanten Mandaten sucht für ausscheidenden Partner einen engagierten, unternehmerisch denkenden WP/StB. **WPK 3305**

Mittelständisch orientierte WPG/StBG mit 3 Standorten im Rhein-Main-Gebiet sucht zur Übernahme Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate für den Ausbau der Bereiche Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. **WPK 3306**

München: Langjährig bestehende WP/StB-Kanzlei mit ca. 300.000 € Jahresumsatz (gewerbliche Mandanten) abzugeben. Eine überleitende Mitarbeit sowie die Übernahme von Praxisräumen und Personal sind auf Wunsch möglich. **WPK 3307**

Mittelständische WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet sucht junge(n) WP/StB als zukünftigen Partner(in). Eigener Mandantenstamm nicht notwendig. **WPK 3308**

Allgäu/Bodensee: 50 %-Beteiligung an WP/StB-Praxis, Gesamt-Jahresumsatz ca. 700.000 €, aus Altersgründen an junge(n) WP/StB oder StB abzugeben. Eine Kennenlernphase und eine überleitende Mitarbeit sind gewährleistet. **WPK 3309**

Metropolregion Nürnberg – WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., in leitender Verantwortung bei international tätiger WPG/StBG, langjährige Erfahrung in der steuergestaltenden Beratung insbesondere mittelständisch geprägter Unternehmen (Unternehmens- und Beteiligungskauf und -ver-

kauf, Umstrukturierungen, Nachfolgeplanung), umfassende Kenntnisse in den Bereichen JA und KA (HGB, IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sucht Beteiligung an bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis, ggf. anfangs auch verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung/Übernahme in der Metropolregion Nürnberg. **WPK 3310**

Steuerberatungspraxis in Hamburg zu veräußern – Zentrale Lage in der Innenstadt, mittelständisch orientierte Mandantenstruktur aus unterschiedlichen Branchen, Jahresumsatz ca. 650.000 €. Überleitende Tätigkeit wird, wenn gewünscht, angeboten. **WPK 3311**

Berlin: WP-Kanzlei oder Beteiligung an WP-Gesellschaft zu kaufen gesucht. **WPK 3312**

Mittelständisch orientierte WPG/StBG sucht im Großraum München/Oberbayern Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate im Bereich Steuerberatung/ Wirtschaftsprüfung zur Übernahme. **WPK 3313**

Bieten Beteiligung an einer WPG/StBG in Nordbaden. Suchen hierfür einen unternehmerisch denkenden WP/StB mit hohem Verantwortungsbewusstsein, Akquisebereitschaft und -fähigkeit, Hands-on-Mentalität sowie Engagement und Eigeninitiative. Bei Interesse bitten wir Sie, unter folgender Adresse mit uns Kontakt aufzunehmen: E-Mail: suche-wp-stb@web.de

Emsland: Sehr renommierte mittelständische Steuerberatersozietät im Zentrum von Mep-

pen betreut überwiegend sehr anspruchsvolles Klientel und sucht einen WP und/oder StB (m/w) mit Beteiligungsabsicht, um bei steigender Nachfrage und stetigem Wachstum auch weiterhin hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden.

Kontakt: AUGUSTIN Steuerberatersozietät
Am Neuen Markt 96
49716 Meppen
Tel.: 05931 9877 0
Fax: 05931 89178
E-Mail: info@augustin-steuerberater.de
Internet: www.augustin-steuerberater.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 3401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 3402**

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten

internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074 8273 0
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Mittelständische WPG mit Standorten in Köln sowie in München bietet bundesweit die kurzfristige Durchführung von praxisorientierten und effizienten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelständischen WP-Kanzleien, gerne auch in Einzelpraxen oder bei Existenzgründern, an. Zusätzlich führen wir Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen sowie Nachschauen durch. Ferner suchen wir im Bereich von Siegelmandaten eine kooperative Zusammenarbeit mit solchen Kollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen.

Kontakt: optegra:hhkl GmbH & Co. KG
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Burkhardt

Romanstraße 35
80639 München
Tel.: 089 139900 0
E-Mail: u.burkhardt@optegrahhkl.de
Internet: www.optegrahhkl.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung als „Big Four“-Manager und in eigener Praxis im PLZ-Raum 4, bietet Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der externen Qualitätskontrolle. Gerne werden auch Mandate im Bereich der Beratung sowie Jahres- und Konzernabschlussstellung und -prüfung übernommen, die aufgrund von Ausschlussgründen nicht ausgeübt werden können.

Kontakt: info@janhens.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:
AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
Tel.: 040 38109730
E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

vBP/StB, mit erteilter Teilnahmebescheinigung, übernimmt die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik und Nachschau sowie Prüfungen nach HGB für mittelgroße Gesellschaften. Mandantenschutz wird als selbstverständlich zugesichert.
Angebote an: Kanzlei vBP/StB Rainer Elias
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Prüfeninger Straße 52
93049 Regensburg
Tel.: 0941 29603 0
E-Mail: info@steuerberater-elias.de

WP/StB/RA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet insbesondere kleinen Praxen bundesweit die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik, Beratung zur Verbesserung des QS-Systems sowie Qualitätskontrollprüfungen zu einem vertretbaren Aufwand und zu fairen Bedingungen an. Alle Prüfungsaufträge werden von dem Praxisinhaber persönlich durchgeführt. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Dr. jur. Michael Unkelbach
Tel.: 0211 3113120
E-Mail: unkelbach@kanzlei-unkelbach.de

WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt schwerpunktmäßig folgende Leistungen aus: Bundesweite Prüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik, Nachschau. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: Tel.: 02064 60960 0
E-Mail: stefaniak@rps-wp.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.
Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel
Tel.: 06105 26371
E-Mail: info@wp-dammel.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 220 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln, verfügt. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.
Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871 924240
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) sowohl bei kleinen und mittleren Praxen, als auch größere mittelständische Praxen mit einigen hundert Mitarbeitern liegen vor. Darüber hinaus wird für kleinere Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.
Kontakt: WP/StB Klaus Bertram
Tel.: 0621 1226650
E-Mail: info@delta-revision.de
www.delta-revision.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.
Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Tel.: 02331 92215 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen Praxen, führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau durch. Mandatenschutz wird zugesichert.
Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7

04178 Leipzig
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 495714
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in WP/StB-Praxen.
Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 02689 9850 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.
Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer
Tel.: 0201 87856 40
E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de
Internet: www.bswest.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.
Kontakt:
WP/StB/FBfIStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kirchhörder Straße 29, 44229 Dortmund
Tel.: 0231 574586
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

Mittelständische WPG in Norderstedt (Schleswig-Holstein) und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP/vBP-Praxen an. Die Prüfungen werden von den Praxisinhabern durchgeführt, die über mehrjährige und weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Ferner wird alternativ die Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung sowie die Weiterentwicklung eines Qualitätssicherungssystems angeboten. Darüber hinaus wird Unterstützung bei Berichtskritik und Nachschau gegeben.

Kontakt: STRATEGUS GmbH WPG

WP/StB Thomas Krambeer

Tel.: 040 535401 0

E-Mail:

t.krambeer@strategus.de, www.strategus.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits über 160 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten.

Anfragen bitte unter

E-Mail: reinald.huber@bpgp.de oder

Tel.: 07804 9773 0

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt nunmehr seit 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus nahezu 60 Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a-Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 25 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer 24105 Kiel

Tel.: 0431 99081300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB/CPA, seit acht Jahren Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, führt Qualitätskontrollprüfungen für kleine und mittelgroße Praxen/Sozietäten im Umkreis von 300 km von Hannover durch.

Kontakt: WP/StB Gerd Wolter

Tel.: 0172 7625220

E-Mail: gerd.wolter@gmx.de

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 05205 75150

E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de

Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichts-

kritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 0171 4953800

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Praxen mit börsennotierten Mandaten gem. § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30 oder

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Internet: www.kleeberg.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG und mit

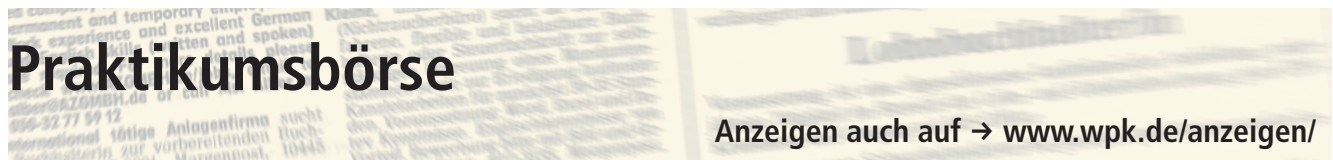
langjähriger Berufserfahrung, führt bei Berufskollegen von kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen Qualitätskontrollen bereits seit Jahren bundesweit mit Erfolg durch. Aufgrund der großen Erfahrung unterstützt er mit seinem Team auch bei der Verbesserung des bestehenden Qualitätssicherungssystems und der Vorbereitung auf die anstehende Qualitätskontrolle sowie der laufenden Nachschau bzw. Berichtskritik.

Kontakt: WP/StB Dr. Bernd Meisel

Meisel & Keller WP GmbH WPG PfQK

Tel.: 0221 952717 0

bernd.meisel@meisel-keller.de



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB im Rhein-Main-Gebiet, spezialisiert auf Finanzdienstleister, bietet Mitarbeit für Praktikanten (m/w) und Vermittlung von Bran-

chenwissen. Bei hoher Eigenverantwortung wird ein interessanter und praxisorientierter Einblick in Prüfungsmethodik und Berichts-

erstellung zu verschiedenen Prüfungsthemen in direkter Zusammenarbeit mit dem WP gewährt. **WPK 3501**

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen

und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

BFB, Berlin (S. 21)
www.sxc.hu/Qbikaris (S. 29)
www.sxc.hu/ColinBroug (S. 50)
www.sxc.hu/meyssam (S. 51)
Norwegische Handelshochschule zu Bergen (S. 58)
©istockphoto/arturbo (S. 61)

David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 6, 7, 8, 35, 53)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Nach dem bestandenen Steuerberaterexamen 2007 hatte ich eigentlich nicht vor, Wirtschaftsprüfer zu werden, da der Schwerpunkt meiner beruflichen Tätigkeit in der klassischen Steuerberatung gelegen hat. Im Laufe der Zeit ist aber in mir die Erkenntnis gereift, dass das Fachwissen, welches man durch das WP-Examen erlernt, das steuerliche Wissen abrundet und insbesondere für die umfassende ganzheitliche Beratung von mittelständischen Unternehmen äußerst wichtig ist. Zwei Freunde von mir, die unmittelbar nach dem Steuerberaterexamen auch das WP-Examen bestanden haben, dienten mir dazu als Vorbild und zusätzliche Motivation. Als Wirtschaftsprüfer kann ich nun ein breiteres Tätigkeitspektrum abdecken und im Mittelstand von der Beratung bis zur Abschlussprüfung alle Dienstleistungen erbringen.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Im Rahmen der Arbeit als Wirtschaftsprüfer hat man die Möglichkeit, Einblicke in die verschiedensten Bereiche von Unternehmen mit unterschiedlichen Rechtsformen, Gesellschafterstrukturen sowie Branchen zu gewinnen. Das zeichnet diesen Beruf aus und macht die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer so interessant. Durch die Erfahrungen, die man bei der Beratung diverser Unternehmen gewinnt, kann man seinen eigenen Horizont erweitern und weiter dazulernen.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, nicht nur im Rahmen seiner Tätigkeit anerkannte Qualitätsstandards zu erfüllen sowie gesetzliche Normen einzuhalten, sondern in der Funktion als Berater insbesondere für den Mandanten eine Dienstleistung zu erbringen, deren Wertigkeit von diesem beurteilt werden kann und ihm einen nachhaltigen Mehrwert schafft. Außerdem ist eine hohe Qualität nach meinem Dafürhalten nur im Team und durch regelmäßigen fachlichen Austausch sowie ausreichende Dokumentation aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten.

Was freut Sie besonders?

Wenn Mandanten mit der geleisteten Arbeit zufrieden sind, einen Nutzen für sich ziehen können und dies auch in Form eines positiven Feedbacks zum Ausdruck bringen. Ebenso freut mich besonders eine positive Entwicklung von Mitarbeitern, an der man aktiv mitgewirkt hat.

Was ärgert Sie besonders?

Zusagen und Versprechungen, die nicht eingehalten werden ebenso wie Unzuverlässigkeit und Unehrlichkeit.

Dipl.-Kfm. Alexander Guggemos war nach dem BWL-Studium an der Universität Passau und dem Steuerberaterexamen 2007 seit 2009 in eigener Kanzlei als Steuerberater tätig. Seit April 2011 ist er Partner der Sozietät SWMP Wirtschaftsprüfer Steuerberater GbR, Augsburg, und wurde am 18.7.2012 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt.



Was ist Ihr größter Erfolg?

Neben den bestandenen Berufsexamina insbesondere die letzte gewonnene Meisterschaft mit meiner Fußballmannschaft, da damit viele sehr schöne Erinnerungen verbunden sind.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe in Augsburg in der Nähe von meinen Freunden und meiner Familie und kann mir nicht vorstellen, woanders zu leben.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich, am Wochenende bei einem Stück Kuchen Fußball zu schauen, gut zu essen, mit Freunden auszugehen sowie einen abwechslungsreichen Urlaub zu verbringen.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Nachdem ich als Partner in einer Sozietät mein berufliches Ziel erreicht habe, gilt es für mich, dass die nächsten Jahre in der Zusammenarbeit mit meinen Partnern zu bestätigen. Privat möchte ich in fünf Jahren glücklicher Familienvater sein.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Alpenkasper von meinem Cousin Willibald Spatz.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Sport treiben, Sport schauen, Reisen, Zeit mit Freunden verbringen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Bis zu einem gewissen Maß bin ich überzeugt, mein Glück selbst in der Hand zu haben bzw. daran arbeiten zu können. Grundvoraussetzung dazu ist aber die eigene Gesundheit sowie die Gesundheit der Familie und der Liebsten. Ein einziger Schicksalsschlag kann das Leben auf den Kopf stellen.

Perfekt, wenn alles an einem Platz ist!



neu

Die erste Datenbank speziell für Wirtschaftsprüfer.
Alles, was Sie für die tägliche Recherche und Information benötigen,
in einem maßgeschneiderten System! **NWB Wirtschaftsprüfung.**

>>> Jetzt 4 Wochen lang kostenlos testen! www.nwb.de/go/wp



EINMALIG ...

... ist unsere Kompetenz in der Versicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 70 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11/3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11/3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**